

Unterrichtung
(zu Drs. 17/5130)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 19.02.2016

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/5130

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 90. Sitzung des Landtages am 19.02.2016 abgedruckt.

Die Anfrage 7 wurde von den Fragestellern zurückgezogen.

2. „Osmanen Germania“ - Boxclub, Rockergruppe oder kriminelle Vereinigung?

Abgeordnete Marco Brunotte, Frank Henning, Ulrich Watermann, Karl-Heinz Hausmann, Karsten Becker, Michael Höntsch, Bernd Lynack, Petra Tiemann (SPD), Julia Willie Hamburg, Meta Jansen-Kucz, Helge Limburg, Belit Onay und Filiz Polat (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In den letzten Jahren gab es immer wieder Auseinandersetzungen zwischen Rockergruppen in Deutschland. Hells Angels, Bandidos und Mongols haben sich Revierkämpfe zur Verteilung von Gebieten sowie legalen und illegalen Geschäften geliefert. Im Jahr 2015 ist eine weitere Gruppierung entstanden, die den etablierten Rockergruppen ihre Reviere streitig machen könnte.

Im April 2015 sollen sich die „Osmanen Germania“ gegründet haben. Sie bezeichnen sich selber als Boxclub und als „eine große Familie für alle verschiedenen ethnischen Gruppen“. Die Gruppe wächst rasant. Nach eigenen Veröffentlichungen haben die „Osmanen Germania“ in Deutschland 2 500 Mitglieder. Weltweit sollen es 3 500 sein. Sie haben Strukturen in Deutschland, der Türkei, Österreich, der Schweiz und Schweden. In Deutschland soll es 20 Gruppen geben. Für Niedersachsen wird eine Gruppe in Osnabrück genannt. Eine weitere Expansion in Deutschland sei geplant.

Die „Osmanen Germania“ werden immer wieder mit den Hells Angels bzw. den Nomads Turkey in Verbindung gebracht. Nach einem Streit über die Aufnahme von Migranten bei den Hells Angels sollen sich die „Osmanen Germania“ gegründet haben. Der ehemalige Hells-Angels-Funktionär und Kriminelle Necati A. wird in Verbindung mit der neu entstandenen Rockergruppe genannt. Über die Medien kam es zu verbalen Auseinandersetzungen beider Rockergruppen (u. a. *Kölner Express* und Südafrika-Portal „Südafrika - Land der Kontraste“). So erklärte Mehmet B. für die „Osmanen Germania“ im Online-Südafrika-Portal: „Die Altrockers haben uns nichts zu sagen.“ In „Gebieten“ der Hells Angels, wie z. B. Neuss und Duisburg, kam es zu Machtdemonstrationen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst der Bekämpfung der Rockerkriminalität seit Jahren einen unverändert hohen Stellenwert bei.

Sie geht im Sinne eines strukturierten ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes intensiv und entschieden sowohl gegen die Rockerszene als auch die übrigen phänomenrelevanten Gruppierungen vor. Die Landesregierung hat dies anlässlich verschiedener Landtagsanfragen zu den Strukturen und kriminellen Aktivitäten von Rockerbanden in Niedersachsen bereits mehrfach ausgeführt, so erst kürzlich in der Antwort auf eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung in der Drs. 17/5030, Frage 3, vom 13.01.2016 zu der Fragestellung des Abgeordneten Brunotte „Rockerkrieg von Hells Angels und Mongols in Hamburg - Auswirkungen auch auf Niedersachsen?“ und zuvor in einer Kleinen Anfrage aus 2015 (Drs. 17/3817) der Abgeordneten Janssen-Kucz und Onay „Aktuelle Strukturen und kriminelle Aktivitäten von Rockerbanden in Niedersachsen“ sowie einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung aus 2014 (Drs. 17/1940) der Abgeordneten Janssen-Kucz und Limburg „Verfestigen sich die Strukturen der Hells Angels in Südniedersachsen? Was tut die Landesregierung um die Bürgerinnen und Bürger zu schützen?“.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Strukturen und Aktivitäten der Gruppe „Osmanen Germania“ in Niedersachsen?

Gemäß Berichterstattung des LKA Niedersachsen wurde der Osmanen BC (Boxclub) Ende 2014 in Frankfurt am Main gegründet. Im Mai 2015 erfolgte eine Aufspaltung dieses Osmanen BC in den Osmanen BC Frankfurt sowie den Osmanen Germania BC Rodgau.

Anschließend fand eine bundes- und europaweite Expansion des Osmanen Germania BC (OGBC) statt; aktuell sind den Polizeibehörden 22 Ortsgruppen des OGBC in Deutschland und elf Ortsgruppen im europäischen Ausland bekannt. Demgegenüber hat der Osmanen BC Frankfurt am 24.01.2016 nur eine weitere Ortsgruppe in Kassel gegründet.

In Niedersachsen ist der Osmanen Germania BC (OGBC) zurzeit mit einer Ortsgruppe in Osnabrück vertreten. Diese hat sich Anfang Oktober 2015 gegründet; aktuell werden ihr 17 Personen zugerechnet, wobei es sich bei dieser Zahl aufgrund der hohen Fluktuation um eine Momentaufnahme handelt.

Ein Clubhaus des OGBC Osnabrück ist bisher nicht bekannt. Die Gruppierung trifft sich zurzeit in einem Gastronomiebetrieb in der Osnabrücker Innenstadt.

Die überwiegende Anzahl der Mitglieder des OGBC Osnabrück hat einen Migrationshintergrund. Die Mehrheit der Mitglieder ist polizeilich mit Rohheits-, Eigentums- und Betäubungsmitteldelikten in Erscheinung getreten.

Die Ortsgruppe Osnabrück nimmt aktiv an den bundesweiten Clubtreffen teil und richtete ihrerseits im Dezember 2015 ein als „Nikolausparty“ deklariertes überregionales Treffen mit ca. 300 Teilnehmern in einem Veranstaltungssaal in Osnabrück aus.

Wie der OGBC auf Bundesebene, propagiert auch die Ortsgruppe in Osnabrück, dass das Ziel der Vereinsgründung darin liege, „die Jugendlichen von der Straße zu holen und sie durch sportliche Aktivitäten einer sinnvollen Aufgabe nachgehen zu lassen“.

Dementsprechende Aktivitäten lassen sich seit der Gründung der Ortsgruppe Osnabrück jedoch nicht nachweisen.

Das Verhältnis des OGBC Osnabrück zu anderen lokalen Ortsgruppen, insbesondere dem Hells Angels MC oder dem Bandidos MC und Gremium MC, wird augenblicklich als „neutral“ angesehen.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die „Osmanen Germania“, die sich selbst als Boxclub bezeichnet?

Der OGBC, so auch die Ortsgruppe in Osnabrück, adaptiert durch das Tragen von Jacken, der sogenannten Kutten, mit entsprechenden Abzeichen („Patches“) das äußerliche Erscheinungsbild der traditionellen Rockergruppierungen.

Auch der hierarchische Aufbau einer jeden Ortsgruppe mit der Vergabe von Funktionsbezeichnungen (Anführer, Vertreter, Sekretär, Anwärter pp.) entspricht denen der traditionellen Rockergruppierungen.

Nach eigenem Bekunden hat der OGBC jedoch kein Interesse am Motorradfahren und grenzt sich insoweit von den traditionellen Rockergruppierungen und Motorradclubs ab.

Aufgrund dieser Feststellungen wird der OGBC als rockerähnliche Gruppierung angesehen. Nach der bundeseinheitlichen Definition des Bundeskriminalamtes ist darunter eine Vereinigung von mehreren Personen mit gemeinsamen verbindenden Symbolen, Zeichen oder Namen, die durch ihr öffentliches Auftreten eine Atmosphäre der Gewalt und Einschüchterung schafft, zu verstehen. Diese Gruppierungen zeichnen sich durch hierarchischen Aufbau, enge persönliche Bindung, geringe Bereitschaft zur Kooperation mit der Polizei sowie selbst geschaffenen Regeln und Satzungen aus. Ihre Betätigungsfelder gleichen in weiten Teilen denen der Rockergruppierungen.

Diese Einschätzung wird vom Bundeskriminalamt und den von der Expansion des OGBC betroffenen Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen ausdrücklich geteilt.

Eine besondere Affinität zum Boxsport, die über die von anderen Rockergruppierungen oder rockerähnlichen Gruppierungen gezeigten Aktivitäten hinausgeht, konnte beim OGBC bisher nicht beobachtet werden.

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Auseinandersetzungen im Rockermilieu durch die Ausbreitung der „Osmanen Germania“ zur Verteilung von Gebieten sowie legalen und illegalen Geschäftsfeldern, bzw. was erwartet sie?

Es liegen keine Erkenntnisse und Informationen zu Auseinandersetzungen in Niedersachsen zwischen dem OGBC bzw. seiner Ortsgruppe in Osnabrück und anderen Rockergruppen oder rockerähnlichen Gruppierungen vor.

Der Anfang November 2015 stattgefundenen Aufmarsch von bis zu 50 OGBC-Angehörigen der Ortsgruppe Osnabrück und angrenzender OGBC-Ortsgruppen aus Nordrhein-Westfalen in mehreren Gastronomiebetrieben in Osnabrück stand im Zusammenhang mit Differenzen mit der ortsansässigen Gruppierung der United Tribuns. Eine zeitnahe offene Polizeipräsenz vor Ort sowie durchgeführte Polizeikontrollen verhinderten ein gewalttätiges Zusammentreffen beider rockerähnlichen Gruppierungen.

Die nicht näher bekannten Unstimmigkeiten beider Gruppen sollen mittlerweile beigelegt sein.

Aktuell sind keine Differenzen zwischen dem OGBC Osnabrück und den örtlichen Rockergruppierungen (Bandidos MC, Gremium MC) sowie den United Tribuns Osnabrück bekannt.

Auch sind bisher keine Straftaten bekannt geworden, die aus dem OGBC Osnabrück heraus begangen wurden.

Situativ sind jedoch potenzielle Auseinandersetzungen zwischen dem OGBC und anderen Rockergruppierungen respektive rockerähnlichen Gruppierungen im Bereich Osnabrück nicht auszuschließen.

Der OGBC steht - wie auch die anderen Rockergruppierungen und rockerähnlichen Gruppierungen - weiterhin im engen Fokus der Polizeibehörden, um durch umfangreiche Informationserhebung und konsequentes Einschreiten jedwede Form von Straftaten und Auseinandersetzungen zu verhindern sowie Expansionsbestrebungen frühzeitig zu erkennen.

3. Vermögenseinzug von Flüchtlingen durch deutsche Sicherheitsbehörden

Abgeordnete Filiz Polat (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht vor, dass Flüchtlinge ihr eigenes Vermögen aufbrauchen müssen, bevor sie staatliche Leistungen beziehen können. Dabei gilt ein gesetzlicher Freibetrag von 200 Euro pro Kopf. In diesem Zusammenhang erklärt Aydan Özoguz (Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, SPD), dass Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, vor der Hilfestellung grundsätzlich ihr Einkommen und Vermögen aufbrauchen müssen (Spiegel-Online vom 21. Januar 2016; <http://gruenlink.de/13mf>).

Laut *Hannoverscher Allgemeiner Zeitung* vom 1. Februar 2016 (<http://gruenlink.de/13ly>) können deutsche Polizisten Flüchtlingen bei der Einreise Bargeld und andere Wertgegenstände wie Goldschmuck abnehmen. Unter den Bundesländern sei diese Regelung allerdings umstritten und werde sehr unterschiedlich gehandhabt. Dem Sprecher des bayerischen Sozialministeriums zufolge würden Asylsuchende im Normalfall befragt und durchsucht. Barvermögen und Wertsachen, die den Wert von 750 Euro übersteigen, könnten sichergestellt werden. In Baden-Württemberg liegt der Selbstbehalt laut dem Bericht mit 350 Euro noch niedriger (Spiegel-Online vom 21. Januar 2016; <http://gruenlink.de/13mf>).

Laut dem niedersächsischen Innenminister Boris Pistorius gebe es für eine Leibesvisitation allerdings keine Rechtsgrundlage. Dennoch würden auch in Niedersachsen „die einschlägigen Regelungen des bundeseinheitlich geltenden Asylbewerberleistungsgesetzes befolgt“.

Die meisten Bundesländer sehen dies ähnlich und verzichten auf regelhafte Bargeldkontrollen bei der Registrierung in den Erstaufnahmen. Hier wird erst nach Asylantragstellung in den Sozialleistungsstellen nach Vermögenswerten gefragt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geduldete, ausreisepflichtige Personen und Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, deren Aufenthalt zunächst nur von vorübergehender Dauer ist (§ 1 AsylbLG).

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes werden gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG alle notwendigen Bedarfe durch Sachleistungen gedeckt. Darüber hinaus wird bis auf weiteres das sogenannte „Taschengeld“ zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in bar ausgezahlt.

Nach § 7 Abs. 1 AsylbLG sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, vor Eintritt von Leistungen aufzubrauchen. Geldleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs sind demnach erst zu erbringen, wenn das Vermögen, insbesondere Geldvermögen, verbraucht ist. Den Leistungsberechtigten steht gemäß § 7 Abs. 5 AsylbLG pro Person ein Freibetrag in Höhe von 200 Euro zur Verfügung, der nicht auf Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet wird.

1. Welche Informationen hat die Landesregierung bezüglich der Praxis des Vermögensinzugs von Flüchtlingen bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes werden die Flüchtlinge, bevor sie Leistungen erhalten, während des Registrierungsverfahrens gefragt, ob und wieviel Bargeld sie bei sich tragen. Sollte mehr als der genannte Freibetrag in Höhe von 200 Euro pro Person vorhanden sein, wird dieser Betrag auf die zu gewährenden Leistungen angerechnet.

2. Werden für den Einzug von Vermögenswerten von Flüchtlingen niedersächsische Landesbeamte und/oder die Bundespolizei eingesetzt?

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes werden ausschließlich Landesbeamte und Tarifbeschäftigte eingesetzt. Ein Einzug von Vermögenswerten im Sinne einer Sicherstellung oder Beschlagnahme findet nicht statt, gegebenenfalls erfolgt eine Anrechnung des vorhandenen Vermögens auf die zu gewährenden Leistungen.

3. Wie schätzt die Landesregierung die rechtliche Lage des Vermögenseinzugs noch vor der Asylantragstellung ein?

Die Leistungsgewährung in Niedersachsen erfolgt nach bundeseinheitlichen Regelungen auf der Grundlage des AsylbLG. § 7 Abs. 1 AsylbLG bestimmt, dass wie im Sozialhilferecht die Leistungen nach dem AsylbLG subsidiär sind, d. h. immer nur nachrangig unterstützend gezahlt werden. Aus dem eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG folgt, dass vor Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG grundsätzlich vorhandenes Einkommen und Vermögen der nach dieser Vorschrift zu berücksichtigen Personen aufzubreuchen ist. Die Regelung knüpft insoweit nicht an die Asylantragsstellung, sondern an den Leistungsbezug an.

4. Ist das Klettern im Privatwald erlaubt?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 2. Februar 2016 berichtete die *Braunschweiger Zeitung*: „Niedersachsens Agrar- und Forstminister Christian Meyer (Grüne) springt Kletterfreunden zur Seite. Sie sollen im Wald größtmögliche Freiheiten haben - auch gegen den Willen privater Waldbesitzer.“ Im Januar habe das Ministerium in einem Schreiben an Landkreise und Städte dazu angewiesen, die zugrundeliegenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen weitreichend auszulegen. In dem Schreiben heiße es beispielsweise, dass die Nutzung, wie z. B. das Klettern, nicht grundsätzlich durch das Aufstellen von Verbotsschildern ausgeschlossen werden könne. Weiterhin wird in dem Zeitungsartikel auf ein Beispiel aus dem Landkreis Wolfenbüttel verwiesen, wo ein Eigentümer die Nutzung seines Waldes zum Klettern aus Naturschutz- und Sicherheitsgründen untersagt habe. Der Landkreis habe diese Haltung mit Verweis auf das Bundesnaturschutzgesetz geteilt.

1. Auf welchen genauen Inhalten welcher Gesetze und Ausführungsbestimmungen basiert die Haltung des Landwirtschaftsministeriums, dass Personen ein Betretungs- und Nutzungsrecht im Privatwald haben, um beispielsweise Freizeitaktivitäten wie Klettern nachzugehen?

Grundlage für das Betretensrecht im Privatwald sind auf Bundesebene § 59 Abs. 1 und 2 BNatSchG und § 14 Abs. 1 und 2 BWaldG.

In Niedersachsen wurde auf Basis dieser rechtlichen Grundlagen im sechsten Teil des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) das Betreten der freien Landschaft geregelt. Gemäß § 23 Abs. 1 darf jeder Mensch die freie Landschaft betreten und sich dort erholen. Dieses Recht findet seine Grenze in einer für die Grundbesitzenden unzumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung.

§ 23 Abs. 3 sieht vor: „Betreten im Sinne dieses Gesetzes ist das Begehen, das Fahren in den Fällen des § 25 Abs. 1 und das Reiten.“

Da nicht alle Betretensarten abschließend genannt werden können, um erlaubt zu sein, gehört das „Klettern“ zum Betreten im Sinne des § 23 NWaldLG und ist damit in der freien Landschaft grundsätzlich erlaubt.

Es bedarf daher nicht grundsätzlich der Zustimmung des Grundeigentümers, um in der freien Landschaft zu klettern. Nur wenn das Klettern eine unzumutbare Nutzung darstellt, was für den Einzelfall konkret zu prüfen ist und z. B. bei einer öffentlichen Veranstaltung bzw. einer gewerbsmäßigen Nutzung der Fall sein kann, bedarf es der Zustimmung des Grundeigentümers.

Mit den ausdrücklich genannten Beispielen hat der Gesetzgeber einen gesetzlichen Maßstab gesetzt, wann die Schwelle der Unzumutbarkeit voraussichtlich erreicht wird. Daraus folgt, dass nicht jede Beeinträchtigung, die mit Ausübung des Betretensrechtes verbunden sein kann, für den Grundbesitzenden unzumutbar ist, sondern nur solche mit hohem Gewicht. Das bedeutet, dass eine Nutzung wie z. B. das Klettern nicht per se durch Aufstellung von Verbotsschildern ausgeschlossen werden kann, insbesondere reicht hierfür keinesfalls eine allgemeine Besorgnis etwaiger Beeinträchtigungen aus.

Die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 02.01.2013 (Nds. MBl. S. 35) geben Auslegungshilfen zu dieser Rechtslage des NWaldLG und unterstützen die Landkreise bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, so auch in Nummer 5 zum Betreten der freien Landschaft.

Nr. 5.2 beschreibt: „Soweit das Betreten zugelassen ist, muss es erholungsbezogen und im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme gemeinverträglich sein.“

- „Unzumutbar“ sind Nutzungen, durch die die Natur als Lebensraum wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen oder die Grundbesitzenden geschädigt, gefährdet oder erheblich belästigt werden.
- „Öffentlich“ sind Veranstaltungen oder Aktivitäten, zu denen ein unbestimmter Personenkreis öffentlich, z. B. durch Plakate, Presse, Internet o. Ä. eingeladen wird.
- „Gewerbsmäßig“ sind Nutzungen, die dem regelmäßigen Geld- oder Vermögenserwerb dienen.

Eine Unterscheidung der Betretensregelungen zwischen den Waldeigentumsarten gibt es nicht! Die Beurteilung, wann beispielsweise das Klettern oder andere Betretensformen unzumutbar sind, obliegt einer Prüfung und Entscheidung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde.

Mit dem Erlass vom 14.01.2016 werden die Ausführungsbestimmungen zum NWaldG vom 02.01.2013 in Bezug auf den Klettersport weiter konkretisiert.

2. Sind nach Kenntnis der Landesregierung Haftungsansprüche von Naturnutzern, die sich beim Klettern oder bei sonstigen Aktivitäten im Wald verletzen, gegenüber Privatwaldbesitzern ausgeschlossen, und haben umgekehrt Privatwaldbesitzer einen Haftungsanspruch gegenüber Naturnutzern, die bei ihren Aktivitäten Schäden im Wald anrichten?

Gemäß § 30 NWaldLG handelt auf eigene Gefahr, wer von den Betretensrechten nach den §§ 23 bis 28 Gebrauch macht. Die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden haften somit insbesondere nicht für natur- oder walddtypische Gefahren.

Die Personen, die Grundstücke im Rahmen der § 23 bis § 28 NWaldLG betreten, haben nach § 29 NWaldLG eine Pflicht zur Rücksichtnahme. Sie dürfen die Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden sowie deren Nachbarn nicht schädigen, gefährden oder belästigen. Sollte ein Schaden entstehen, so kann dieser zivilrechtlich verfolgt werden.

3. Inwieweit ist nach Auffassung der Landesregierung das Handeln des Landwirtschaftsministeriums in Sachen Betretungs- und Nutzungsrecht im Privatwald dem Ziel zuträglich, in dieser Angelegenheit einen einvernehmlichen Kompromiss zwischen Naturnutzern und Privatwaldbesitzern zu erreichen?

Sowohl die Ausführungsbestimmungen als auch der erläuternde Erlass vom 14.01.2016 geben lediglich die geltende Rechtslage wieder. Da jedoch jede Felsformation individuell, auch hinsichtlich ihres Schutzstatus und der Schutzbedürftigkeit, zu beurteilen ist, sind auf den Einzelfall bezogene Bewertungen erforderlich. Der Erlass vom 14.01.2016 konkretisiert diese Anforderungen und zeigt einen gangbaren Weg zwischen den Interessen der Naturnutzer und den Waldbesitzern auf. Im Erlass wird explizit darauf hingewiesen, dass „sofern eine Nutzung - etwa aufgrund ihrer unverhältnismäßigen Frequentierung eines Gebietes verbunden mit erheblichen Belastungen oder Waldschäden für den Grundbesitzenden - dennoch im Einzelfall die Unzumutbarkeitsschwelle erreicht, sollten vor einem gänzlichen Nutzungsverbot die möglichen und angemessenen Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Nutzung auf ein hinzunehmendes zulässiges Maß zu beschränken. Insbesondere kann dies durch Vereinbarungen mit Nutzergruppen oder Interessenverbänden erreicht werden, in denen Art, Umfang und Überwachungspflichten geregelt werden können. Diese und weitere im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten eines angemessenen Interessenausgleichs sind vor dem Verbot auszuschöpfen.“ Die Landesforsten haben diesbezügliche Vereinbarungen mit dem Klettersport beispielsweise am Ith geschlossen. Der Niedersächsische Landessportbund hat den Erlass des ML ausdrücklich gelobt und begrüßt.

5. Wie stellt sich die Landesregierung die Integration der Flüchtlinge vor?

Abgeordnete Petra Joumaah und Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Wie stellt sich die Landesregierung die Integration der Flüchtlinge vor?“ Auf diese von der Stadt Bramsche im Zusammenhang mit der Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung Bramsche bereits im November 2015 formulierte Frage antwortete das Innenministerium nach mehr als zwei Monaten am 2. Februar 2016: „Die Zuständigkeit für die Integration liegt im Sozialministerium und bei der Integrationsbeauftragten Frau Schröder-Köpf in der Staatskanzlei. Wir haben die Frage an die zuständigen Ministerien weitergeleitet und reichen die Antwort nach.“

Auch auf die Fragen, in welchem Zeitraum Wohnraum entstehen wird und wie die Landesregierung vorgeht, um Ghettobildung zu vermeiden, lautete die Antwort nach mehr als zwei Monaten lediglich: „Die Fragen wurden an das zuständige Sozialministerium weitergeleitet, die Antworten liegen noch nicht vor. Sie werden nachgereicht, sobald sie vorliegen.“

Unterdessen hat Ministerpräsident Weil die Integration der Flüchtlinge als die größte Herausforderung für 2016 bezeichnet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die große Anzahl von Menschen, die aufgrund von Krieg und Not aus ganz verschiedenen Herkunftsländern zu uns kommen, stellt uns vor eine große staatliche und gesellschaftliche Aufgabe. Das Land finanziert eine Vielzahl von Programmen zur Teilhabe und Integration von zuwandernden Menschen. Diese Programme und Maßnahmen stehen grundsätzlich auch für die Integrationsförderung von „Flüchtlingen“ zur Verfügung. Entscheidend ist, dass alle Teilhabe- und Integrationsmaßnahmen so früh wie möglich beginnen und aufeinander aufbauen, dass Alternativen eingeplant und Brüche vermieden werden. Im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts 2015 und des Haushalts 2016 wurde auf die aktuell hohen Zugangszahlen reagiert und wurden die vorhandenen Teilhabeprogramme deutlich aufgestockt.

Beispielhaft sei die Migrationsberatung für die zuwandernden Menschen genannt. Durch Aufstockung der Haushaltsmittel konnte die Anzahl der Beratungsstellen von 50 im Jahr 2014 auf 200 im Jahr 2016 erhöht werden. Aber auch die Haushaltsmittel für die Richtlinie Demokratie und Toleranz sowie Migration, Teilhabe und Vielfalt wurden deutlich ausgeweitet, um auf die hohen Zugangszahlen und die damit einhergehenden Problemstellungen reagieren zu können.

1. Welche verbindlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Integration der Flüchtlinge geht die Landesregierung im Rahmen des Bündnisses „Niedersachsen packt an“ gegenüber den Kommunen ein?

Das Bündnis „Niedersachsen packt an“ (www.niedersachsen-packt-an.de) ist eine gemeinsame Initiative von DGB, den beiden christlichen Kirchen, den Unternehmerverbänden Niedersachsen und der Landesregierung. Das Bündnis wurde am 30.11.2015 ins Leben gerufen. Es hat mittlerweile über 2 000 Unterstützerinnen und Unterstützer (Stand: 11.02.2016) aus allen Teilen der Gesellschaft. Auch die kommunalen Spitzenverbände haben sich der Initiative angeschlossen und arbeiten in der Koordinierungsgruppe, die sich regelmäßig über die Bündnisaktivitäten abstimmt, sehr engagiert mit. Das Bündnis will die Teilhabe und Integration all derer, die vor Krieg, Terror und politischer Verfolgung nach Niedersachsen geflohen sind und hierzulande eine Perspektive für ihre Zukunft suchen, planvoll unterstützen.

Hauptaufgaben des Bündnisses sind die Zusammenführung von Akteurinnen und Akteuren, die Bündelung und (Weiter-)Entwicklung von Maßnahmen zur Teilhabe und Integration der jüngst nach Niedersachsen zugewanderten Menschen, aber auch die Unterstützung der haupt- und ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagierten Frauen und Männer. Dabei sind die Kommunen - als wichtige Akteurinnen der Flüchtlings- und Integrationsarbeit vor Ort - wichtige Partnerinnen, bei den anstehenden Integrations- und Regionalkonferenzen des Bündnisses ihre Kompetenzen, Erfahrungen und Lösungsvorschläge in den Arbeitsprozess einzubringen. Vor diesem Hintergrund gibt es keine verbindlichen Verpflichtungen der Landesregierung gegenüber einzelnen Kommunen.

2. In welchem Zeitraum wird Wohnraum entstehen, und wie geht die Landesregierung vor, um Ghattobildung zu vermeiden?

Im Bereich der sozialen Wohnraumförderung hat die Landesregierung bereits Maßnahmen ergriffen, um auf die gestiegene Wohnraumnachfrage zu reagieren. Die angespannte Wohnraumversorgung betrifft nicht nur Flüchtlinge, sondern letztlich alle besonderen Bedarfsgruppen und insbesondere einkommensschwächere Haushalte und Menschen, die sich nicht aus eigener Kraft mit angemessenem Wohnraum versorgen können.

Zu den Maßnahmen gehören insbesondere die Aufstockung des Wohnraumförderprogramms um 400 Millionen Euro sowie eine Verbesserung der Fördermodalitäten, um die Investitionstätigkeit im Mietwohnungsbau weiter zu erhöhen.

Bei der Förderung von Mietwohnraum wurde darüber hinaus eine zeitlich flexible Vornutzung als Wohnraum für Flüchtlinge eingeführt. Neu erbaute Mietwohnungen können zunächst auch für die Dauer von bis zu zehn Jahren nach Bezugsfertigkeit für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt und für diese Zwecke an die dafür zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften vermietet werden. Zur Erleichterung der Unterbringung im geförderten Wohnungsbestand wurden ferner die Vorschriften für den Bezug des erforderlichen Wohnberechtigungsscheins flexibler gestaltet.

Um den Mietwohnungsbau in Gebieten mit angespannter Wohnungslage weiter anzukurbeln, hat die Bundesregierung aktuell den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vorgelegt (BR-Drs. 67/16). Mit der darin vorgesehenen steuerlichen Förderung sollen die Maßnahmen der Länder im Mietwohnungsneubau unterstützt werden, um möglichst zeitnah insbesondere private Investoren zum Bau preiswerten Wohnraumes in besonders angespannten Gebieten anzuregen.

Wie schnell letztlich neuer Wohnraum entsteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ungeachtet allgemeiner zyklischer Einflüsse auf die Wohnungsbauinvestitionen können im Wohnungsneubau längere Vorlaufzeiten bestehen, die durch die notwendige Ausweisung und Erschließung von Bauland, das Schaffen von Baurecht, die Planung und schließlich die Baumaßnahme selbst bedingt sind. Die Landesregierung kann auf die Zeiträume nur wenig Einfluss nehmen, zumal unterschiedliche Akteure in den Gesamtprozess eingebunden sind, etwa private Investoren, die Kommunen sowie Bauunternehmen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen müssten. Aus diesem Grund sind der Landesregierung konkrete Prognosen nicht möglich.

In der sozialen Wohnraumförderung ist die sogenannte mittelbare Belegung ein wichtiges Instrument, um sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen oder zu erhalten. So kann im Wege einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Stelle und der oder dem Verfügungsberechtigten von geförderten Mietwohnungen zugelassen werden, dass die darauf liegenden Mietpreis- und Belegungsbindungen auf ungebundene, im Bestand des Investors vorhandene Mietwohnungen übertragen werden. Auf diese Weise kann etwa die Entstehung von „sozialen Brennpunkten“ durch eine zu starke Konzentration von Sozialwohnungen verhindert werden.

3. Sollten sich die Kommunen nach Auffassung der Landesregierung um die Integration von Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten kümmern?

§ 43 AufenthG bestimmt, dass sich Integrationsmaßnahmen nur an rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebende Ausländerinnen und Ausländer richten. Der Aufenthalt von Menschen aus sicheren Drittstaaten ist grundsätzlich nicht auf Dauer angelegt. Zu bedenken ist aber, dass die schutzsuchen Menschen durch Tatsachen oder Beweise diese Regelvermutung widerlegen können. Dieser Personenkreis, von dem ein nicht unerheblicher Teil später seinen Aufenthaltsstatus verfestigen und sein Leben in Deutschland verbringen wird, sollte nicht von den staatlich bereitgestellten Möglichkeiten der Integrationsmaßnahmen über eine längere Zeit ausgeschlossen bleiben.

6. Schränkt das geplante Kulturgutschutzgesetz die Wissenschaftsfreiheit ein, und wird das Sammeln von Mineralien und Fossilien zukünftig noch möglich sein?

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im November 2015 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts in den Bundestag eingebracht. Mit der Novelle soll erreicht werden, sowohl illegal aus anderen Staaten ausgeführtes Kulturgut effektiv an diese zurückgeben zu können als auch deutsches Kulturgut besser vor Abwanderung in das Ausland zu schützen. Zu diesem Zweck werden alle in musealen und forschungsbezogenen Sammlungen befindlichen Kulturgüter unter Schutz gestellt. Der Gesetzentwurf sieht dabei auch die pauschale Aufnahme von Fossilien als paläontologisches Kulturgut vor, Unterschiede zwischen Archäologie und Paläontologie werden dabei nicht beachtet. In einer gemeinsamen Stellungnahme wenden sich die deutschsprachigen Paläontologischen Gesellschaften gegen diese Neuregelung. Fossilien als erdgeschichtliche Überreste der vormaligen Lebewelt seien millionenfach in industriell genutzten Rohstoffen wie Kohle, Erdöl, Ton, Kreide und Kalkstein vorhanden und würden tagtäglich von natürlicher Verwitterung oder Abbau durch Menschenhand zerstört. Dennoch würden weltweit von Paläontologen und privaten Sammlern viele Fossilien geborgen, die wichtige Hinweise auf die Entwicklung des Lebens und des Klimas liefern. Nur wenige dieser Funde seien aber herausragende Zeugnisse der Evolution und damit besonders schützenswert. Dazu zählten beispielsweise wissenschaftliche „Urmeter“ ausgestorbener Arten von fossilen Pflanzen, Tieren und Pilzen, aber auch von „Ikonen“ der Paläontologie, wie die Exemplare des Urvogels *Archaeopteryx* oder der „Ur-Pferdchen“. Die Wissenschaftler empfehlen nachdrücklich, ausschließlich die gesetzlichen Regelungen für nationales Kulturgut oder national wertvolles Kulturgut auf paläontologische Funde anzuwenden. Die pauschale Definition von Fossilien als paläontologisches Kulturgut sei unverhältnismäßig und würde die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit der in Deutschland sowie international tätigen Paläontologinnen und Paläontologen wie auch die museale Landschaft erheblich einschränken (vgl. Stellungnahme vom 13. November 2015). Darüber hinaus wird kritisiert, dass Mineralien und Fossilien vom Begriff auch deshalb nicht unter den Kulturgutschutz passten, weil durch die Gesetzesnovelle die Kulturtätigkeit Sammeln bis zur Bedeutungslosigkeit eingeschränkt würde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts erarbeitet, insbesondere einschließlich des Entwurfes eines Kulturgutschutzgesetzes (KGSG-E). Nach Beratung im Ausschuss für Kulturfragen am 30. November 2015 und im Rechtsausschuss am 2. Dezember 2015 beschloss der Bundesrat am 18. Dezember 2015 eine Stellungnahme (vgl. BT-Drs. 18/7456, S. 146 bis 155). Die Bundesregierung hat am 3. Februar 2016 eine Gegenäußerung hierzu beschlossen und den Gesetzentwurf nunmehr in den Deutschen Bundestag eingebracht (vgl. BT-Drs. 18/7456). Hier erfolgt am 18. Februar 2016 die erste Lesung. Eine Beratung in den Fachausschüssen des Bundestages mit voraussichtlich einer Anhörung wird sich anschließen.

Die Landesregierung wird bei der Entscheidungsfindung im späteren Bundesratsverfahren für dieses dort zustimmungspflichtige Gesetz die vom Bundestag beschlossene Fassung sorgfältig prüfen und dabei alle öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Interessen der Sammlerinnen und Sammler, der Künstlerinnen und Künstler, der Forscherinnen und Forscher und des Handels, aber auch der Erhaltung des kulturellen Erbes einschließlich paläontologischer Objekte entsprechender Wertigkeit intensiv abwägen.

Die Landesregierung begrüßt das Engagement der deutschsprachigen Paläontologischen Gesellschaften, das auch in deren Stellungnahme zum Ausdruck kommt.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Einwände der deutschsprachigen Paläontologischen Gesellschaften die geplanten Neuregelungen des Kulturgutschutzgesetzes, insbesondere die Frage der Definition von paläontologischem Kulturgut (§ 2) sowie des Beschädigungsverbot (§ 18), betreffend?

Das in der Stellungnahme erwähnte Beschädigungsverbot in § 18 KGSG-E bezieht sich - trotz teilweise missverständlicher Ausführungen in der Gesetzesbegründung - nicht auf jede Form von Kulturgut gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 KGSG-E oder jegliches nationale Kulturgut gemäß § 6 Abs. 1 KGSG-E, sondern ausschließlich auf solches, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes (§ 7 KGSG-E) eingetragen ist bzw. für das ein solches Eintragungsverfahren eingeleitet worden ist. Bundesweit sind nur einige wenige herausragende geowissenschaftliche oder paläontologische Objekte (z. B. Fossile des Urvogels Archäopteryx in Bayern) in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen.

Die Landesregierung würde es begrüßen, wenn bestehende Zweifelsfragen bei der Auslegung des Gesetzentwurfes im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geklärt werden könnten. Dies gilt insbesondere für die Definition des Kulturgutes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 KGSG-E.

Das Hintergrundpapier der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zum Bereich der Paläontologie im Kontext mit dem KGSG-E führt hierzu in Ziffer 1. Folgendes aus: „Fossilien und andere paläontologische Objekte sind im Regelfall kein Kulturgut; sie sind nur dann als Kulturgut einzustufen, wenn sie einen ‚paläontologischen Wert‘ haben (so § 2 Absatz 1 Nummer 9 KGSG-E): Häufig vorkommende paläontologische Objekte, die wissenschaftlich ohne Bedeutung und als ‚Massenware‘ einzustufen sind, sind davon bewusst ausgenommen und nicht Bestandteil des in § 2 Absatz 1 Nummer 9 KGSG-E erwähnten ‚kulturellen Erbes‘. Fossilien werden daher - von wenigen herausragenden Exemplaren abgesehen - im deutschen Recht ebenso wenig als ‚Kulturgut‘ betrachtet wie etwa grundsätzlich auch Mineralien oder geologische Proben. Dies entspricht der Einschätzung der gemeinsamen Stellungnahme der Paläontologischen Gesellschaft, der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft und der Österreichischen Paläontologischen Gesellschaft vom 13. November 2015, dass 90 % aller Fossilfunde lediglich einen geringen oder gar keinen wissenschaftlichen oder kommerziellen Wert haben (siehe dort, S. 3). Auch wenn damit in Deutschland nur vereinzelt paläontologische Objekte unter den Begriff des Kulturgutes fallen, war es nötig, diese in die allgemeine Definition des Kulturgutbegriffs in § 2 des Gesetzentwurfes auch deshalb aufzunehmen, um EU- und völkerrechtliche Rückgabeansprüche anderer Staaten zu ermöglichen und damit EU- und völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands umzusetzen.“

2. Welche Auswirkungen der Neuregelungen der §§ 22, 23 sieht die Landesregierung für die zukünftige Gewinnung von Sammlungsmaterial durch Tausch und Abgabe von Probenmaterial ins Ausland durch naturwissenschaftliche Sammlungen und Forschungsinstitutionen (u. a. im Hinblick auf zusätzlichen Bürokratieaufwand und zur Verfügung stehendes Fachpersonal für die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen)?

§§ 22, 23 KGSG-E normieren eine Genehmigungspflicht für die vorübergehende (§ 22) und die dauerhafte (§ 23) Ausfuhr von nationalem Kulturgut ins Ausland. Nationales Kulturgut wird gemäß § 6 Abs. 1 KGSG-E definiert als Kulturgut, das

1. in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist,
2. sich in öffentlichem Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet,
3. sich im Eigentum oder Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird oder
4. Teil einer Kunstsammlung des Bundes oder der Länder ist.

Hiervon können auch naturwissenschaftliche Sammlungen und Forschungsinstitutionen betroffen sein. Allerdings kann die zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KGSG-E einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung für die vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut (vom gewünschten Sinn und Zweck her, nämlich der Verwaltungsvereinfachung, muss dies auch nationales Kulturgut erfassen) auf Antrag eine zeitlich befristete (fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit) generelle Genehmigung (sogenannte allgemeine offene Genehmigung) erteilen, wenn diese Einrichtung regelmäßig Teile ihrer Bestände vorübergehend für öffentliche Ausstellungen, Restaurierungen oder Forschungszwecke ausführt. Voraussetzung für eine solche Genehmigung ist gemäß § 25 Abs. 3 KGSG-E, dass der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht wiedereingeführt wird. § 2 Abs. 1 Nr. 10 KGSG-E definiert Kulturgut bewahrende Einrichtung als jede Einrichtung im Bundesgebiet, deren Hauptzweck die Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut und die Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Kulturgut ist, insbesondere Museen, Bibliotheken und Archive. Mithin fallen durchaus naturwissenschaftliche Sammlungen und gegebenenfalls auch Forschungsinstitutionen unter diesen Begriff. Sie werden, insbesondere wenn sie hauptamtlich kuratiert werden, voraussichtlich im Regelfall die Gewähr gemäß § 25 Abs. 3 KGSG-E bieten.

Vor einer geplanten Maßnahme könnten Einzelobjekte gegebenenfalls offiziell aus dem Bestand der Sammlung ausgesondert werden, sodass sie nicht mehr unter den Begriff des nationalen Kulturgutes und unter die Genehmigungspflicht fallen.

Insgesamt ist - trotz der Erleichterungen durch das Instrument der allgemeinen offenen Genehmigung und auch der spezifischen offenen Genehmigung (§ 26 KGSG-E) - durch diese Regelungen sowohl auf Seiten der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen als auch auf der Seite der zuständigen niedersächsischen Behörden mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Der Bundesrat hat auch vor diesem Hintergrund in Ziffer 1 a) seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 18/7456, Seite 146) Folgendes artikuliert: „Allerdings wird das Gesetz zu einem erheblichen, über die Angaben in dem Entwurf zum Erfüllungsaufwand auf der Ebene der Länder erkennbar hinausgehenden, höheren Verwaltungsaufwand und damit verbundenen zusätzlichen personellen und sächlichen Mehrkosten der Länder führen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, zeitnah in Verhandlungen über Mehrkosten einzutreten mit dem Ziel, dass die Länder substanziell finanziell entlastet werden.“

3. Welche Folgen haben die Neuregelungen für die zahlreichen privaten Fossilien Sammler und Hobbypaläontologen in Niedersachsen? Was darf noch gesammelt werden?

Das bereits erwähnte Hintergrundpapier der BKM führt in der dortigen Ziffer 3 hierzu Folgendes aus: „Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die Sammlerinnen und Sammler in der Freiheit beschränken, Fossilien oder sonstige paläontologische Objekte zu sammeln. Dies betrifft auch die

Einfuhr von Fossilien aus dem Ausland zu Sammlungs- oder Forschungszwecken (siehe auch nachfolgenden Punkt 10). Auch die Voraussetzungen für die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes der Länder sind so formuliert (§ 7 KGSG-E), dass die Sammlerinnen und Sammler dieser Objekte davon regelmäßig nicht betroffen sind. Die Eintragung einzelner Fossilien in Privathand oder sonstiger paläontologischer Objekte scheidet, abgesehen von absolut herausragenden Einzelfällen, aus. Die entsprechende, seit 1955 bestehende Rechtspraxis ändert sich hierzu nicht. Das Sammeln von paläontologischen Gegenständen durch fachlich interessierte Privatpersonen wird also nicht beeinträchtigt, ebenso wenig der Austausch von Museen oder vergleichbaren Einrichtungen. Eine Behinderung der Paläontologie als ‚Bürgerwissenschaft‘ besteht daher durch das KGSG-E in keiner Weise.“

Im Wesentlichen haben die geplanten Regelungen für die überwiegende Mehrzahl der privaten Fossilien-sammlerinnen und -sammler sowie Hobbypaläontologinnen und -paläontologen also voraussichtlich keine Auswirkungen. Gleichwohl wäre es wünschenswert, dieses im Rahmen der bevorstehenden Gesetzesberatungen ausdrücklich klarzustellen.

7. Selbst ernannte „Bürgerwehren“ in Niedersachsen

Abgeordnete Helge Limburg, Meta Janssen-Kucz, Julia Willie Hamburg, Belit Onay und Filiz Polat (Grüne)

Die Anfrage wurde von den Fragestellern zurückgezogen.

8. Wie viel Windkraft möchte der Ministerpräsident noch?

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Hillgriet Eilers, Dr. Stefan Birkner und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ministerpräsident Stephan Weil sagte am 25. Januar im Rahmen eines Windenergie-Gipfels der norddeutschen Ministerpräsidenten in Wismar: „Windenergie hat für Niedersachsen und für die gesamte Energiewende eine hohe Bedeutung - dies gilt sowohl für Onshore, wo wir das stärkste Land sind, als auch für Offshore, wo wir derzeit den größten Zubau erleben. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Weltklimaabkommens von Paris müssen alle Anstrengungen unternommen werden, diese ökologisch wie ökonomisch sinnvollen Energieformen auszubauen. Vor diesem Hintergrund betrachten wir die aktuellen Planungen der Bundesregierung mit Sorge. Sie könnten dazu führen, dass Windenergie ausgebremst wird, schlimmstenfalls könnte es zu einem Fadenriss kommen. Es erscheint mir kurzfristig, die Windenergiebranche in eine Phase der Unsicherheit zu bringen, in der gleichzeitig ein neues Ausschreibungsverfahren eingeführt und neue Ausbauziele definiert werden. Niedersachsen wird sich gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern intensiv dafür einsetzen, dass Windenergie in Deutschland eine sichere und gute Zukunft hat.“

1. Inwiefern hilft nach Ansicht der Landesregierung die Errichtung von Onshore- und Offshorewindkraftanlagen, das Klima zu retten?

Die spezifischen CO₂-Emissionen in g/kWh liegen bei Braunkohle zwischen 850 und 1 200, bei Steinkohle zwischen 750 und 1 100 und bei Windenergie nur zwischen 10 und 40 g/kWh. Auch andere erneuerbare Energiequellen verursachen deutlich weniger Treibhausgasemissionen als fossile Energiequellen. Bei der Umstellung der Energieversorgung auf regenerative Quellen kann Windkraft daher einen sehr substanziellen Beitrag leisten.

2. Sieht die Landesregierung eine Obergrenze für Windkraftanlagen in Niedersachsen, und, wenn ja, bei welcher Menge?

Für die vollständige Umstellung der Energieversorgung in Niedersachsen auf erneuerbare Energien bis 2050 werden nach überschlägigen Berechnungen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) mindestens 20 GW installierter Leistung Windenergie an Land erforderlich sein, für die ca. 4 000 bis 5 000 Windenergieanlagen benötigt werden (vgl. Abschnitt 2.7 des Niedersächsischen Windenergieerlasses). Diese Anlagenzahl stellt keine Obergrenze dar. Nimmt Niedersachsen auch künftig nationale Verantwortung für die Energieversorgung wahr, indem Lastzentren in Ballungsräumen mit weniger Flächenverfügbarkeit für erneuerbare Energien vom Flächenland Niedersachsen mit Strom aus erneuerbaren Energie anteilig mitversorgt werden, werden mehr Anlagen erforderlich sein. Das im Auftrag des MU für den Runden Tisch Energiewende der Landesregierung erstellte Gutachten „Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im Jahr 2050“ berechnet für diesem Fall einen Bedarf von insgesamt 27 GW Windenergie an Land, was einer Anzahl von ca. 5 400 Anlagen der künftigen 5-MW-Leistungsklasse entspräche. Heute (Stand 31.12.2015) sind in Niedersachsen 5 713 Windenergieanlagen in Betrieb, sodass auch unter Zugrundelegung dieses Szenarios die Anzahl der Anlagen gegenüber dem Ist-Zustand sinken würde, weil die vorhandenen Anlagen durch größere und leistungsfähigere ersetzt werden.

3. Wie viele Windkraftanlagen möchte die Landesregierung in Niedersachsen haben, und wie viel EEG-Umlage würde diese Anzahl den Verbraucher kosten?

Eine Zahl gewünschter Windenergieanlagen in den Raum zu stellen, wäre ohne klare Definition der gesellschaftlichen und energiepolitischen Randbedingungen kaum zielführend. Seriöse Prognosen zur Energiewende stellen nicht nur auf die jeweiligen Entwicklungspfade der Technologien zur Erzeugung von erneuerbaren Energien ab, sondern auch auf die jeweiligen Verbrauchssektoren, die ihrerseits wiederum von technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie politischen Entscheidungen abhängig sind. So zeigt das bereits erwähnte Gutachten zu den Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen (siehe Antwort zu Frage 2) auch wechselseitige Abhängigkeiten auf, z. B. zwischen unterschiedlichen Zielen zum Ausbau einzelner erneuerbarer Energieträger und daraus resultierender Folgen für die Ausbauziele anderer erneuerbarer Energieträger und deren Auswirkungen auf den Bedarf an bereitzustellender Fläche sowie an jeweilige Speicherkapazitäten zum Ausgleich der Volatilität des trägerspezifischen Energiedargebots.

9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Osnabrücker Verein „Volkshilfe e. V.“?

Abgeordnete Volker Bajus, Julia Willie Hamburg, Meta-Janssen-Kucz und Filiz Polat (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 12. Januar 2016 berichtete die *Neue Osnabrücker Zeitung*, dass der in Osnabrück registrierte Verein „Volkshilfe e. V.“ nach eigener Angabe am davor liegenden Wochenende 80 Dosen Pfefferspray an Bahnhöfen in Osnabrück, Papenburg, Leer und Bielefeld verteilt habe („Rechtsextreme Volkshilfe verteilt Pfefferspray an ‚deutsche Frauen‘“).

Der Verein organisiere demnach u. a. auch „Familienausflüge“ und „kostenlose Schülernachhilfe“ sowie „Selbstverteidigungskurse für Frauen“. Die Aktionen richteten sich an ausnahmslos an „Deutsche“ und „Landsleute“.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Ziele, das Handeln und die Organisation des Vereins „Volkshilfe e. V.“ und dessen Vorsitzenden und andere bekannte Mitglieder?

Der Verein „Volkshilfe e. V.“ wurde am 15.03.2015 in Osnabrück gegründet. An der Gründungsveranstaltung nahmen sieben Personen teil. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück erfolgte am 10.04.2015. Der Verein verfügt über einen Vorstand, der sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammensetzt. Als weiteres Vereinsorgan existiert die Mitgliederversammlung.

Der Verein „Volkshilfe e. V.“ finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Er unterhält eine eigene Internetseite und ist darüber hinaus in mehreren sozialen Netzwerken vertreten. Dort werden die Ziele und Aktivitäten des Vereins ausführlich beschrieben.

Der Verein setzt sich überwiegend aus ehemaligen Angehörigen der Autonomen Nationalisten Wallenhorst (ANW) zusammen. Er hat derzeit ca. 30 Mitglieder. Die ANW traten im Jahr 2012 bei einer Häufung rechtsextremistisch motivierter Sachbeschädigungen (Farbschmierereien) im nördlichen Landkreis Osnabrück in Erscheinung. Angehörige der ANW wurden darüber hinaus wiederholt bei rechtsextremistischen Versammlungen im Bundesgebiet festgestellt.

Zu den Vorstandsmitgliedern des Vereins „Volkshilfe e. V.“ sowie den weiteren bei der Gründungsveranstaltung anwesenden Personen liegen staatschutzpolizeiliche Erkenntnisse aus dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität -rechts- vor.

Satzungsgemäße Ausrichtung des Vereins ist u. a. die Wahrnehmung kultureller und wohltätiger Aufgaben mit dem Ziel, Kultur und Wohlstand des deutschen Volkes zu wahren, zu erhalten und zu mehren. Des Weiteren hat sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Kleinstbetriebe in Deutschland zu stärken. Zu diesem Zweck sollen gezielt Betriebe und Kunden zusammengeführt werden, um damit ein Stück „deutscher Kultur“ zu erhalten.

2. Steht der Verein unter Beobachtung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden, wenn ja, von welchen und seit wann?

Der niedersächsische Verfassungsschutz beobachtet den Verein „Volkshilfe e. V.“ seit Juli 2015 im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung.

Das zuständige Staatsschutzkommissariat der Polizeiinspektion Osnabrück klärt zudem vor dem zuvor geschilderten Hintergrund die offen zugänglichen Aktivitäten des Vereins in den sozialen Netzwerken seit dessen Gründung auf.

3. Sind im südwestlichen Niedersachsen, landesweit und im angrenzenden Nordrhein-Westfalen weitere Vereine/Organisationen mit ähnlicher Zielstellung und Arbeitsweise bzw. Vorgehensweise bekannt, und sind diese untereinander vernetzt?

Den Sicherheitsbehörden liegen derzeit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Psychotherapien mit Flüchtlingen

Abgeordnete Filiz Polat und Thomas Schremmer (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Viele Flüchtlinge in Niedersachsen haben vor und während ihrer Flucht schwere Formen von Gewalt und Krieg erlebt, einige sahen sich Formen von Folter ausgesetzt und sind zum Teil schwer traumatisiert. Um hier Hilfe bereitzustellen, wurde die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte geändert, sodass Psychotherapien mit Flüchtlingen zukünftig für einen befristeten Zeitraum als Regel-

leistung abgerechnet werden können.

Die bestehenden Versorgungslücken können mit der aktuellen Änderung allerdings nicht geschlossen werden. In einer Pressemitteilung vom 16. Dezember 2015 beklagt die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V., dass insbesondere „in Bezug auf die Sprache und den Personenkreis, auf den sich die Änderungen beziehen“, noch deutlicher Erweiterungsbedarf bestehe. So würden nur Flüchtlinge, die bereits länger als 15 Monate in Deutschland und im Besitz einer Gesundheitskarte sind, unter diese Regelung fallen.

1. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Zugang zu Psychotherapien für Geflüchtete, die nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, zu erleichtern?

Für die Beantwortung wird unter Zugrundlegung der Vorbemerkung und der dort in Bezug genommenen Pressemitteilung unterstellt, dass auf Geflüchtete abgestellt wird, die nicht von § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erfasst werden.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geduldete, ausreisepflichtige Personen und Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, deren Aufenthalt zunächst nur von vorübergehender Dauer ist, haben in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland einen Anspruch auf Gesundheitsversorgung nach den §§ 4 und 6 AsylbLG. Dieser Anspruch beinhaltet regelmäßig die Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlicher Leistungen. In diesem Rahmen kommt auch psychotherapeutische Versorgung in Betracht.

2. Kann die Landesregierung sicherstellen, dass Patienten, die während ihrer Behandlung durch die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung aus dem Asylbewerberleistungsgesetz herausfallen, die Behandlung fortführen können?

Sofern durch Aufnahme einer Ausbildung bzw. einer abhängigen Beschäftigung der Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG erlischt, entsteht zeitgleich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verbunden mit dem Anspruch auf Versorgung nach dem SGB V. Die von der oder dem Versicherungspflichtigen gewählte Krankenkasse entscheidet anschließend über Art und Umfang der psychotherapeutischen Behandlung gemäß §§ 23 ff der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die Landesregierung hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

3. Plant die Landesregierung eine Übernahme der mit einer Therapie verbundenen Dolmetscherkosten, um die Erfolgsaussichten der Behandlung zu maximieren?

Während der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland können Dolmetscherkosten (beispielsweise bei Psychotherapien) bei Grundleistungsempfängern nach § 3 AsylbLG grundsätzlich über § 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen) übernommen werden. Die Leistungsberechtigten haben jedoch zunächst vorhandene Möglichkeiten einer unentgeltlichen Sprachvermittlung durch Verwandte, Bekannte oder sonstige ihnen nahestehende Personen auszuschöpfen. Ob und in welchem Umfang eine Übernahme von Dolmetscherkosten möglich ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Leistungsbehörde, also des zuständigen Sozialamtes.

Bei Opfern von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ist vor dem Hintergrund der EU-Aufnahmerichtlinie die Kostenübernahme für die Herbeiziehung eines Dolmetschers zwingend, wenn dies für die Behandlung erforderlich ist.

Im Anschluss an diese Zeit gilt für die Krankenbehandlung Leistungsberechtigter nach § 2 AsylbLG (Leistungsberechtigte analog SGB XII) das Recht der GKV. Die GKV übernimmt allerdings keine Dolmetscherkosten, da diese nicht Inhalt des Leistungskataloges sind. Es besteht jedoch im Aus-

nahmefall die Möglichkeit, bei der Leistungsbehörde Sozialhilfemittel nach § 73 SGB XII zu beantragen. Danach können Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Auch hier handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Leistungsbehörde im konkreten Einzelfall.

Diese restriktiven Regelungen werden den Umständen häufig nicht gerecht. Es kommt dadurch immer wieder zu Fällen, in denen Asylsuchenden die Krankenbehandlung unnötig erschwert wird. Deshalb hat am 24./25. Juni 2015 die 88. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) auf Antrag Niedersachsens einen einstimmigen Beschluss gefasst, wonach der Bund aufgefordert wird, zunächst ein entsprechendes Modellprojekt zur Übernahme von Dolmetscherkosten aus Bundesmitteln zu finanzieren und anschließend zu evaluieren. In einem zweiten Schritt sollen die bundesgesetzlichen Voraussetzungen in §§ 4 und 6 AsylbLG und gegebenenfalls in anderen Gesetzen geschaffen werden, wonach notwendige Aufwendungen für Dolmetscherkosten z. B. für die psychotherapeutische Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen übernommen werden.

11. Welche Auswirkungen hat die zunehmende Erteilung des Kleinen Waffenscheins auf die Sicherheit in Niedersachsen?

Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Helge Limburg und Belit Onay (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem Terroranschlag in Paris und den Vorfällen in der Silvesternacht in Köln „bewaffnen“ sich verstärkt Bürger mit Schreckschusswaffen und Reizgas und beantragen einen sogenannten Kleinen Waffenschein. Die Medien berichten von bundesweiten „Leerkäufen“ in den Waffengeschäften und dass die Vertrieber „kaum mit dem Nachbestellen hinterher“ kämen, aber auch „nicht glücklich“ mit diesem Ansturm seien. Allein in Braunschweig hat sich nach Information von dpa vom 24. Januar 2016, 23.20 Uhr, die Anzahl der beantragten Kleinen Waffenscheine „fast verdreifacht“: auf 40 Anträge in den ersten beiden Januarwochen 2016. Ähnliche bzw. weit darüber hinausgehende Antrags- und Ausstellungszahlen vermelden auch andere Kommunen in Niedersachsen und in anderen Ländern. Der SWR berichtet am 20. Januar 2016: „Vor allem Männer wollen Schreckschusswaffen.“ Das LKA Baden-Württemberg rät von solchen Kleinwaffen u. a. ab, weil sie eine „trügerische Sicherheit“ gäben, und die Situation dadurch die Nutzung von Waffen eskalieren könnte. Der Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, Prof. Thomas Bliesner, wird bei dpa zitiert mit dem Hinweis: „Faktisch gibt es kaum Hinweise, dass sich die Sicherheit durch das Tragen einer Schreckschusspistole tatsächlich erhöht.“

Laut HAZ vom 7. Februar 2016 gab es Ende Januar 27 525 Besitzer eines Kleinen Waffenscheins in Niedersachsen. Allein im Monat Januar sollen ca. 1 100 Erlaubnisse neu hinzugekommen sein, etwa so viele wie bisher im Schnitt in einem halben Jahr.

Die Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Dietmar Schilff, sieht die Entwicklung kritisch, da oft schwer erkennbar sei, ob jemand eine scharfe Waffe oder nur eine Schreckschusspistole ziehe, um sich zu schützen.

1. Unter welchen Voraussetzungen erhalten Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen einen Kleinen Waffenschein, und welche Waffen können sie damit nutzen?

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins sind in §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit seiner Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Ziffern 2 und 2.1 geregelt. Danach muss die Antragstellerin oder der Antragsteller volljährig sein und der zuständigen Waffenbehörde gegenüber nachweisen, dass sie oder er die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG besitzt und gemäß § 6 WaffG persönlich für den Umgang mit Waffen und Munition geeignet ist. Im Rahmen der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit holt die zuständige Waffenbehörde u. a. Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und dem staatsan-

waltschaftlichen Verfahrensregister ein. Eine persönliche Eignung liegt z. B. dann nicht vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geschäftsunfähig, alkoholabhängig oder psychisch krank ist.

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen von bestimmten Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen, die erlaubnisfrei erworben werden können.

2. Welche Vor- und/oder Nachteile können sich aus Sicht der Landesregierung aus der zunehmenden Erteilung von Kleinen Waffenscheinen und dementsprechend dem Verhalten von Waffen ergeben?

Eine zunehmende Verfügbarkeit von Waffen - unabhängig von der Waffenart - erhöht die Gefahr der missbräuchlichen Nutzung. Die polizeilichen Beratungsstellen raten generell vom Mitführen von Waffen oder Abwehrgeräten zur Selbstverteidigung ab, da der Täter in einer solchen Situation seine Gewaltbereitschaft bzw. Aggressivität noch weiter steigern könnte. Das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) rät darüber hinaus auch zur Vorsicht beim Einsatz von Tränengas und Schreckschusswaffen mit Tränengaspatronen. Zum einen ist die Reizgasmenge oft nicht ausreichend; zum anderen spielen Windrichtung und -stärke eine nicht unerhebliche Rolle, da sich die nebelige Wirkung bei unsachgemäßer Anwendung oftmals gegen das Opfer wendet und dabei Tränenblindheit verursachen kann. Zudem ist Reizgas zum Einsatz in geschlossenen Räumen nicht geeignet.

3. Gibt es aus Sicht der Landesregierung Gründe, den Erwerb eines Kleinen Waffenscheins von strengeren Voraussetzungen abhängig zu machen, um eine fortschreitende „Bewaffnung“ zu vermeiden? Und wenn nein, warum nicht?

Das Waffenrecht ist Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Artikel 71 und 73 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes). Insofern obliegt die Entscheidung über eine Anpassung der Anforderungen zum Erwerb des Kleinen Waffenscheins zunächst dem Bundesgesetzgeber. Die Bundesregierung beabsichtigt eine Novellierung des Waffenrechts. Eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins befindet sich gegenwärtig nicht in der Diskussion, da sich die Einführung des Kleinen Waffenscheins zum 01.04.2003 in der Praxis bewährt hat und Anhaltspunkte für eine erhöhte missbräuchliche Nutzung der mit der Erteilung eines Kleinen Waffenscheins zum Führen berechtigten Waffen nicht vorliegen.

Die aktuellen Zahlen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins sind Anlass für die Landesregierung, die weitere Entwicklung, angesichts der Risiken beim Führen bestimmter Waffen (vgl. Antwort zu Frage 2) kritisch zu beobachten und erforderliche Handlungsbedarfe, nicht zuletzt auch gesetzgeberische Handlungsbedarfe, in der Diskussion mit dem Bundesgesetzgeber und den anderen Ländern zu formulieren.

12. Ermittlungsverfahren gegen potenzielle islamistische Terroristen in Niedersachsen

Abgeordnete Helge Limburg und Meta Janssen-Kucz (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Gefahr von Terroranschlägen durch islamistische Terroristen ist in Europa weiterhin präsent. Besonders die Anschläge in Paris haben die von Islamisten ausgehende Bedrohung auf schreckliche Weise verdeutlicht. Dass diese Gefahr auch in Deutschland besteht, zeigten zunächst die Absage des Länderspiels in Hannover im vergangenen Herbst und dann zuletzt auch die Razzien gegen mutmaßliche Terrorhelfer u. a. in Hannover. Auch der Attentäter, der in Paris eine Polizeistation mit einer Axt stürmen wollte, hielt sich zuvor in Deutschland auf. Am 8. Februar 2016 berichtete die *BILD-Zeitung* Hannover, dass bereits im Juli 2014 auf der Autobahnraststätte Garbsen bei Hannover zwei Waffenschmuggler durch den Zoll aufgegriffen worden sind, die u. a. Schnellfeuer-

gewehre transportierten. Die Waffen sollten mutmaßlich nach Frankreich oder in die Niederlande verbracht werden.

Niedersachsen hat Ermittlungsverfahren gegen islamistische Terroristen zentral bei der Staatsanwaltschaft Hannover als Schwerpunktstaatsanwaltschaft gebündelt. Als eine spezielle Gefahr des islamistischen Terrorismus werden Personen angesehen, die eine Ausbildung in einem ausländischen Terrorcamp durchlaufen oder für den sogenannten Islamischen Staat (IS) gekämpft haben und anschließend nach Niedersachsen zurückgekehrt sind. Eine solche Ausbildung und die anschließende Vorbereitung einer Straftat könnte gemäß §§ 89 a und 89 b des Strafgesetzbuches bestraft werden. Die Mitgliedschaft im IS oder bei Al Quaida könnte gemäß § 129 a i. V. m. § 129 b als Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung bestraft werden. Diese Ermittlungen fallen gemäß § 142 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof.

1. Gegen wie viele Personen in Niedersachsen laufen gegenwärtig strafrechtliche Ermittlungen oder Strafprozesse gemäß § 89 a, 89 b oder §§129 a i. V. m. 129 b StGB mit einem islamistischen Hintergrund?

Derzeit sind bei der Staatsanwaltschaft Hannover - Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Terrorismus - 19 Ermittlungsverfahren gegen 21 Personen wegen des Verdachts einer Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b StGB mit islamistischem Hintergrund anhängig. Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat gemäß §§ 129 a, 129 b StGB im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft im IS oder bei Al Qaida werden bei niedersächsischen Staatsanwaltschaften nicht geführt. Diese fallen gemäß § 142 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, der gegenwärtig in zehn Ermittlungsverfahren das Landeskriminalamt Niedersachsen mit den Ermittlungen gegen insgesamt zehn Beschuldigte beauftragt hat.

Darüber hinaus sind dem Landeskriminalamt Niedersachsen derzeit drei Fälle bekannt, in denen Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer oder der Generalbundesanwalt gegen weitere Beschuldigte in Niedersachsen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 89 a StGB bzw. §§ 129 a, 129 b StGB führen.

2. Gegen wie viele der in Frage 1 genannten Personen wurde ein Haftbefehl verhängt (bitte auflisten, falls derzeit außer Vollzug)?

Gegen zwei in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte, die einer Straftat nach §§ 129 a, 129 b StGB verdächtig sind, ist am 7. Dezember 2015 ein Urteil des Oberlandesgerichts Celle ergangen. Derzeit läuft das Revisionsverfahren.

Gegen einen Beschuldigten wurde bislang ein Haftbefehl wegen Vorbereitens einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89 a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 StGB erwirkt. Dieser Beschuldigte soll sich in Syrien aufhalten und unbestätigten Hinweisen zufolge dort inzwischen ums Leben gekommen sein.

3. In wie vielen Fällen hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen übernommen?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat seit der Antwort vom 15. Oktober 2015 auf die letzte Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung zwei weitere Verfahren übernommen. Damit sind nunmehr insgesamt elf Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover unter dem Gesichtspunkt einer Straftat nach §§ 129 a, 129 b StGB - Anfangsverdacht (auch) wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (ISIG bzw. IS) - übernommen worden.

13. A 20 - Aktueller Stand zu Planung, Ausschreibung und Bau der Küstenautobahn

Abgeordnete Susanne Menge und Thomas Schremmer (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die sogenannte Küstenautobahn A 20 von Westerstede bis Drochtersen geht auf Überlegungen in der Verkehrspolitik in den 60er-Jahren zurück. Damals wurde der Neubau der A 22 östlich von Westerstede dem „möglichen weiteren Bedarf“ zugeordnet, später wurde der Abschnitt nicht in den folgenden Bedarfsplan aufgenommen und die Planungen wurden eingestellt. Im Jahr 2003 nahm die schwarz-gelbe Landesregierung die A 22 wieder in das Bewertungsverfahren auf. Die Küstenautobahn - im Sommer 2010 in A 20 umbenannt - ist in sieben Planungsabschnitte unterteilt. Bislang ist für zwei Abschnitte (PA 1 und PA 6) ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden. Der Neubau der A 20 umfasst insgesamt rund 121 km und soll nach bisherigen Schätzungen rund 1,3 Milliarden Euro kosten. Einzelne Mitglieder der Landesregierung setzen sich für die Aufnahme der A 20 in den neuen Bundesverkehrswegeplan unter „vordringlicher Bedarf plus“ ein. In den Medien heißt es, dass laut Angaben des niedersächsischen Verkehrsministeriums „2024 der erste Abschnitt befahren werden (kann), 2028 der letzte“ (*Weser-Kurier* vom 5. Juni 2015).

Vorbemerkung der Landesregierung

In gemeinsamer Übereinstimmung der norddeutschen Bundesländer haben die Küstenautobahn A 20 und die A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg eine große wirtschaftliche und verkehrliche Wirkung und sind wichtige Infrastrukturmaßnahmen für den gesamten norddeutschen Raum.

Seinen Ausdruck findet dies auch in der sogenannten Ahrensburger Liste, in der sich die fünf norddeutschen Bundesländer auf vordringliche und notwendige Verkehrsprojekte mit überregionaler Bedeutung in den norddeutschen Küstenländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern geeinigt haben.

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Niedersächsische Landesregierung deshalb auch die klare Vereinbarung getroffen, die Planungen zur A 20 und zur A 39 fortzuführen. In der Folge hat Niedersachsen beide Autobahnprojekte für die Vorbereitung der neuen Bundesverkehrswegeplanung angemeldet.

Dem Straßenbau geht ein komplizierter Prozess voran, in dem die Belange von Infrastruktur, betroffenen Bürgern und der Umwelt in Einklang zu bringen sind. Das Spektrum der Planung reicht u. a. von der reinen Straßenplanung einschließlich aller Ausstattungen, Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen sowie der Planung von Brücken und Stützbauwerken, Ingenieurbauwerken bis hin zur naturschutzfachlichen Ausgleichsplanung in Form der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Dabei ist insbesondere auch dem Anspruch, die Straßen nicht nur wirtschaftlich zu bauen und zu betreiben, sondern sie gleichzeitig auch so sicher wie möglich zu gestalten, gerecht zu werden.

Indem ständig neueste Erkenntnisse aktueller Untersuchungen, Anregungen und Hinweise in die Planung einfließen, lassen sich die Auswirkungen der Autobahnplanung mit zunehmender Detailgenauigkeit beschreiben und unerwünschte Wirkungen auf Anwohner, Umwelt und andere öffentliche Belange vermeiden oder zumindest vermindern.

Unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Planungsschritte und auch in Abhängigkeit von den zeitlich nur schwer abschätzbaren Genehmigungsverfahren durch den Bund ist über den gesamten Planungszeitraum gesehen aufgrund der Komplexität und des Umfangs eines solchen Großprojekts die Abschätzung von Terminen mit Unsicherheiten behaftet und deshalb immer eine Momentaufnahme.

1. Wann ist mit den jeweiligen Planfeststellungsbeschlüssen (Phase 4, Genehmigungsplanung) der Planungsabschnitte PA 1 bis PA 7 für den Neubau der A 20 zwischen

Westerstede und Drochtersen zu rechnen (Planungsabschnitte bitte einzeln auflisten)?

In Abhängigkeit von der Zustimmung des Bundes zu den noch nicht durch den Bund genehmigten Vorentwürfen der Planungsabschnitte 2 bis 5 und 7 mit der Maßgabe eines reibungslosen Planungsablaufes und Planfeststellungsverfahrens ergeben sich aus heutiger Sicht folgende Termine für einen möglichen Planfeststellungsbeschluss:

PA 1: Westerstede (A 28)–Jaderberg (A 29)	2017,
PA 2: Jaderberg (A 29)–Schwei (B 437)	2018,
PA 3: Schwei (B 437)–östl. Weserquerung (L 121)	2018,
PA 4: östl. Weserquerung (L 121)–Heerstedt (B 71)	2024,
PA 5: Heerstedt (B 71)–Bremervörde (B 495)	2023,
PA 6: Bremervörde (B 495)–Elm (L 114)	2018,
PA 7: Elm (L 114)–AD: A 20/A 26 (östl. Drochtersen)	2021.

2. Wann ist jeweils mit dem Baubeginn (Phase 5, Ausführungsplanung und Baubeginn) der Planungsabschnitte PA 1, PA 2, PA 3, PA 4, PA 5, PA 6 und PA 7 voraussichtlich zu rechnen?

In Abhängigkeit von der Zustimmung des Bundes zu den noch nicht durch den Bund genehmigten Vorentwürfen, mit der Maßgabe eines reibungslosen Planungsablaufes und Planfeststellungsverfahrens (ohne die Berücksichtigung der Abarbeitung von Klagen) sowie unter der Voraussetzung der erforderlichen Mittelbereitstellung durch den Bund ergeben sich aus heutiger Sicht folgende Termine für einen möglichen Baubeginn:

PA 1: Westerstede (A 28)–Jaderberg (A 29)	2018,
PA 2: Jaderberg (A 29)–Schwei (B 437)	2021,
PA 3: Schwei (B 437)–östl. Weserquerung (L 121)	2024,
PA 4: östl. Weserquerung (L 121)–Heerstedt (B 71)	2026,
PA 5: Heerstedt (B 71)–Bremervörde (B 495)	2025,
PA 6: Bremervörde (B 495)–Elm (L 114)	2020,
PA 7: Elm (L 114)–AD: A 20/A 26 (östl. Drochtersen)	2022.

3. Welche Möglichkeiten sieht bzw. hat die Landesregierung, in den Planungsphasen 3 bis 5 (Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und Ausführungsplanung) den jeweiligen Planungsprozess und den Baubeginn der Planungsabschnitte PA 1 bis PA 7 für den Neubau der A 20 zwischen Westerstede und Drochtersen maßgeblich zu beschleunigen?

Es wurden in den laufenden Planungsprozessen unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen reinen Planungsleistungen und der Abhängigkeit vom Verlauf der öffentlichen Genehmigungsverfahren sowie unter Bezug auf die vorangegangenen Ausführungen die Möglichkeiten etwaiger Beschleunigung geprüft. Verfahrensbeschleunigungen sind dabei auch immer unter dem zentralen Aspekt der Qualität der zu erstellenden Entwurfsunterlagen zu prüfen, da kurzfristige Beschleunigungen der Planungsverfahren nicht zu negativen Auswirkungen für die Erlangung der Bestandskraft führen dürfen, was letztendlich die angestrebte terminliche Umsetzung dieses Neubaurvorhabens gefährden könnte.

14. Verboten das Land den Kommunen die Vereinbarung von Vertragsstrafen im Straßenbau?

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Auf kommunaler Ebene wird immer wieder beklagt, dass es den kommunalen Straßenverkehrsämtern untersagt sei, in ihren Verträgen mit Straßenbauunternehmen Vertragsstrafenregelungen beispielsweise für den Fall verspäteter Fertigstellungen zu vereinbaren. Zudem verzichte auch das Land auf derartige Regelungen. Dadurch komme es immer wieder zu Verzögerungen bei der Fertigstellung von Straßenbauvorhaben.

1. Trifft es zu, dass das Land auf Vertragsstrafenregelungen gegenüber Straßenbauunternehmen für den Fall verzögerter Fertigstellung verzichtet?

Gemäß § 9 Abs. 5 VOB/A bzw. § 9 Abs. 5 EG-VOB/A sind Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen nur zu vereinbaren, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Dementsprechend schreibt das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) dazu unter Nr. 1.3 (11) vor, dass nur in begründeten Ausnahmefällen Vertragsstrafen zu vereinbaren sind. Dazu gehören z. B. drohende Vermögensnachteile bei mautpflichtigen Straßen, Tunnel und Brücken oder im nicht mautpflichtigen Straßenbau erhebliche Verkehrsbeschränkungen, wie Spurreduzierungen bei Bauarbeiten an Autobahnen. Das HVA B-StB ist eine bindende Verwaltungsvorschrift des Bundes, die für den Bereich der Landesstraßen entsprechend angewandt wird. Vertragsstrafenregelungen werden durch das Land daher restriktiv eingesetzt. Für die Mehrzahl der Vergaben werden keine Vertragsstrafen vereinbart.

2. Trifft es zu, dass das Land kommunalen Beteiligten untersagt, in ihren Verträgen mit Straßenbauunternehmen Vertragsstrafenregelungen beispielsweise für den Fall verspäteter Fertigstellung zu vereinbaren?

Nein.

3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es - auch bedingt durch den Verzicht auf Vertragsstrafenregelungen - immer wieder zu Verzögerungen bei der Fertigstellung einzelner Straßenbaumaßnahmen kommt, da Firmen sanktionslos ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf anderen Baustellen einsetzen können?

Verzögerungen bei Straßenbaumaßnahmen können auf verschiedenen Ursachen beruhen, die dem Einflussbereich des Auftraggebers, des Auftragnehmers oder dritter Personen zuzurechnen sind. Verzögerungen können daher auch bei der Vereinbarung von Vertragsstrafen nicht zwingend ausgeschlossen werden. Allenfalls die Verzögerungen aus dem Einflussbereich des Auftragnehmers können durch Vertragsstrafen vermieden oder verringert werden.

Vertragsstrafen sind gemäß § 9 Abs. 5 VOB/A bzw. § 9 Abs. 5 EG-VOB/A in angemessenen Grenzen zu halten. Als angemessene Grenze gilt nach der Rechtsprechung eine Höhe, die 5 % der Nettoauftragssumme nicht überschreitet. Entsprechend begrenzt das HVA B-StB die Höhe auf 5 %. Die Vereinbarung einer der Höhe nach begrenzten Vertragsstrafe ist nicht immer geeignet, den Auftragnehmer daran zu hindern, die Vertragsfristen zu überschreiten oder diese Kosten bereits bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

15. Neubau und Sanierung von Brücken in kommunaler Trägerschaft: Welche Unterstützung leistet das Land?

Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Neben den Brücken in Trägerschaft von Bund und Land sind auch Brücken in kommunaler Verantwortung „in die Jahre gekommen“. Sie müssen entweder saniert oder neu gebaut werden. Bei den Überlegungen, wann und wie eine Brücke wieder in den verkehrssicheren Zustand gebracht wird, stellt sich auch die Frage einer Unterstützung seitens des Landes.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Verkehrssicherheit der Brücken in kommunaler Trägerschaft und den aktuellen Sanierungsbedarf?

Baulastträger für diese Brücken sind nach Niedersächsischem Straßengesetz die Landkreise, Städte oder Gemeinden. Von der überwiegenden Anzahl der Brücken in kommunaler Baulast liegen der Landesregierung keine Daten vor. Daher können keine Aussagen über die Verkehrssicherheit und den Sanierungsbedarf von kommunalen Brücken gemacht werden.

Im Rahmen der technischen Verwaltung ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr lediglich bei 13 von 38 Landkreisen und acht kreisfreien Städten als Dienstleister für die Kreise tätig. In diesen 13 Landkreisen ist der Zustand der Kreisstraßenbrücken mit dem der Landesstraßenbrücken vergleichbar. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Brücken im nachgeordneten Netz nicht so stark an der großen Zunahme des Schwerverkehrs teilgenommen haben wie die Brücken im Bundes- und Landesstraßennetz, sodass Überlastungsprobleme in der Regel eine untergeordnete Rolle spielen.

2. Gibt es ein Förderprogramm des Landes zur Unterstützung der Kommunen zum Neubau bzw. zur Sanierung ihrer Brücken?

Nein.

3. Wenn nein, welche Mittel stellt das Land den Landkreisen, Städten und Gemeinden für die Sanierung und den Neubau ihrer Brücken zur Verfügung?

Landkreise, Städte und Gemeinden haben nach dem Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - NGVFG) die Möglichkeit, Zuwendungen zum Bau, Ausbau oder zur Grunderneuerung ihrer Brücken beim Land zu beantragen, sofern sich diese in ihrer Baulast befinden.

16. Wie wird die Landesregierung ihrer Verantwortung für die Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber in Niedersachsen gerecht?

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Land Niedersachsen ist für die Erstaufnahme von Asylbewerbern zuständig, bevor es diese auf die Kommunen weiterverteilt. Das Land betreibt hierzu mehrere Standorte der Landesaufnahmebehörde. Dies geschieht teilweise direkt durch das Land oder durch Dritte. Für den Betrieb von

Aufnahmeeinrichtungen durch Dritte, wie Verbänden, Kirchen oder Unternehmen, soll sich das Land teilweise für eine Ausschreibung für Einzelleistungen beim Betrieb des Standortes in Einzellosen anstelle der Ausschreibung für den Gesamtbetrieb in einem Gesamtlos entschieden haben. Im Wege der „Amtshilfe“ hat das Land weiterhin mehrere Tausend Personen für die Erstaufnahme den Kommunen zugewiesen.

Dennoch bleibt das Land für die Gewährleistung der Unterkunft, Verpflegung und medizinischen und sozialen Betreuungen in der Gesamtverantwortung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei Erstaufnahmeeinrichtungen handelt es sich - anders als bei Notunterkünften - um langfristig vom Land betriebene Einrichtungen zur Flüchtlingsunterbringung. Die Leistungen für Erstaufnahmeeinrichtungen werden daher - anders als Notunterkünfte, für die aufgrund besonderer Dringlichkeit regelmäßig vergaberechtliche Erleichterungen in Anspruch genommen werden können - vom Land im Wege von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschrieben.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) betreibt Flüchtlingsunterkünfte (Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünfte) derzeit sowohl durch eigenes Personal (unter Zuhilfenahme von Dienstleistern für Teilleistungen) als auch durch private Gesamtbetreiber, die einen Großteil der beim Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft erforderlichen Leistungen erbringen und gegenüber der Landesaufnahmebehörde für den gesamten Betrieb verantwortlich sind.

Um im Hinblick auf die unabsehbare Entwicklung der Flüchtlingszugänge, insbesondere unter personalwirtschaftlichen Aspekten, Flexibilität zu bewahren, Synergieeffekte seitens eines Gesamtbetreibers nutzen zu können und auch Freiwillige oder Ehrenamtliche besser einbeziehen zu können, ist aktuell geplant, den Betrieb primär an Gesamtbetreiber zu vergeben. Eine Ausnahme vom Leistungsumfang bildet hierbei ausschließlich der Sicherheitsdienst, mit dem stets ein direktes Vertragsverhältnis zum Land bestehen soll.

1. Welche Erstaufnahmeeinrichtungen werden für das Land gegenwärtig auf welcher Grundlage von welchen Dritten (einschließlich Verbände und Kirchen) betrieben?

Im Hinblick auf Erstaufnahmeeinrichtungen (ohne Notunterkünfte) wird derzeit ausschließlich der Standort Osnabrück durch das Diakonische Werk als Gesamtbetreiber betrieben. In den anderen vier Erstaufnahmeeinrichtungen Braunschweig, Bramsche, Friedland und Oldenburg erfolgt der Betrieb unmittelbar durch die LAB NI, die private Dritte für einzelne Teilleistungen einsetzt.

2. Inwieweit wurde der Betrieb von Standorten für die einzelnen Erstaufnahmeeinrichtungen in Einzel- oder Gesamtlosen und für welchen Zeitraum ausgeschrieben?

Die Ausschreibungen für Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen wurden in der Vergangenheit ausschließlich als Ausschreibungen für Teilleistungen durchgeführt. Beim Betrieb von Notunterkünften wurden Aufträge primär an Gesamtbetreiber, in der Regel die Hilfsorganisationen wie z. B. das Deutsche Rote Kreuz oder die Johanniter Unfallhilfe, vergeben. Zukünftig ist geplant, die Leistungen (mit Ausnahme des Sicherheitsdienstes) - wie in der Vorbemerkung ausgeführt - an einen Gesamtbetreiber zu vergeben.

Aktuell wird durch das Ministerium für Inneres und Sport und die LAB NI die Ausschreibung für den Betrieb des Standorts der Erstaufnahmeeinrichtung in Osnabrück vorbereitet, die ab Sommer 2016 weiterhin durch einen Gesamtbetreiber betrieben werden soll. Für den Standort Oldenburg, der seinen Betrieb zum 01.11.2015 aufgenommen hat, wurden die Einzelleistungen wie folgt ausgeschrieben und vergeben:

- Sanitätsstation: ab 01.11.2015 - Vertragslaufzeit zwei Jahre; Verlängerung bis insgesamt max. vier Jahre
- Verpflegung: ab 01.11.2015 - Vertragslaufzeit ein Jahr; neue Ausschreibung aktuell in Vorbereitung

- Wegweiserkurse: ab 01.11.2015 - Vertragslaufzeit vier Jahre
- Reinigung, Wäscheservice und Personaleinsatz: ab 01.11.2015 - Vertragslaufzeit max. sieben Jahre
- Sicherheit und Hausordnungsdienst: ab 01.11.2015 - frühestes Leistungsende 31.10.2016; Vertragslaufzeit max. sieben Jahre
- Sozialer Dienst und Kinderbetreuung: ab 01.11.2015 - Vertragslaufzeit max. vier Jahre
- Externer Wäscheservice: ab 01.11.2015 - Vertragslaufzeit max. vier Jahre
- Betriebsärztlicher Dienst und Fachkraft für Arbeitssicherheit: ab 01.11.2015 - Vertragslaufzeit max. vier Jahre
- Grünflächenpflege: ab 01.04.2016 - frühestes Ende 31.03.2017; Vertragslaufzeit max. sieben Jahre
- Winterdienst: ab 01.11.2016 - frühestes Ende 31.10.2017; Vertragslaufzeit max. sieben Jahre
- Glasreinigung: wird derzeit ausgeschrieben.

Für den Standort Osnabrück wurden Einzelleistungen wie folgt ausgeschrieben und vergeben:

- Betriebsärztlicher Dienst und Fachkraft für Arbeitssicherheit: ab dem 01.11.2015, danach Verlängerung bis zu max. vier Jahren möglich
- Sicherheitsdienst: befindet sich derzeit im Ausschreibungsverfahren ab dem 01.07.2016 mit einer Laufzeit für ein Jahr.

Für den Standort Braunschweig wurden Einzelleistungen wie folgt ausgeschrieben und vergeben:

- Sanitätsstation: Vertrag seit 12/2009; Neu-Ausschreibung in Vorbereitung, geplante Laufzeit vier Jahre
- Verpflegung/Küche: Vertrag seit 05/2009; Neu-Ausschreibung in Bearbeitung, geplante Laufzeit vier Jahre
- Wegweiser Kurse: Vertrag seit 03/2015; laufender Vertrag, Restlaufzeit vier Jahre
- Reinigung: Vertrag seit 04/2013; laufender Vertrag, Restlaufzeit max. sieben Jahre
- Sicherheit/Hausordnungsdienst: Vertrag seit 08/2002; Neu-Ausschreibung in Bearbeitung, geplante Laufzeit vier bis sieben Jahre
- Kinderbetreuung: Vertrag seit 09/2012; zum 01.09.16 neu, Laufzeit vier Jahre
- Externe Wäscherei: Ausschreibung beendet; Neuvertrag ab 01.04.16, Laufzeit vier Jahre
- Betriebsärztlicher Dienst: Vertrag seit 01/1999; laufender Vertrag
- Arbeitsschutz: Vertrag seit 01/1999; laufender Vertrag

Für den Standort Bramsche wurden Einzelleistungen wie folgt ausgeschrieben und vergeben:

- Sanitätsstation: seit 05/2004; mit einer Frist von sechs Monate zum 31.06. eines Jahres kündbar
- Verpflegung: seit 07/2005; mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres kündbar
- Wegweiser Kurs: seit 03.2015; Laufzeit ein Jahr, verlängert sich, wenn nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird
- Kinderbetreuung: seit 12/2003; mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres
- Bewachung: seit 11/2000; mit einer Frist von drei Monaten zum Ende jeden Monats
- Reinigung: seit 18.03.2013; Laufzeit bis 17.03.2020
- Wäschereinigung: seit 08/93; mit einer Frist von drei Monaten zum 31.08. jeden Jahres
- Betriebsarzt: mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres kündbar
- Fachkraft für Arbeitssicherheit: mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres kündbar
- Erstuntersuchung ist in der Ausschreibung.

Für den Standort des Grenzdurchgangslagers Friedland, das seit September 1945 besteht, gilt, dass grundsätzlich sämtliche Dienstleistungen vor Ort in Eigenregie, also mit eigenem Personal durchgeführt werden. Erst im Laufe der Zeit wurden Dienstleistungen an Dritte vergeben. Zu diesen ausgeschriebenen Leistungen gehören:

- Betrieb des Sanitäts- und Pflegestation, laufender Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30.09. eines Jahres
- Unterhaltsreinigung, laufender Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende
- Wäschereinigung, laufender Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende und
- Arbeitssicherheit, laufender Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende.

3. Führt die Vergabe in Einzellosen dazu, dass die Verantwortung für den Standort der Erstaufnahme unklar ist und dadurch soziale Standards nicht gewährleistet werden können?

Die Koordination und Beaufsichtigung der Leistungserbringung durch die Vertragspartner wird bei Erstaufnahmeeinrichtungen immer durch den jeweiligen Standortleiter gewährleistet, der als Angehöriger der LAB NI und damit Angehöriger der Landesverwaltung den Standort betreut. Der Standortleiter überwacht die Leistungserbringung und stellt sicher, dass die vereinbarten sozialen Standards durch die Auftragnehmer auch tatsächlich erbracht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Betrieb durch einen Gesamtbetreiber erfolgt oder ob die Teilleistungen verschiedener Anbieter koordiniert werden.

17. Wird die Landesregierung der Stadt Celle bei der Entschuldung helfen?

Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Cellesche Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe am 29. Januar 2016, dass die Stadt Celle am 8. Februar 2016 Gespräche mit der Landesregierung über einen Schuldenerlass aufnehmen werde. Oberbürgermeister Dirk-Ulrich Mende (SPD) versuche laut *Cellescher Zeitung* schon seit fast zweiinhalb Jahren, finanzielle Unterstützung von der Landesregierung zu bekommen. Laut Oberbürgermeister Mende sei das Land jetzt auf die Stadt zugekommen.

Der Kämmerer und erste Stadtrat der Stadt Celle nennt ein Beispiel, wonach das Land 50 % der 90 Millionen Euro an Kassenkrediten der Stadt übernehmen könne.

Weiterhin berichtet die *Cellesche Zeitung*, dass Ministerpräsident Stefan Weil seinen SPD-Parteifreund Mende bei den anstehenden Kommunalwahlen nicht im Regen stehen lassen würde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Niedersachsen gewährt seinen Kommunen nach § 14 a oder § 14 b NFAG Zins- und Tilgungshilfen.

Für eine Zins- und Tilgungshilfe nach § 14 a NFAG hat die Stadt Celle bis zum Stichtag 31. März 2013 keinen Antrag gestellt.

Eine Zins- und Tilgungshilfe nach § 14 b NFAG setzt eine besondere Finanzschwäche und eine starke Belastung durch Liquiditätskredite voraus. Die Stadt Celle gehört nicht zu den Gemeinden

mit einer besonderen Finanzschwäche, sodass die Gewährung einer Zins- und Tilgungshilfe nach § 14 b NFAG auch nicht in Betracht kommt.

1. Auf welcher Grundlage sollen die Gespräche zwischen der Stadt Celle und der Landesregierung zur Entschuldung der Stadt geführt werden?

Vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung dargestellten Möglichkeiten einer Zins- und Tilgungshilfe besteht derzeit keine Grundlage für eine Entschuldung der Stadt Celle, auf die sich Gespräche und eine Zeitplanung beziehen könnten.

2. Sollen die Gespräche mit der Stadt Celle noch vor der Kommunalwahl 2016 abgeschlossen werden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Ungeachtet dessen zeigt sich die Landesregierung stets offen für Gesprächswünsche von Kommunen, und es findet im Rahmen der Kommunalaufsicht ein regelmäßiger Austausch zu Haushalts- und Finanzfragen statt, der allerdings keinem festen Zeitplan unterliegt.

3. Aus welchen Haushaltsmitteln könnten Mittel in welcher Höhe zur Entschuldung der Stadt Celle vom Land genutzt werden?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

18. Wie hat sich die Einbruchskriminalität in Niedersachsen entwickelt?

Abgeordnete Editha Lorberg, Mechthild Ross-Luttmann, Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls gemäß § 242 und besonders schweren Diebstahls gemäß § 243 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 (Einbruchsdiebstahls) des Strafgesetzbuches gab es in Niedersachsen in den Jahren 2014 und 2015 und im Januar 2016 jeweils?

In der folgenden Tabelle sind die Diebstahlsdelikte gem. § 242 dargestellt.

Auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Erfassungskriterien der PKS ist es nicht möglich, spezifische Straftaten gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB darzustellen.

Bei § 243 StGB handelt es sich darüber hinaus um eine Strafzumessungsregel für einen besonders schweren Fall des Diebstahls, in der Regelbeispiele genannt werden. Besonders schwere Fälle des Diebstahls werden in der PKS Hauptgruppe 4 (Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243 - 244 a StGB) erfasst. Aus diesem Grund sind nachfolgend die Daten der Hauptgruppe 4 dargestellt.

Bezugnehmend auf den Begriff „Einbruchskriminalität“ der Leitfrage sind die Daten „Wohnungseinbruchdiebstahl“ dargestellt, da diese teilweise vereinfacht als Einbruchsdiebstahl bezeichnet werden.

Anzahl bekannt gewordener Fälle	2014	2015
Diebstahl gemäß § 242 StGB	107.822	110.789
Diebstahl unter erschwerenden Umständen gemäß §§ 243 - 244 a StGB	99.779	101.971
davon:		
<i>Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB</i>	14.654	16.575

2. **Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzungen gemäß § 223 des Strafgesetzbuches gab es in den Jahren 2014 und 2015 und im Januar 2016 in Niedersachsen jeweils?**

Anzahl bekannt gewordener Fälle	2014	2015
Körperverletzung gemäß § 223 StGB	37.380	37.065

3. **Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Raubes gemäß § 249 Strafgesetzbuch gab es in Niedersachsen in den Jahren 2014 und 2015 und im Januar 2016 jeweils?**

Anzahl bekannt gewordener Fälle	2014	2015
Raub gemäß § 249 StGB	1.502	1.283

19. **Werden in Niedersachsen die Möglichkeiten zur Beschleunigung von Strafverfahren bei „Antänzern“ genutzt?**

Abgeordnete Lutz Winkelmann und Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Zusammenhang mit den Vorfällen in der Silvesternacht in Köln und anderen Städten wird die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 417 ff. StPO stärker von der Öffentlichkeit beobachtet. So berichtete „Spiegel TV“ am 17. Januar 2016 über „einen ganz normalen Tag am Amtsgericht Hannover“. Berichtet wurde hier über drei beschleunigte Strafverfahren. Laut „Spiegel TV“ stand es am Ende „3:0 für die Angeklagten“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Effektivität und Schnelligkeit der Strafverfolgung sind zentrale Verfahrensgrundsätze der Strafprozessordnung. Eine zügige Verurteilung von Straftätern stärkt das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung und unterstützt den Opferschutz. Der schnellen Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs dient u. a. das beschleunigte Verfahren gemäß § 417 ff. StPO. Gegen Jugendliche schließt § 79 Abs. 2 JGG das beschleunigte Verfahren aus. An seine Stelle tritt das vereinfachte Jugendverfahren nach den § 76 ff. JGG.

Das beschleunigte Verfahren nach § 417 ff. StPO ist gekennzeichnet durch zahlreiche Verfahrensvereinfachungen im Vergleich zum herkömmlichen Strafprozess. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren beim Strafrichter oder Schöffengericht mündlich oder schriftlich zu stellen, „wenn die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist“. In Nr. 146 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) wird dies dahin gehend näher konkretisiert, dass „in allen geeigneten Fällen die Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) zu beantragen ist“. Dies gilt vor allem, wenn der Beschuldigte geständig ist oder andere Beweismittel zur Verfügung stehen. Das beschleunigte Verfahren kommt nicht in Betracht, wenn Anlass besteht, die Person des Beschuldigten und sein Vorleben genau zu erforschen oder wenn der Beschuldigte durch die Anwendung dieses Verfahrens in seiner Verteidigung beeinträchtigt

tigt würde. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßgaben ist das beschleunigte Verfahren für alle Straftaten aus dem Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität, denen einfache Sachverhalte oder klare Beweislagen zugrunde liegen, geeignet, wenn die Rechtsfolgenkompetenz des Gerichts ausreicht (§ 419 StPO). Dies gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit der beschuldigten Personen. Das beschleunigte Verfahren erfasst vor allem sogenannte reisende Beschuldigte bzw. nicht sesshafte Beschuldigte oder solche ohne festen Wohnsitz. Es eignet sich aber auch für Täter, deren Straftaten in besonderem Maße der Öffentlichkeit ins Auge fallen, z. B. für Täter, die Straftaten demonstrativ in der Öffentlichkeit begehen, um den Rechtsstaat vorzuführen. Mit Rücksicht auf die ungewisse Dauer der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen oder sonstigen Unterkünften werden bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichten beschleunigte Verfahren auch gegen Asylbewerber durchgeführt, soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

1. Wie oft wurde seit dem 1. Januar 2015 in Niedersachsen das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO angewendet und wie oft waren dabei Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit angeklagt (bitte aufschlüsseln nach Monat und Gericht)?

Seit dem 1. Januar 2015 bis zum 10. Februar 2016 wurden insgesamt 923 beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO geführt. Die Staatsanwaltschaften stellten in diesem Zeitraum 641 Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gegen Beschuldigte ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Sie beantragten ferner insgesamt 111 Mal eine Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gegen Beschuldigte ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage**^{*)}, die sich auf Verfahren gegen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bezieht.

2. Wie viele Verurteilungen zu Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung und nach Jugendstrafrecht wurden dabei ausgesprochen?

Seit dem 1. Januar 2015 bis zum 10. Februar 2016 erfolgte in insgesamt 122 Fällen eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung sowie in 76 Fällen eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Jugendstrafen wurden nicht verhängt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage, die sich auf Verfahren gegen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bezieht.

3. Ist das beschleunigte Verfahren nach § 417 ff. StPO nach Ansicht der Landesregierung geeignet, um auf von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern ausgehende Kriminalität angemessen zu reagieren?

Siehe Vorbemerkung.

20. Wann gibt es ein Aussteigerprogramm für Salafisten in Niedersachsen?

Abgeordnete Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Landshaushalt 2016 wurden Finanzmittel für das Justiz- und das Innenministerium beschlossen, die für Aussteigerprogramme aus dem Islamismus eingesetzt werden sollten.

Bis Ende 2013 gab es in Niedersachsen eine Aussteigerberatung für Salafisten beim niedersächsischen Verfassungsschutz.

^{*)} Wegen des Umfangs ist die Anlage am Ende der Drucksache angefügt.

Dieses wurde zusammen mit dem Handlungskonzept gegen Islamismus von der Landesregierung im Dezember 2013 ersatzlos eingestellt. Das im April 2015 eingerichtete Projekt beRATen e. V. bietet eine solche Aussteigerberatung nicht an.

Vorbemerkung der Landesregierung

Islamismusprävention ist eine Herausforderung, die ausschließlich im Zusammenwirken staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure gelingen kann. Ähnlich verhält es sich mit der Ausstiigsarbeit im Bereich des Islamismus/Salafismus. Auch hier bedarf es einer Kooperation unterschiedlicher Stellen, um ein passgenaues Angebot für diejenigen bereitstellen zu können, die islamistischen Ideologien, Szenen und Lebenswirklichkeiten den Rücken kehren möchten.

Einschlägige Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Aussteigerprogramms für Islamisten über deren Ideologien sind zwar notwendig, reichen jedoch bei weitem nicht aus, um erfolgreiche Ausstiigsarbeit zu gewährleisten. Insbesondere sind es fundierte sozialpädagogische Kenntnisse sowie die Erfahrung im Umgang mit sich deviant verhaltenden jungen Menschen, die für die Ausstiigsarbeit Relevanz entfalten. Die Erfahrungen aus den seit Jahren erfolgreich praktizierten Aussteigerprogrammen im Bereich Rechtsextremismus können als beispielhaft gelten. Die Rekrutierungsmechanismen funktionieren in den beiden Phänomenbereichen ähnlich und die Bedürfnisse von jungen Menschen, die über die Zuwendung zu extremistischen Szenen befriedigt werden, sind weitestgehend dieselben. Dem entsprechend sind auch die Ausstiigsmechanismen und die dafür notwendigen Hilfestellungen durch ein Aussteigerprogramm größtenteils deckungsgleich.

Nicht zuletzt muss ein erfolgreiches Aussteigerprogramm in der Bevölkerung bekannt und akzeptiert sein.

Das Aussteigerprogramm, das bis Ende 2013 kurzzeitig im Niedersächsischen Verfassungsschutz eingerichtet war, verfolgte gute Ansätze, entsprach aber nicht den oben genannten Kriterien für eine adressatengerechte und erfolgreiche Ausstiigsarbeit. In der Konsequenz wurde es in dem damaligen Format eingestellt.

Nach dem Regierungswechsel in Niedersachsen 2013 musste seitens der Landesregierung zunächst verloren gegangenes Vertrauen vor allem in der muslimischen Bevölkerung wiederhergestellt werden. Folgerichtig wurde beschlossen, eine Beratungsstelle für Islamisten/Salafisten einzurichten, die auch von der muslimischen Bevölkerung bzw. den muslimischen Verbänden maßgeblich mitgetragen wird. Somit wurde das Sozialministerium mit der Einrichtung einer zivilgesellschaftlichen Beratungsstelle zur Prävention neosalafistischer Radikalisierung beauftragt. Seit Anfang 2015 leistet das Team der Beratungsstelle beRATen e. V. wertvolle Arbeit.

1. Welche Angebote gibt es in Niedersachsen für Personen, die aus dem Islamismus/Salafismus aussteigen wollen?

Um eine gesellschaftliche und soziale Reintegration zu unterstützen, bedarf es einer engen und umfassenden Begleitung potenzieller Aussteigerinnen und Aussteiger.

Dabei kommt einer Vernetzung der relevanten Akteurinnen und Akteure eine besondere Bedeutung zu. Die Entwicklung von effektiven Ansätzen und Strukturen, um dieser Herausforderung gerecht werden zu können, ist in Niedersachsen bereits ressortübergreifend angelaufen.

Der Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen - beRATen e. V. wurde unter der Federführung des Sozialministeriums gegründet und bietet als Träger der im April 2015 eingerichteten Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung adäquate Beratungsformen für Angehörige und von neo-salafistischer Radikalisierung betroffene junge Menschen an. Deradikalisierung setzt ein aktives Mitwirken der Betroffenen im Sinne einer Distanzierung voraus. Hierzu zählen ein Mindestmaß an Offenheit und Selbstreflexion. Nur dann können entsprechende Maßnahmen eine nachhaltige Wirkung entfalten. Personen aus Niedersachsen, die aus dem salafistischen Spektrum aussteigen wollen, finden bei der Beratungsstelle im Rahmen individueller Beratungs- und Begleitungsprozesse auch fachliche Unterstützung und Informationen bei

der Distanzierungsarbeit. Dies ist Teil eines Maßnahmenbündels, das weitere Maßnahmen insbesondere aus dem Bereich der Sicherheitsbehörden, der Justiz und gegebenenfalls des Strafvollzuges, der Jugendhilfe sowie weiterer sozialräumlicher Institutionen und Verbände einschließen muss.

Das bereits erfolgreich laufende Aussteigerprogramm „Aktion Neustart“ für Rechtsextremisten des niedersächsischen Verfassungsschutzes spricht potenzielle Aussteiger proaktiv an und setzt verstärkt auf die Arbeit über und in den sozialen Netzwerken. Ausgehend von den hier vorhandenen Erfahrungen und den Erfahrungen des bereits bestehenden Aussteigerprogramms für gewaltbereite Islamisten im Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wird deutlich, dass das Konzept von Aktion Neustart auf den Islamismusbereich ausgeweitet werden kann. Derzeit wird ein Konzept für ein Aussteigerprogramm Salafismus im Niedersächsischen Verfassungsschutz abgestimmt, um insbesondere sicherheitsrelevante Ausstiegsfälle betreuen zu können.

In Zusammenarbeit mit dem Violence Prevention Network (VPN) aus Berlin wurde zwischen August und November 2015 ein Konzept zur „De-Radikalisierung und Ausstiegsbegleitung im Justizvollzug des Landes Niedersachsen“ erarbeitet. Das Konzept ist abgestimmt, die Finanzierung (ca. 170 000 Euro p. a.) für 2016 durch den Landtag gesichert. Das Konzept umfasst: die Beratung der Mitarbeiter(innen) der niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen; diagnostische Gespräche mit Gefangenen; Beratung, Begleitung und spezifisches Training für Radikalisierte in der Straf- und Untersuchungshaft (auch Ausreisewillige und sogenannte Rückkehrerinnen/Rückkehrer); Übergangsmangement: Stabilisierungsscoaching und Reintegration nach der Haftentlassung; Einbeziehung des sozialen Umfeldes während des Trainings und während der Reintegration; Anti-Gewalt- und Kompetenztraining im Jugendvollzug für radikalierungsgefährdete Personen bzw. Radikalisierte im frühen Stadium.

Die Betreuung wird durch zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von VPN mit jeweils 30 Wochenstunden flächendeckend in Niedersachsen implementiert und umgesetzt. Mit dem Konzept ist sichergestellt, dass allen islamistisch radikalisierten Gefangenen (auch den sogenannten Gefährdeten und den sogenannten Rückkehrern) ein wirksames Konzept zur De-Radikalisierung und Ausstiegsbegleitung im niedersächsischen Justizvollzug angeboten werden kann und die Zeit im Vollzug bestmöglich genutzt wird. Ferner werden die Bediensteten der Justizvollzugseinrichtungen fortlaufend geschult, beraten und erhalten dabei feste Ansprechpartner(innen) von VPN.

Durch die Kooperation der Beratungs- bzw. Ausstiegsprogramme beRaten e. V., Aktion Neustart und VPN in der Justiz wird sichergestellt sein, dass jeder Ausstiegswillige eine für seine Lebensumstände und Bedürfnisse passgenaue Ausstiegsbegleitung erfährt.

2. Plant die Landesregierung ein neues ressortübergreifendes Handlungskonzept gegen Salafismus und Islamismus?

Die Verzahnung und Kooperation aller Akteure des Themenfeldes Salafismusprävention in Niedersachsen ist gewährleistet. Im Rahmen einer etablierten ressortübergreifenden Netzwerkarbeit (u. a. regelmäßige Treffen im Sozialministerium, enge Verzahnung der Sicherheitsbehörden, Einrichtung der „Arbeitsgruppe Islamistische Radikalisierung (AGiR)“ im MJ, Einrichtung der Präventionsstelle Politisch motivierte Kriminalität (PPMK), Einrichtung des Fachgebiets der Prävention im Verfassungsschutz, Aktivitäten des Landespräventionsrates) werden zwischen den Ministerien die jeweiligen Präventions- und Interventionsansätze in dem immer noch sehr dynamischen Themenfeld Salafismus/Islamismus abgestimmt und weiterentwickelt. Im Sinne des ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes wird in jedem Einzelfall umfassend und fortlaufend geprüft, welche Maßnahmen gegen islamistische/salafistische Bestrebungen bzw. die hiermit im Zusammenhang stehenden Personen in Betracht kommen und zweckmäßig sind. Art und Umfang der Maßnahmen richten sich hierbei nach den vorliegenden Erkenntnissen und der Bewertung des Gefährdungspotenzials sowie den rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen und des besten Ansatzes.

In Abstimmung befinden sich zudem Ansätze zur Unterstützung der (Re-)Integration von Rückkehrerinnen und Rückkehrern.

3. Welche Moscheen in Niedersachsen gelten als Treffpunkte der islamistischen und salafistischen Szene?

Moscheen mit islamistischer Ausrichtung sind über ganz Niedersachsen verteilt, vor allem in den Ballungsräumen Hannover/Hildesheim und Braunschweig/Wolfsburg. Ein Focus liegt bei der Beobachtung vor allem auf den salafistischen Objekten.

Hierzu zählen insbesondere die folgenden, bereits im Verfassungsschutzbericht 2014 erwähnten, salafistisch dominierten Beobachtungsobjekte des niedersächsischen Verfassungsschutzes:

- Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft in Braunschweig,
- Deutschsprachiger Islamkreis e. V. Hannover und
- Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.

Weitergehende Informationen können auf Wunsch im vertraulichen Teil in einer der nächsten Sitzungen des Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vorgetragen werden.

21. Was sind die Hintergründe der Durchsuchung einer Flüchtlingsunterkunft in Isernhagen?

Abgeordneter Rainer Fredermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am Morgen des 4. Februar 2016 wurden von einem Sondereinsatzkommando der Polizei ein Flüchtlingswohnheim in Isernhagen und eine Wohnung in Hannover-Vahrenwald durchsucht.

Ziel der Durchsuchung waren laut der Internetseite der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ)* vom 4. Februar 2016 Verdächtige, die nach Angaben der Polizei ein Attentat in Deutschland oder Europa geplant hätten. Dazu gehöre laut *HAZ* auch ein 26-jähriger Algerier, Abbas A., der seit 2014 in Isernhagen untergebracht sein soll.

Abbas A. soll laut *HAZ* auch die Wohnung in Hannover-Vahrenwald genutzt haben. Er soll vor wenigen Wochen in die Brüsseler Gemeinde Molenbeek gereist sein, wo auch der Drahtzieher der Anschläge von Paris, Abdelhamid Abaaoud, gelebt haben soll. Außerdem soll er auf seiner Facebook-Seite Aufnahmen von Osama bin Laden und aus einem Treffpunkt der Islamistszene in Berlin veröffentlicht haben.

1. Was ist der Landesregierung gegenwärtig über die Pläne von Abbas A. bezüglich Terrorangriffen bekannt?

Das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89 a StGB wird vom LKA Berlin unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführt.

Zu den Ermittlungen kam es aufgrund eines Hinweises des Bundesamtes für Verfassungsschutzes (BfV). Nach ersten Informationen im Dezember übermittelte das BfV am 10. Januar 2016 einen konkreten Hinweis, wonach Informationen vorlägen, dass es sich bei den darin genannten Personen um Unterstützer der islamistisch-terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ (IS) handele und diese möglicherweise in Anschlagplanungen in Berlin involviert seien.

Weitere Erkenntnisse können mit Blick auf die laufenden Ermittlungen des LKA Berlin derzeit nicht mitgeteilt werden.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage hält sich Abbas A. in Deutschland auf?

Abbas A. hält sich als Asylsuchender gemäß § 63 a AsylG in der Bundesrepublik Deutschland auf.

3. Seit wann war Abbas A. dem niedersächsischen Verfassungsschutz oder anderen Sicherheitsbehörden aus Niedersachsen bekannt?

Abbas A. ist polizeilich aufgrund allgemeinkrimineller Delikte im Jahr 2015 bekannt geworden. Staatsschutzpolizeiliche Erkenntnisse konnten erst durch das o. a. Ermittlungsverfahren gewonnen werden.

Der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde ist Abbas A. im Rahmen des aktuellen Sachverhaltes im Januar 2016 bekannt geworden.

22. Parkerleichterungen für erheblich gehbehinderte schwerbehinderte Menschen

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die bundesrechtlich geregelten Voraussetzungen für den Zugang zu Parkerleichterungen werden von vielen schwerbehinderten Menschen nicht erfüllt, was im Einzelfall zu Härten führen kann. Allerdings können sowohl die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden als auch die Länder erheblich gehbehinderten schwerbehinderten Menschen (Merkzeichen „G“) oder vorübergehend erheblich mobilitätseingeschränkten Menschen Ausnahmegenehmigungen von Parkverboten erteilen beziehungsweise weitere von der bundeseinheitlichen Regelung abweichende Parkerleichterungen festlegen, die dann aber auf das jeweilige Bundesland beschränkt sind. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen räumen auf diese Weise weitere Parkerleichterungen ein.

Niedersachsen räumt neben Hamburg, Bremen und dem Saarland dagegen erheblich gehbehinderten schwerbehinderten Menschen keine von der bundeseinheitlichen Regelung abweichenden Parkerleichterungen ein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der bundesrechtlichen Regelung der Voraussetzungen für Parkerleichterungen wurde das Ziel verfolgt, die teilweise stark voneinander abweichenden Kriterien in den einzelnen Bundesländern zu vereinheitlichen. Es sollten nachvollziehbare, auf medizinischen Erkenntnissen basierende Voraussetzungen festgelegt werden. Die von einigen Bundesländern nach der Vereinheitlichung geregelten Ausnahmen weichen wiederum voneinander ab, sodass die Situation entsteht, dass bei gleichen Voraussetzungen in einem Bundesland eine Parkerleichterung erteilt wird, im anderen Bundesland dagegen nicht.

In Niedersachsen ist davon abgesehen worden, generelle Festlegungen über weitergehende Ausnahmen zu treffen. Wenn eine Erweiterung des Personenkreises aufgrund von medizinischen Erkenntnissen erforderlich sein sollte, sollte dies vernünftigerweise über eine Änderung der bundesrechtlichen Regelungen erfolgen.

In Niedersachsen ist hingegen ausdrücklich eine Ausnahme für besondere Einzelfälle möglich, die nicht nach dem Sozialgesetzbuch IX (Schwerbehindertenrecht) entschieden werden können, beispielsweise aufgrund von vorübergehenden (weniger als sechs Monate) gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach Unfällen oder Operationen. Diese Ausnahmen sollen die täglichen Abläufe (Einkäufe, Arztbesuche usw.) erleichtern und gelten nicht landesweit, sondern örtlich.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass in Niedersachsen für erheblich gehbehinderte schwerbehinderte Menschen grundsätzlich kein Bedarf für von der bundeseinheitlichen Regelung abweichende Parkerleichterungen besteht?

Wenn aus medizinischer Sicht Bedarf besteht, weitere Personenkreise in die Regelungen zu Parkerleichterungen aufzunehmen, ist aus Sicht der Landesregierung eine Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften sinnvoll. Es ist nicht sachgerecht, unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern zu schaffen. Wenn eine medizinische Notwendigkeit besteht, sollte der jeweilige Personenkreis die vollen Rechte der Parkerleichterung bundesweit nutzen können.

2. Falls ja, weshalb?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wären nach Auffassung der Landesregierung einer schwer gehbehinderten Frau mit einem Grad der Behinderung von 60, die ständig auf einen Rollator - auch beim Aussteigen aus dem Auto - angewiesen ist, Parkerleichterungen einzuräumen?

Allein aufgrund dieser Beschreibung der Behinderung ist es nicht möglich, sachgerecht zu beurteilen, ob eine Parkerleichterung notwendig ist.

Nach den bundeseinheitlich geltenden Vorschriften wird u. a. von einer Notwendigkeit für eine Parkerleichterung ausgegangen bei einem Grad der Behinderung von 70 allein für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen, den Merkzeichen G und B sowie zusätzlich einem Grad der Behinderung von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane. Ein Grad der Behinderung von 60 spricht zunächst gegen die Annahme, dass eine Parkerleichterung erforderlich ist. In Einzelfällen, in denen besondere medizinische Gründe zusammenfallen, wird versucht, unter Berücksichtigung der Lebensumstände eine sachgerechte Lösung zu ermöglichen.

23. Förderung von Vorhaben aus Mitteln des Krankenhausstrukturfonds

Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der zum 1. Januar 2016 errichtete Krankenhausstrukturfonds hat den Zweck, die Umwandlung von Krankenhäusern zu fördern. Es sollen insbesondere Überkapazitäten abgebaut, Krankenhausstandorte konzentriert und Krankenhäuser in nicht akutstationäre lokale Versorgungseinrichtungen (z. B. Gesundheits- oder Pflegezentren, Hospize) umgewidmet werden.

Die hierzu vom Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) räumt den Ländern in § 2 Abs. 3 die Möglichkeit ein, aus Mitteln des Krankenhausstrukturfonds auch die Aufwendungen für Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten eines Darlehens zu fördern, das ein Krankenhausträger zur Finanzierung eines förderfähigen Vorhabens aufgenommen hat. Als Förderbetrag kann der zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelte Barwert von Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten ausgezahlt werden, der in den ersten zehn Jahren nach Abschluss des Vorhabens entsteht.

Soweit auf diese Weise geförderte Darlehen nicht innerhalb von zehn Jahren vom Krankenhausträger vollständig zurückgeführt werden, sind die verbleibenden Zins- und Tilgungsleistungen anschließend aus den Investitionsfördermitteln des Landes zu finanzieren.

Vorbemerkung der Landesregierung

§ 2 Abs. 3 KHSFV räumt den Ländern die Möglichkeit ein, aus Mitteln des Krankenhausstrukturfonds auch die Aufwendungen für Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten eines Darlehens zu för-

dem, das ein Krankenhausträger zur Finanzierung eines förderfähigen Vorhabens aufgenommen hat. Diese Vorschrift konkretisierende Ausführungsbestimmungen hat das zuständige Bundesversicherungsamt noch nicht erlassen.

Soweit geförderte Darlehen innerhalb von zehn Jahren oder nach Ausschöpfung des Niedersächsischen Anteils am Strukturfonds nicht vom Krankenhausträger vollständig getilgt sind, können die verbleibenden Zins- und Tilgungsleistungen nicht mehr unter Ergänzung durch Bundesmittel finanziert werden.

Die Bundesmittel werden nur zur Verfügung gestellt, wenn das Land die Mittel in gleicher Höhe bereitstellt. Der Niedersächsische Anteil an dieser Ko-Finanzierung des Strukturfonds beträgt rund 47 Millionen Euro. Bei einer Verteilung dieses Betrages auf zehn Jahre wäre der damit zu erzielende Effekt für die Krankenhausstruktur gering. Der Landtag ist mit dem Haushaltsgesetz 2016 der Empfehlung der Landesregierung gefolgt, die Strukturfondsmittel gegenzufinanzieren und über einen Zeitraum von fünf Jahren in Höhe von jährlich 18,8 Millionen Euro (je 9,4 Millionen Euro vom Bund und vom Land) in Anspruch zu nehmen (Kap. 05 40, TGr. 77).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes kann die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG auch in der Weise erfolgen, dass die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Krankenhausträger der Verwendung eines Darlehens oder von Eigenmitteln zur Finanzierung einer förderungsfähigen Investition zustimmt und Fördermittel in Höhe der Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten für das Darlehen oder in Höhe der Kapitalkosten bewilligt.

Für den Landeshaushalt gelten die Grundsätze der Jährlichkeit und der Gesamtdeckung. „Krankenhausinvestitionsfördermittel“ künftiger Jahre sind nur in der sogenannten Mittelfristigen Finanzplanung des Landes eingeplant. Dies stellt jedoch lediglich eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung dar, die ausschließlich Informations- und Programmcharakter hat. Die verbindliche sowie konkrete Verwendung und Höhe der Mittel bleibt den Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers über die durch Gesetz festzustellenden zukünftigen Haushaltspläne überlassen.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Förderungen nach § 2 Abs. 3 KHSFV innerhalb von zehn Jahren vollständig zurückgeführt werden sollten, um den verbleibenden Schuldendienst nicht aus den Krankenhausinvestitionsfördermitteln des Landes bestreiten zu müssen?

Das Gesetz bestimmt den Krankenhausträger als Darlehensnehmer. Im Vorfeld der Antragstellung wird mit ihm ein individueller Finanzierungsplan zu entwickeln sein, der einerseits seinen Bedarfen gerecht wird und andererseits die größtmögliche Chance auf Bewilligung der Fördermittel aus dem Strukturfonds durch das Bundesversicherungsamt hat. Die Darlehenslaufzeit wird bei der Erstellung der Finanzierungsplanung als ein Aspekt zu berücksichtigen sein. Wer im Anschluss an die für Niedersachsen vorgesehene Fondslaufzeit von fünf Jahren in welcher Höhe, welche Annuitäten, für welche Dauer zu übernehmen hat, ist individuell für jeden Einzelfall zu vereinbaren. Bisher sind weder die noch vom Bundesversicherungsamt zu bestimmenden Antragsmodalitäten noch die Interessenlage der Niedersächsischen Krankenhäuser bekannt.

2. Wird die Landesregierung bei den Antragstellern, die eine Förderung nach § 2 Abs. 3 KHSFV in Anspruch nehmen möchten, auf eine entsprechende Ausgestaltung der Darlehensmodalitäten hinwirken?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Falls nein, ist die Landesregierung der Auffassung, dass man sich jetzt noch keine Gedanken darüber machen müsse, in welcher Höhe ab 2026 den Haushaltsspielraum einschränkende Vorfestlegungen bei den Krankenhausinvestitionsfördermitteln erfolgen?

Entfällt.

24. Haben alle niedersächsischen Krankenhäuser jetzt Patientenfürsprecher?

Abgeordnete Annette Schwarz, Burkhard Jasper, Dr. Max Matthiesen, Petra Joumaah, Volker Meyer und Gudrun Pieper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der mit Gesetz vom 14. Juli 2015 neugefasste § 16 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes verlangt von allen niedersächsischen Krankenhäusern zum 1. Januar 2016 die Berufung einer Patientenfürsprecherin bzw. eines Patientenfürsprechers.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Implementierung von Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern ist aktuell in einem kontinuierlichen Aufbauprozess. Die Krankenhausträger sind sehr bemüht, zeitgerecht die entsprechenden Strukturen aufzubauen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass viele Krankenhäuser bereits über Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher oder über ein Beschwerdemanagement verfügen, hierüber aber bislang noch keine Meldung an das Fachministerium abgegeben haben.

1. Konnten alle niedersächsischen Krankenhäuser zum 1. Januar 2016 eine Patientenfürsprecherin bzw. einen Patientenfürsprecher berufen, und, falls nein, in welchen Krankenhäusern ist die Stelle derzeit noch unbesetzt?

Nein, bislang haben noch nicht alle niedersächsischen Krankenhäuser zum 1. Januar 2016 die Meldung über die Berufung von Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprecher abgegeben. Die in der **Anlage** aufgeführten Krankenhäuser haben bisher noch keine Meldung abgegeben, was aber im Umkehrschluss nicht bedeutet, dass dort keine Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher berufen wurden.

2. Falls die Stelle in manchen Krankenhäusern noch nicht besetzt ist, welche Gründe führen diese Krankenhäuser dafür an?

Die Krankenhäuser sind nicht verpflichtet, die Nichtbesetzung gegenüber dem Fachministerium zu begründen.

Lediglich ein Krankenhaus hat gemeldet, dass eine Besetzung der Position bisher nicht möglich war, weil es seitens der Interessentinnen und Interessenten Befürchtungen hinsichtlich einer Überforderung und der Zeitdauer der beabsichtigten Verpflichtung gab.

3. Welche Hilfen bietet die Landesregierung den Krankenhäusern an, die die Stelle noch nicht besetzt haben?

Auf Initiative des Fachministeriums wird die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft in ihrer nächsten Mitteilung auf die Meldepflicht hinweisen. Den Krankenhäusern ist seitens des Fachministeriums eine Übergangsfrist von sechs Wochen eingeräumt worden, um ihrer Verpflichtung zur Bestellung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nachzukommen. Das Fachministerium wird daher in der 7. Kalenderwoche alle Krankenhäuser anschreiben, um an die Benennung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher zu erinnern. Diesem Schreiben werden vorläufige Handlungsempfehlungen beigelegt, die den Krankenhausträgern und den neubestellten Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern eine erste Hilfestellung bieten.

Anlage

Krankenhausname	PLZ	Ort
Städt. Klinikum Braunschweig	38118	Braunschweig
Krankenhaus Marienstift	38102	Braunschweig
Krankenhaus St. Vinzenz	38102	Braunschweig
Herzogin-Elisabeth-Hospital	38124	Braunschweig
Augenklinik Dr. Hoffmann	38102	Braunschweig
Venenzentrum Braunschweig	38124	Braunschweig
Klinikum der Stadt Wolfsburg	38440	Wolfsburg
HELIOS Klinik Wittingen	29378	Wittingen
Krankenhaus St. Martini	37115	Duderstadt
Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität	37075	Göttingen
Krankenhaus Neu-Mariahilf	37073	Göttingen
Evangelisches Krankenhaus Göttingen-Weende	37075	Göttingen-Weende
AGAPLESION Krankenhaus Neu-Bethlehem	37073	Göttingen
Asklepios Fachklinikum Göttingen	37081	Göttingen
Nephrologisches Zentrum Niedersachsen	34346	Hann. Münden
Asklepios Fachklinikum Tiefenbrunn	37124	Rosdorf
Asklepios Harzlinik Bad Harzburg	38667	Bad Harzburg
Asklepios Harzlinik Clausthal-Zellerfeld	38678	Clausthal-Zellerfeld
Asklepios Harzlinik Goslar	38642	Goslar
Asklepios Kliniken Schildautal	38723	Seesen
HELIOS St. Marienberg Klinik Helmstedt	38350	Helmstedt
AWO Psychiatriezentrum	38154	Königsutter am Elm
Einbecker Bürgerspital	37574	Einbeck
Diabeteszentrum, Fachklinik für Diabetes und Stoffwechselkrankheiten	37431	Bad Lauterberg
Klinik Dr. Muschinsky	37431	Bad Lauterberg
Kirchberg-Klinik	37431	Bad Lauterberg
HELIOS Klinik Herzberg/Osterode	37412	Herzberg
Klinikum Peine	31226	Peine
Städtisches Klinikum Wolfenbüttel	38302	Wolfenbüttel
Klinikum Nordstadt	30167	Hannover
Klinikum Siloah-Oststadt-Heidehaus	30459	Hannover
Diakoniekrankenhaus Friederikenstift	30169	Hannover
Diakoniekrankenhaus Henriettenstiftung	30171	Hannover
Kinderkrankenhaus auf der Bult	30173	Hannover
Diakoniekrankenhaus Annastift	30625	Hannover
DRK-Krankenhaus Clementinenhaus	30161	Hannover
Lister Krankenhaus	30163	Hannover
Sophien-Klinik	30159	Hannover
Sophien-Klinik Vahrenwald	30165	Hannover
Klinikum Großburgwedel	30938	Burgwedel
Klinikum Robert-Koch Gehrden	30989	Gehrden
Klinikum Agnes-Karl Laatzten	30880	Laatzten
Paracelsus-Klinik "Am Silbersee"	30851	Langenhagen
Psychiatrie Langenhagen	30853	Langenhagen
Geriatrie Langenhagen	30853	Langenhagen
Klinikum Lehrte	31275	Lehrte
Klinikum Neustadt a. Rbge.	31535	Neustadt a. Rbge.
Klinikum Warendorff	31319	Sehnde
Psychiatrie Wunstorf	31515	Wunstorf
Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz	27211	Bassum
Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz	49356	Diepholz
Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz	27232	Sulingen
Deister-Süntel-Klinik	31848	Bad Münder
MediClin Deister Weser Kliniken	31848	Bad Münder

Krankenhausname	PLZ	Ort
Agaplesion Ev. Bathildiskrankenhaus	31812	Bad Pyrmont
Psychosomatische Fachklinik	31812	Bad Pyrmont
Sana-Klinikum Hameln-Pyrmont	31785	Hameln
AMEOS Klinikum Hameln	31785	Hameln
BDH-Klinik Hessisch Oldendorf	31840	Hessisch Oldendorf
AMEOS Klinikum Alfeld	31061	Alfeld (Leine)
Lungenklinik Diekholzen gGmbH	31199	Diekholzen
Johanniter-Krankenhaus	31028	Gronau
St.-Bernward-Krankenhaus GmbH	31134	Hildesheim
AMEOS Klinikum Hildesheim	31135	Hildesheim
Agaplesion Evangelisches Krankenhaus	37603	Holz Minden
Albert-Schweitzer-Therapeutikum	37603	Holz Minden
Krankenhaus Nienburg	31582	Nienburg (Weser)
Krankenhaus Stolzenau	31592	Stolzenau (Weser)
Agaplesion Evangelisches Krankenhaus Bethel	31675	Bückeburg
Kreiskrankenhaus Rinteln	31737	Rinteln
Burghof-Klinik	31737	Rinteln
Klinikum Schaumburg Kreiskrankenhaus Stadthagen	31655	Stadthagen
Augenklinik Stadthagen	31655	Stadthagen
Allgemeines Krankenhaus	29223	Celle
Psychiatrisch-Psychosomatische Klinik Celle	29223	Celle
Krankenhaus Cuxhaven	27474	Cuxhaven
HELIOS Seehospital Sahlenburg	27476	Cuxhaven
AMEOS Klinikum Seepark	27607	Geestland
Capio Krankenhaus Land Hadeln	21762	Otterndorf
Krankenhaus Buchholz	21244	Buchholz i. d. Nordheide
Waldklinik	21266	Jesteburg
Krankenhaus Ginsterhof	21224	Rosengarten
Krankenhaus Winsen	21423	Winsen (Luhe)
Capio Elbe-Jeetzell-Klinik	29451	Dannenberg (Elbe)
Städtisches Klinikum Lüneburg	21339	Lüneburg
Psychiatrische Klinik Lüneburg	21339	Lüneburg
Orthoklinik	21335	Lüneburg
Privatklinik Dr. Havemann	21335	Lüneburg
Klinik Lilienthal	28865	Lilienthal
Kreiskrankenhaus Osterholz	27711	Osterholz-Scharmbeck
OsteMed Klinik Bremervörde	27432	Bremervörde
Reha-Zentrum Gyhum	27404	Gyhum
AGAPLESION Diakonieklinikum Rotenburg	27356	Rotenburg (Wümme)
OsteMed Martin-Luther-Krankenhaus	27404	Zeven
Klinik Fallingbostal	29683	Bad Fallingbostal
Flüggenghofseeklinik	29633	Munster / Örtze
Heidekreis-Klinikum Krankenhaus Soltau	29614	Soltau
MediClin Klinikum Soltau	29614	Soltau
Heidekreis-Klinikum Krankenhaus Walsrode	29664	Walsrode
Elbe Klinikum Buxtehude	21614	Buxtehude
Elbe Klinikum Stade	21682	Stade
Klinik Dr. Hancken	21680	Stade
Klinik Dr. Witwity	21682	Stade
Herz- und Gefäßzentrum Bad Bevensen	29549	Bad Bevensen
Diana-Klinik	29549	Bad Bevensen
Caduceus Klinik	29549	Bad Bevensen
MediClin Seepark Klinik	29389	Bad Bodenteich
HELIOS Klinikum Uelzen	29525	Uelzen
Psychiatrische Klinik Uelzen	29525	Uelzen
Klinik Veerßen	29525	Uelzen
Aller-Weser-Klinik Achim	28832	Achim

Krankenhausname	PLZ	Ort
Aller-Weser-Klinik Verden	27283	Verden (Aller)
Klinikum Delmenhorst	27753	Delmenhorst
St. Josef-Stift	27749	Delmenhorst
Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus	26721	Emden
Pius-Hospital	26121	Oldenburg
Klinikum Oldenburg	26133	Oldenburg
Evangelisches Krankenhaus	26122	Oldenburg
Klinikum Osnabrück	49076	Osnabrück
Marienhospital	49074	Osnabrück
Kinderhospital	49082	Osnabrück
Paracelsus-Klinik	49076	Osnabrück
AMEOS Klinikum Osnabrück	49088	Osnabrück
Christliches Kinderhospital Osnabrück	49074	Osnabrück
Klinikum Wilhelmshaven	26389	Wilhelmshaven
Karl-Jaspers-Klinik	26160	Bad Zwischenahn
Bundeswehrkrankenhaus Westerstede	26655	Westerstede
Ubbo-Emmius-Klinik Aurich	26603	Aurich
Ubbo-Emmius-Klinik Norden	26506	Norden
Krankenhaus Norderney	26548	Norderney
St.-Marien-Hospital	26169	Friesoythe
St. Anna-Klinik	49624	Löninge
St.-Vinzenz-Hospital	49740	Haselünne
Bonifatius Hospital	49808	Lingen (Ems)
Krankenhaus Ludmistenstift	49716	Meppen
Marien Hospital Papenburg Aschendorf	26871	Papenburg
Hümmeling Hospital	49751	Sögel
Elisabeth-Krankenhaus	49832	Thuine
Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch	26452	Sande
St. Johannes-Hospital	26316	Varel
Paulinenkrankenhaus	48455	Bad Bentheim
Fachklinik Bad Bentheim	48455	Bad Bentheim
Euregio-Klinik Albert-Schweitzer-Straße	48527	Nordhorn
Euregio-Klinik Hannoverstraße	48527	Nordhorn
Inselkrankenhaus Borkum	26757	Borkum
Klinikum Leer	26789	Leer
Borromäus-Hospital	26789	Leer
Krankenhaus Rheiderland	26826	Weener
Stenum Fachklinik für Orthopädie	27777	Ganderkesee
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Wichernstift	27777	Ganderkesee
Krankenhaus Johanneum	27793	Wildeshausen
Marienhospital Ankum-Bersenbrück	49577	Ankum
Augenklinik Dr. Georg	49214	Bad Rothenfelde
Schüchtermann-Klinik	49214	Bad Rothenfelde
Johann-Wilhelm-Ritter-Klinik	49214	Bad Rothenfelde
Niels-Stensen-Kliniken Bramsche	49565	Bramsche
KOL Klinikum Osnabrücker Land - Georgsmarienhütte	49124	Georgsmarienhütte
Franziskus-Hospital Harderberg	49124	Georgsmarienhütte
Christliches Klinikum Melle	49324	Melle
Krankenhaus St. Raphael	49179	Ostercappeln
Christliches Krankenhaus	49610	Quakenbrück
Krankenhaus St. Elisabeth	49401	Damme
St. Anna-Hospital	49413	Dinklage
Clemens-August-Klinik	49434	Neuenkirchen-Vörden
St. Bernhard Hospital	26919	Brake
HELIOS Klinik Wesermarsch	26954	Nordenham
Krankenhaus Wittmund	26409	Wittmund

25. Gemeinschaftsreisen für Menschen mit Behinderungen

Abgeordnete Gudrun Pieper, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Gemeinschaftsreisen für Menschen mit Behinderungen sind Leistungen der Eingliederungshilfe und haben einen sozialtherapeutischen und behindertenpädagogischen Ansatz. Ihre Dauer und Bezuschussung regelt das Rundschreiben Nr. 01/2015 des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie. Danach werden festgelegte Pauschalen auf der Grundlage für eine mindestens sechstägige, jedoch höchstens achttägige Reisedauer ermittelt. Die Kosten für eine mehr als achttägige Reise können daher grundsätzlich nicht aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden.

Der Landtag hat mit Entschließung vom 12. November 2015 (Drucksache 17/4597) die Landesregierung aufgefordert, eine Ausnahmeregelung zu schaffen, die eine Bezuschussung von Gemeinschaftsreisen für Menschen mit Behinderungen auch mit einer Dauer von weniger als sechs Tagen ermöglicht, sofern nachvollziehbare Gründe für die kürzere Reisedauer vorliegen.

Aus Sicht der Einrichtungsträger kann es jedoch auch sinnvoll sein, Reisen durchzuführen, die länger als acht Tage dauern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie gilt ausschließlich für die Gewährung von Gemeinschaftsreisen an Personen, für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen der örtlich und sachlich zuständige Leistungsträger ist. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe besteht für teilstationäre und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach den §§ 53 bis 60 SGB XII, wenn diese Leistungen wegen der Behinderung oder des Leidens der Leistungsberechtigten in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 a Nds. AG SGB XII). Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe endet mit dem Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres der Leistungsberechtigten folgt.

Für ältere Menschen mit Behinderung sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Die kommunalen Spitzenverbände entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie den Kommunen eine analoge Anwendung für den sich in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe befindenden Personenkreis, empfehlen.

Das in den Vorbemerkungen genannte Rundschreiben Nr. 01/2015 ist inzwischen durch das als **Anlage** beigefügte Rundschreiben Nr. 01/2016 vom 05.01.2016 ersetzt worden. Mit letzterem ist sowohl eine Anpassung der Pauschalbeträge als auch eine Öffnung der Mindestreisedauer erfolgt.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Gemeinschaftsreisen im Interesse der Menschen mit Behinderungen unabhängig von einer bestimmten Reisemindest- oder Höchstdauer so zu gestalten sind, dass sie deren jeweiligen Bedürfnissen gerecht werden?

Gemeinschaftsreisen sind Bestandteil eines Maßnahmebündels, das die Wohneinrichtungen zum Erreichen der vereinbarten Eingliederungsziele einsetzen. Die zuständigen herangezogenen kommunalen Körperschaften prüfen im Rahmen einer individuellen Hilfeplanung (in Niedersachsen als Zielplanung bezeichnet), ob eine beantragte Gemeinschaftsreise im Einzelfall bedarfsgerecht ist. Zudem werden die Gemeinschaftsreisen von den Wohneinrichtungen in Eigenregie oder unter Hinzuziehung geeigneter Reiseveranstalter durchgeführt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass diese Reisen geeignet sind, den Bedürfnissen der Reiseteilnehmer - insbesondere nach Begegnung und Umgang mit Menschen ohne Behinderung - gerecht zu werden.

2. Wird die Landesregierung im Zuge der Schaffung einer Ausnahmeregelung für kürzere Reisen auch eine Ausnahmeregelung für längere Reisen schaffen?

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass ein festgestellter Bedarf an einer sozialtherapeutischen Gemeinschaftsreise in der Regel durch sechs- bis achttägige Reisen gedeckt werden kann. Wird im Einzelfall im Rahmen der individuellen Zielplanung ein höherer Bedarf (z. B. längere Reisedauer als acht Tage) nachgewiesen, ist bereits nach dem bisher geltenden Rundschreiben Nr. 01/2015 eine längere Reisedauer möglich.

Mit Rundschreiben Nr. 01/2016 vom 05.01.2016 wurde ergänzend geregelt, dass ausnahmsweise eine Verkürzung der Reisezeit auf fünf Tage, im begründeten Einzelfall auch darüber hinaus, möglich ist, wenn im Rahmen der individuellen Zielplanung der Bedarf an einer sozialtherapeutischen Gemeinschaftsreise festgestellt wird und aufgrund von nachzuweisenden behinderungsbedingten Besonderheiten eine mindestens sechstägige Reise abträglich wäre. Die mit der Gemeinschaftsreise bezweckten und in der Zielplanung festgestellten individuellen Ziele dürfen durch die Verkürzung der Reisezeit jedoch nicht gefährdet werden.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass die pauschalen Zuschussbeträge inzwischen seit 14 Jahren in der Höhe unverändert sind?

Mit Rundschreiben Nr. 01/2016 vom 05.01.2016 wurden die Pauschalbeträge signifikant angehoben. Seither wird für die Gemeinschaftsreisen pro Reisetag je leistungsberechtigter Person ein Pauschalbetrag gewährt

- a) in Höhe von 37,07 Euro (vorher 30,68 Euro) bei
- geistig oder körperlich behinderten leistungsberechtigten Personen der Leistungsberechtigten Gruppen (LBGR) 1 bis 3 nach HMB-W in der in der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrags zur Vergleichbarkeit (FFV LRV) genannten Version,
 - seelisch behinderten leistungsberechtigten Personen der LBGR 1 bis 2 nach dem „Schlichthorster Modell“ in der in der FFV LRV genannten Version,
 - leistungsberechtigten Personen, die keiner Leistungsberechtigten Gruppe weder nach HMB-W noch nach dem „Schlichthorster Modell“ zugeordnet sind,
- b) in Höhe von 46,33 Euro (vorher 38,34 Euro) bei
- geistig und/oder körperlich behinderten leistungsberechtigten Personen der LBGR 4 oder 5 nach HMB-W in der in der FFV LRV genannten Version,
 - seelisch behinderten leistungsberechtigten Personen der LBGR 3 nach dem „Schlichthorster Modell“ in der in der FFV LRV genannten Version.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

**Landkreise und kreisfreie Städte in
Niedersachsen, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover, Hansestadt
Lüneburg sowie Städte Celle,
Göttingen, Hildesheim und Lingen/Ems**

Abteilungen/Ämter/Fachdienste für Sozialhilfe

**nachrichtlich:
AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.**



**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

Rundschreiben Nr. 01/2016

Telefax (05121) 304-686

E-Mail:

anne.weikert@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 51 21) 304-

Hildesheim

3 SH 3.14 - 43174

643

05.01.2016

**Gemeinschaftsreisen für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen
im Rahmen der Eingliederungshilfe und Sozialtherapeutische Erlebnisreisen nach
§ 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. §§ 55 Abs. 2 Nr. 7, 58 SGB IX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2016 hat es Änderungen sowohl hinsichtlich der Pauschalbeträge als auch hinsichtlich der Mindestreisedauer geben, so dass die Regelungen zu den Gemeinschaftsreisen ab dem 01.01.2016 wie folgt lauten:

Es ist Aufgabe der Einrichtungen, die Teilhabe des Menschen mit Behinderung an der Gemeinschaft sicherzustellen. Ist im Einzelfall für die Entwicklung dieser Teilhabefähigkeit die Teilnahme an einer Gemeinschaftsreise erforderlich, gelten für deren Durchführung ab dem 01.01.2016 die nachfolgenden Regelungen. Für Reisen, die 2015 begonnen wurden und über den Jahreswechsel hinaus stattfanden, sind die bisherigen Regelungen anzuwenden.

A) Geltungsbereich

Das Rundschreiben gilt ausschließlich für die Gewährung von Gemeinschaftsreisen an Personen, für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen der örtlich und sachlich zuständige Leistungsträger ist.



Dienstgebäude
Domhof 1
31134 Hildesheim

Parkplatz
und Eingang
am Dienstgebäude

Besuchzeiten
Mo.-Do. 9.00-15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
(0 51 21) 304-0
Telefax
(0 51 21) 304-611
(0 51 21) 304-595

Postanschrift
Domhof 1
31134 Hildesheim

Bankverbindung
NordLB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 496
BANK DE10 2505 0000 0106 0214 96
E-Mail: PoststelleLSHildesheim@ls.niedersachsen.de

B) Begriff der Gemeinschaftsreise und Abgrenzung zu anderen Reisen

Gemeinschaftsreisen sind Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 und 58 SGB IX.

Sie werden aus behindertenpädagogischen Gründen und in aller Regel als Gruppenfahrten durchgeführt.

Die Fahrten sind ein spezielles Angebot der Eingliederungshilfe. Das Angebot richtet sich ausschließlich an stationär betreute leistungsberechtigte Personen.

Gemeinschaftsreisen sind für Personen, die Leistungen in stationären Wohneinrichtungen in Anspruch nehmen, eine mögliche Fördermaßnahme als Bestandteil eines Maßnahmebündels, das die Wohneinrichtung zum Erreichen der vereinbarten Ziele einsetzt.

Die Gemeinschaftsreisen sind weder mit Kurmaßnahmen noch mit Urlaubsreisen vergleichbar. Charakteristisch für die Reisen ist deren sozialtherapeutischer und behindertenpädagogischer Ansatz. Gemeinschaftsreisen dienen dazu, den Menschen mit Behinderung die Begegnung und den Umgang mit Menschen ohne Behinderung zu ermöglichen, zu erleichtern oder diesen vorzubereiten. Durch die Überwindung der durch die stationäre Unterbringung möglichen Vereinzelung sollen die Menschen mit Behinderung neues Selbstvertrauen gewinnen und befähigt werden, mit ihrer Behinderung in der Gemeinschaft ihrer Mitmenschen als gleichberechtigte Partner zu leben (vgl. Nds. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.07.2003, Az. 4 LB 564/02, Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (FEVS) Bd. 55, S. 221-225).

Darüber hinaus soll der Mensch mit Behinderung durch eine Gemeinschaftsreise das Zusammenleben in einer Gemeinschaft unter veränderten Bedingungen kennen lernen und einüben und somit seine Fähigkeit zur Teilhabe an der Gemeinschaft gefördert werden (vgl. Nds. OVG Lüneburg Urteil vom 31.10.2002, Az. 4 LB 286/02, Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (FEVS) Bd. 55, S. 73 -79).

C) Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Gemeinschaftsreise ist für den Menschen mit Behinderung, der an der Reise teilnehmen soll, spätestens 3 Monate vor deren Beginn bei der hierfür nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen

Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) vom 27.06.2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.06.2014 (Nds. GVBl. Nr. 11/2014, S. 161) zuständigen herangezogenen kommunalen Körperschaft zu stellen. Diese teilt ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang mit.

D) Beurteilung des Bedarfs

Zur Beurteilung des Bedarfes führt die zuständige herangezogene kommunale Körperschaft eine individuelle Hilfeplanung (in Niedersachsen als Zielplanung bezeichnet) entsprechend dem 2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung und dem Anhang zum Leitfaden durch. Wurde bereits vorab in einer individuellen Zielplanung festgestellt, dass eine Gemeinschaftsreise im Einzelfall erforderlich und bedarfsgerecht ist, ist eine gesonderte Hilfeplanung entbehrlich. (Zum Download: http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/eingliederungshilfe_behinderte_menschen/aufgaben_und_grundlagen_eingliederungshilfe/hilfeplanung/gesamtplan--zielplanung-367.html)

Die Gemeinschaftsreise muss geeignet sein, den in der Zielplanung benannten individuellen Bedarf (also Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) zu decken und den Menschen mit Behinderung in angemessener Weise zu fördern.

E) Durchführung der Gemeinschaftsreise, Zielüberprüfung

Die jeweilige Einrichtung plant und organisiert die Gemeinschaftsreisen entsprechend der individuellen Zielplanung im Einzelfall. Ihr steht es frei, die Reise selbst durchzuführen oder sich externer Anbieter zu bedienen. Im Rahmen der Fortschreibung der individuellen Zielplanung erfolgt eine Überprüfung, ob die mit der Gemeinschaftsreise angestrebten Ziele erreicht wurden.

F) Pauschalbeträge

Für die Gemeinschaftsreisen wird pro Reisetag je leistungsberechtigte Person ein Pauschalbetrag gewährt

a) in Höhe von 37,07 € bei

- geistig oder körperlich behinderten leistungsberechtigten Personen der Leistungsberechtigten Gruppen (LBGR) 1 bis 3 nach HMB-W in der in der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages zur Vergleichbarkeit (FFV LRV) genannten Version;
- seelisch behinderten leistungsberechtigten Personen der LBGR 1 bis 2 nach dem „Schlichthorster Modell“ in der in der FFV LRV genannten Version,
- leistungsberechtigten Personen, die keiner Leistungsberechtigten Gruppe weder nach HMB-W noch nach dem „Schlichthorster Modell“ zugeordnet sind.

b) in Höhe von 46,33 € bei

- geistig und/oder körperlich behinderten leistungsberechtigten Personen der LBGR 4 oder 5 nach HMB-W in der in der FFV LRV genannten Version;
- seelisch behinderten leistungsberechtigten Personen der LBGR 3 nach dem „Schlichthorster Modell“ in der in der FFV LRV genannten Version.

G) Dauer und Häufigkeit der Gemeinschaftsreisen

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass ein festgestellter Bedarf an einer sozialtherapeutischen Gemeinschaftsreise in der Regel durch 6- bis 8-tägige Reisen gedeckt werden kann. Aufgrund des aus § 2 und § 9 SGB XII folgenden Grundsatzes, dass Sozialhilfe nur den notwendigen Bedarf einer gegenwärtigen Notlage zu decken hat, werden die festgelegten Pauschalen auf der Grundlage für eine mindestens 6-tägige, jedoch höchstens 8-tägige Reisedauer ermittelt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Insoweit können die Kosten für eine mehr als 8-tägige Reise grundsätzlich nicht aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden. Ergibt sich aus der individuellen Zielplanung im Einzelfall ein höherer Bedarf (z. B. längere Reisedauer als 8 Tage), ist dieser Bedarf gesondert zu begründen und gegebenenfalls mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Wird im Rahmen der individuellen Zielplanung der Bedarf an einer sozialtherapeutischen Gemeinschaftsreise festgestellt und wäre aufgrund von nachzuweisender behinderungsbedingter Besonderheiten eine mindestens 6-tägige Reise abträglich, so ist ausnahmsweise eine Verkürzung der Reisezeit auf 5 Tage, im begründeten Einzelfall

auch darüber hinaus (wobei der An- und Abreisetag als ein Tag rechnen) möglich. Die mit einer Gemeinschaftsreise bezweckten und in der Zielplanung festgestellten individuellen Ziele dürfen durch die Verkürzung der Reisezeit nicht gefährdet werden. Je kürzer die Reisezeit ist, desto ausführlicher ist daher darzulegen, welche Ziele der Eingliederung mit der sozialtherapeutischen Reise erreicht werden sollen und warum diese nicht mit Ferien- und Freizeitmaßnahmen, die Einrichtungen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern im Rahmen des von ihnen zu erfüllenden Auftrags anbieten, zu erfüllen sind.

Ergibt sich aus der Fortschreibung der Zielplanung, dass eine erneute Reise zur individuellen Förderung erforderlich ist, kommt diese frühestens im jeweils nächsten Kalenderjahr¹ nach der vorhergehenden Reise in Betracht.

Die Gemeinschaftsreise muss unter Leitung geeigneten Fachpersonals durchgeführt werden. Eine entsprechende Bestätigung des Reiseveranstalters ist der zuständigen herangezogenen kommunalen Körperschaft mit dem Antrag vorzulegen. Die Gemeinschaftsreise soll in Reisegruppen ggf. auch gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung durchgeführt werden.

H) Kostenbeitrag

Für die Teilnahme an den Gemeinschaftsreisen ist kein weiterer Kostenbeitrag zu fordern, der über den für die Betreuung in der Einrichtung bereits festgesetzten Betrag hinausgeht.

I) Barbetrag

Ein im Rahmen der bisherigen stationären Betreuung gewährter Barbetrag zur persönlichen Verfügung ist während der Gemeinschaftsreise weiterzuzahlen.

J) Kosten der Einrichtung

Die Kosten für die Betreuung in der Einrichtung sind auch für die Dauer der Gemeinschaftsreise in Höhe des gemäß § 16 Abs. 3 Buchst. a) der Vereinbarung zur Fortgeltung des Niedersächsischen Landesrahmenvertrags nach § 93 Abs. 2 BSHG (FFV LRV) zu leistenden Entgeltes zu übernehmen.

¹ Es wird davon ausgegangen, dass der Abstand zwischen den Reisen im Durchschnitt 12 Monate beträgt.

Der Einsatz des erforderlichen Begleitpersonals begründet keine Steigerung der Vergütung des Einrichtungsträgers. Die erforderlichen Hilfen für die übrigen Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung müssen auch während der Dauer der Gemeinschaftsreise ohne jede Einschränkung gewährleistet bleiben.

K) Gemeinschaftsreisen, die von außerniedersächsischen Trägern oder Einrichtungen durchgeführt werden:

Für Anträge von außerniedersächsischen Einrichtungsträgern auf Übernahme der Kosten für Gemeinschaftsreisen für Menschen mit Behinderung, für die der niedersächsische überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständiger Leistungsträger ist, gilt die Regelung, die der jeweils für den Sitz der Einrichtung sachlich und örtlich zuständige außerniedersächsische Träger der Sozialhilfe für seinen Bereich getroffen hat.

Das Rundschreiben 01/2015 vom 10.03.2015 – 3 SH 3.14 – 43174 wird mit Wirkung vom 01.01.2016 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Scholz

26. Absage des „Schoduvel“ 2015 - Welche Konsequenzen wurden für 2016 gezogen?

Abgeordnete Angelika Jahns, Thomas Adasch, Rudolf Götz, Frank Oesterhelweg, Heidemarie Mundlos und Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 15. Februar 2015 untersagte die Polizei in Braunschweig die Durchführung des Braunschweiger Karnevalsumzuges „Schoduvel“. Wie die *Braunschweiger Zeitung* am 16. Februar 2015 berichtete, sagte der Braunschweigische Polizeipräsident Michael Pientka: „Die konkrete Gefahr bezieht sich ausdrücklich auf den heutigen Tag und die heutige Veranstaltung“. Der niedersächsische Staatschutz habe am Vorabend der Braunschweiger Polizei einen entscheidenden Hinweis auf einen salafistischen Anschlag gegeben.

Nach der Absage führte die Staatsanwaltschaft Hannover ein Ermittlungsverfahren durch. Dieses wurde am 20. Mai 2015 eingestellt. Der damalige Leiter der Staatsanwaltschaft Hannover, Jörg Fröhlich, sagte nach Angaben des NDR vom 20. Mai 2015, dass die Angaben zu einem möglichen Anschlag zwar beängstigend, aber zu vage gewesen seien, um darauf Haftbefehle stützen zu können. Da ansonsten keine Beweismittel vorlagen, habe man sich laut Fröhlich zusammen mit dem Landeskriminalamt dazu entschlossen, die Strafakte zu schließen.

Das Komitee Braunschweiger Karneval veranstaltete den „Schoduvel“ 2016 am 7. Februar 2016 unter dem Motto „Jetzt erst recht!“.

1. Welche Maßnahmen haben Polizei und/oder Staatsanwaltschaften nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens am 20. Mai 2015 unternommen, um aufzuklären, ob tatsächlich eine konkrete Bedrohung des „Schoduvel“ 2015 vorlag?

Die bei der Staatsanwaltschaft Hannover bestehende Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Terrorismus stellte das Ermittlungsverfahren am 18. Mai 2015 ein. Wenn sich nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens neue Anhaltspunkte ergeben hätten, wären die strafprozessualen bzw. gefahrenabwehrenden Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft Hannover bzw. der Polizei wieder aufgenommen worden. Dies war jedoch bislang nicht der Fall.

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung nach der Absage des „Schoduvel“ 2015 getroffen, um den islamistischen Extremismus in Braunschweig besser aufzuklären?

Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden treffen zur Bekämpfung des islamistischen Extremismus/Terrorismus im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes. Art und Umfang der Maßnahmen richten sich hierbei nach den vorliegenden Erkenntnissen sowie den rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall.

Die Aufklärung der islamistischen Szene in der Region Braunschweig war und ist darüber hinaus ein Arbeitsschwerpunkt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes.

Im Nachgang zu der Absage des „Schoduvel“ 2015 fand eine intensive Nachbereitung zwischen den beteiligten Institutionen (PD Braunschweig, Landeskriminalamt Niedersachsen, niedersächsischer Verfassungsschutz) statt.

Die Sicherheitsbehörden setzen bereits seit langem auf einen intensiven Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Bekämpfung des islamistischen Extremismus/Terrorismus. So stehen der Bund und die Länder in den gemeinsamen Zentren sowie auf Landesebene im GIAZ phänomenübergreifend in einem kontinuierlichen Dialog. Mit Blick auf die weiteren Entwicklungen im Jahr 2015 wurde z. B. das LKA Niedersachsen personell verstärkt und wurden neben den bestehenden Staatsschutzkommissariaten auf Ebene der Polizeiinspektionen zusätzlich bei den Zentralen Krimi-

nalinspektionen Ermittlungseinheiten für den polizeilichen Staatsschutz eingerichtet; weiterhin ist auch die Bearbeitung des islamistischen Extremismus/Terrorismus im niedersächsischen Verfassungsschutz personell verstärkt worden. Bestehende phänomenspezifische Konzeptionen auf Bundes- und Landesebene wurden und werden von den Sicherheitsbehörden nach wie vor konsequent angewandt und mit Blick auf entsprechende Lageentwicklungen anlassbezogen fortgeschrieben.

3. Gab es vor der Durchführung des „Schoduvel“ 2016 Hinweise auf einen geplanten Terroranschlag?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden sowie auch der Staatsanwaltschaft Hannover lagen vor der Durchführung des „Schoduvel“ 2016 keine Hinweise auf einen geplanten Terroranschlag vor.

27. Gab es im Ministerium für Wissenschaft und Kultur Eingriffe von höchster Ebene in Personalentscheidungen?

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 26. Januar 2016 hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt eingeräumt, im Zusammenhang mit der beabsichtigten Versetzung einer Lehrkraft an ein Göttinger Gymnasium einen Fehler begangen zu haben. In einer Pressemitteilung des Kultusministeriums wird die Ministerin folgendermaßen zitiert: „Auch wenn das Ministerium der Landesschulbehörde rechtlich Entscheidungen durchaus vorgeben kann, hätte die Weisung so nicht ausgesprochen werden sollen. Für solche Fälle gibt es klare Schritte und standardisierte Abläufe. Es war ein Fehler, dass ich mir die Details dieser Maßnahme nicht habe erläutern lassen.“

1. Bei wie vielen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, die im regulären Verfahren nicht auf Ministerebene zu entscheiden sind, hat Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić seit Regierungsübernahme Gespräche geführt, Rückfragen gestellt, Weisungen erteilt oder sich in anderer Weise unmittelbar oder mittelbar in Personalentscheidungen eingebracht?

Im Rahmen eines „regulären Verfahrens“ entscheidet Frau Ministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić über die Personalangelegenheiten des Hauses. Zudem entscheidet sie in den Personalangelegenheiten der Mitglieder der Hochschulpräsidien der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft (z. B. Bestellung und Abberufung) und beruft außerdem die Professorinnen und Professoren, sofern der Hochschule nicht das Berufungsrecht übertragen ist. Nicht zu den Personalangelegenheiten gehören beispielsweise die Bestellung und Entlassung von externen Mitgliedern der Hochschul- und Stiftungsräte.

Bei den übrigen Einrichtungen des Geschäftsbereichs, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur unterliegen, nimmt sie die dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Mitgliedern der Leitungsorgane und der Beamtinnen und Beamten der BesGr A16 und entsprechender Beschäftigter wahr. Bei den genannten Aufgaben kann Frau Ministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić durch Frau Staatssekretärin Hoops vertreten werden.

Personalangelegenheiten, die im Rahmen eines regulären Verfahrens nicht durch Frau Ministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić auf Ministerebene entschieden werden, umfassen Personalentscheidungen des nachgeordneten Geschäftsbereiches, die an die nachgeordneten Dienststellen delegiert wurden. In diesen Verfahren hat Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić seit Regierungsübernahme keine Gespräche geführt, Rückfragen gestellt, Weisungen erteilt oder sich in anderer Weise unmittelbar oder mittelbar in Personalentscheidungen eingebracht.

2. **Bei wie vielen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, die im regulären Verfahren nicht auf Ministerebene zu entscheiden sind, haben seit Regierungsübernahme die Staatssekretärin oder Mitarbeiter des Ministerbüros von Ministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić Weisungen erteilt oder in anderer Weise auf die Personalangelegenheit Einfluss genommen?**

In diesen Verfahren haben die Staatssekretärin oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministerbüros von Ministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić seit Regierungsübernahme keine Weisungen erteilt oder in anderer Weise auf die Personalangelegenheit Einfluss genommen.

3. **Um welche konkreten Personalangelegenheiten handelt es sich bei den Fällen, die in den Antworten zu 1 und 2 genannt sind?**

Entfällt.

28. **Welche Erfahrungen hat Minister Meyer in Norwegen mit dem Töten von Tieren gemacht?**

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im *Stader Tageblatt* erschien am 4. Februar 2016 der Artikel „Angst vor dem gefährlichen Keim“. Darin wird über eine Veranstaltung zum Thema „Verbreitung von MRSA-Keimen berichtet“, an der auch Landwirtschaftsminister Meyer als Redner teilnahm. In dem Artikel steht zu den Aussagen des Ministers Folgendes: „Viele Landwirte würden durch übermäßigen Antibiotika-Einsatz die schlechten Mastbedingungen in ihren Ställen kaschieren. Meyer verwies auf Erfahrungen in Norwegen, wo befallene Tiere getötet würden. Meyer: ‚Wenn ich das machen würde, hätten wir 70 bis 80 % weniger Schweine.‘“

Vorbemerkung der Landesregierung

Anlässlich eines Informationsaustausches zwischen Tierärztinnen und Tierärzten des ML und des LAVES mit norwegischen Wissenschaftlern im Jahr 2014 wie auch im Rahmen des letztjährigen Norwegenbesuchs einer niedersächsischen Delegation wurden u. a. die Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Resistenzen gegen Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus* (MRSA) thematisiert.

In Norwegen werden Schweine haltende Betriebe dahin gehend saniert, dass sie frei von MRSA sein sollen. Grundlagen hierfür lassen sich auch aus dem norwegischen Lebensmittelrecht (Lov om matproduksjon og mattrygghet mv. [Matloven]), insbesondere aus §§ 19, 23 und 24, ableiten.

Monitoringstudien in Norwegen seit 2010 haben gezeigt, dass es dort vergleichsweise nur sehr wenige Betriebe gegeben hat, in denen insbesondere livestock assoziierte LA-MRSA nachgewiesen werden konnten. Seinerzeit waren insgesamt lediglich 59 Tierhaltungen betroffen (18 Ferkel erzeugende und 41 Mastschweine haltende Betriebe). Sofern in Schweinebeständen ein MRSA-Keim bei den Tieren nachgewiesen wird, unterliegen die Betriebe in Norwegen einem Sanierungsprogramm. Den norwegischen Ausführungen zufolge wird dort auf die Eradikation aller Schweine eines betroffenen Betriebes gesetzt, der gesamte Stallbereich anschließend gereinigt, desinfiziert und mit LA-MRSA freien Tieren wieder belegt.

Zum Vorkommen von MRSA in Schweine haltenden Betrieben hat es Untersuchungen u. a. in Sachsen gegeben. Im Ergebnis waren 78 % der untersuchten Betriebe MRSA-positiv (DLG-Mitteilungen 1/2015).

1. **Welche befallenen Tiere, die getötet würden, meint der Minister, wenn er auf seine Erfahrungen in Norwegen verweist?**

Siehe Vorbemerkungen.

2. **Mit welcher Diagnose und aus welchem Grund werden die befallenen Tiere in Norwegen getötet?**

Siehe Vorbemerkungen.

3. **Wie wäre die vom Minister angesprochene Tötung von befallenen Tieren mit dem in Niedersachsen geltenden Tierschutzrecht vereinbar?**

Das Tierschutzgesetz ist Bundesrecht. Gemäß § 1 Satz 2 des Gesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Das Töten eines Schweines zum Zweck der Lebensmittelgewinnung wird grundsätzlich als „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzrechts angesehen.

Ein Töten von Nutztieren ohne nachfolgende Verwendung als Lebensmittel ist u. a. zulässig, sofern bei Nachweis eines Erregers eine Tötung und unschädliche Beseitigung des Tieres aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben (z. B. Tiergesundheits-, Lebensmittelrecht) erforderlich ist. Im Falle einer Besiedlung eines Tieres mit MRSA gibt es in Deutschland keine Rechtsgrundlage für die Tötung eines MRSA-infizierten, nicht erkrankten Schweines.

29. **Der Wenzel'sche Windkrafterlass: Schneller auf YouTube als im Ministerialblatt veröffentlicht?**

Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 28. Januar 2016 wurde auf der Internetplattform „YouTube“ auf dem Kanal der Niedersächsischen Landesregierung der Film „Der Windkrafterlass. Die Gebrauchsanweisung für die Energieversorgung der Zukunft“ veröffentlicht. In diesem Film erklärt der niedersächsische Umweltminister die Bedeutung des Windkrafterlasses für Niedersachsen. Zur gleichen Zeit warteten die Akteure aus dem Sektor Windkraft immer noch auf die Veröffentlichung des Erlasses, obwohl dieser bereits vor Weihnachten 2015 vom Kabinett beschlossen worden war.

1. **Wann ist der Windkrafterlass vom Kabinett beschlossen und wann ist er rechtswirksam veröffentlicht worden?**

Die abschließende Kabinettsbefassung zum Windenergieerlass und zum zugehörigen Leitfadens Artenschutz erfolgten am 14.12.2015. Formal in Kraft treten werden Windenergieerlass und Leitfaden einen Tag nach Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt.

2. **Warum erfolgte die Veröffentlichung des Werbefilms auf YouTube vor der Veröffentlichung des Erlasses im Ministerialblatt, und wer ist für die Verzögerung der Veröffentlichung verantwortlich?**

Windenergieerlass und Leitfaden Artenschutz wurden der interessierten Öffentlichkeit unmittelbar am 14.12.2015 auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zugänglich gemacht. Der Erklärfilm wurde an selbiger Stelle Anfang Februar veröffentlicht. Ziel ist es,

bereits im Vorfeld Fehlinterpretationen zu vermeiden. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass nicht immer sachlich an die Thematik herangegangen wird und die Bevölkerung vor Ort dadurch verunsichert wird.

Für Druck und Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt war eine redaktionelle Aufbereitung von Windenergieerlass und Leitfaden Artenschutz erforderlich. Die Aufbereitung ist nunmehr abgeschlossen, sodass eine Bekanntmachung im Ministerialblatt voraussichtlich am 24.02.2016 erfolgen wird.

3. Welche Kosten hat die Produktion des Werbefilms verursacht?

Für die Erarbeitung des Erklärfilms, mit dem ergänzend zu den ebenfalls auf der Internetseite veröffentlichten FAQ die üblichen Fragen zu Erlass und Leitfaden beantwortet werden sollen, wurden für externe Leistungen 1 993,25 Euro ausgegeben.

30. Wird die Landesregierung einen Klinikneubau in Großburgwedel finanzieren?

Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Rainer Fredermann, Editha Lorberg, Gabriela Kohlenberg, Dr. Max Matthiesen und Sebastian Lechner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die Anfrage „Stehen Landesmittel für den Neubau eines Klinikums in der Region Hannover zur Verfügung?“ (Drucksache 17/2722) äußert die Landesregierung, dass sie alle Anträge der Krankenhausträger auf Förderung von Investitionsmaßnahmen, die Krankenhausstrukturen optimieren, begrüße. Sie werde diese gründlich bewerten und im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Auswahlentscheidung über die zu fördernden Projekte treffen.

In der *Nordhannoverschen Zeitung* vom 12. Januar 2016 wird der SPD-Landtagsabgeordnete Marco Brunotte mit der Äußerung zitiert, dass das Land Niedersachsen einen Klinikneubau in Großburgwedel finanzieren werde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landesregierung stehen zu der Frage, ob in Großburgwedel ein Klinikneubau entstehen soll, bislang nur Informationen aus Routinegesprächen auf Arbeitsebene sowie der allgemeinen Presseberichterstattung zur Verfügung.

Der letzte Antrag des Klinikums Großburgwedel, mit dem die bauliche Integration der Geriatrie Langenhagen in das Klinikum Großburgwedel mit einer Landesförderung in Höhe von 3,5 Millionen Euro beantragt wurde, datiert vom 31.08.2012. Diese Mittel wurden mit dem Investitionsprogramm 2013 vollständig bewilligt. Aufgrund der beabsichtigten Aktualisierung der Gesamtzielplanung der KRH für den Nordosten der Region Hannover wurden diesbezügliche Mittelzuteilungen auf Antrag der KRH unter Verlängerung der Zuteilungsfrist zurückgestellt.

1. In welcher Höhe und wann hat die Klinikum Region Hannover GmbH bzw. die Region Hannover beim Land Niedersachsen einen Antrag auf Investitionskostenförderung für einen Klinikneubau in Großburgwedel gestellt?

Der Landesregierung liegt kein Antrag zur Förderung eines Klinikneubaus in Großburgwedel vor.

2. Falls bisher kein Antrag auf eine konkrete Investitionskostenförderung gestellt wurde: Auf welcher Grundlage sagt die Landesregierung dann - vorausgesetzt, die Aussagen

des SPD-Landtagsabgeordneten Marco Brunotte sind zutreffend - eine Finanzierung in welcher Höhe zu?

Für den Fall, dass die KRH einen Klinikneubau in Großburgwedel plant, wird er nach den geltenden Kriterien geprüft und entschieden. Auf dieser Grundlage wäre grundsätzlich eine Förderung aus dem Krankenhausstrukturfonds des Bundes denkbar.

3. Welche weiteren Krankenhausstrukturmaßnahmen - nicht nur im Bereich der Region Hannover - wird die Landesregierung im Rahmen dieser Auswahlentscheidung finanzieren?

Die Entscheidung über die über den Krankenhausstrukturfonds zu finanzierenden Krankenhausstrukturmaßnahmen obliegt dem Bundesversicherungsamt. Beurteilungskriterien liegen von dieser Stelle noch nicht vor. Deshalb ist derzeit keine Aussage darüber möglich, welche weiteren Krankenhausstrukturmaßnahmen im Rahmen einer Auswahlentscheidung finanziert werden.

31. Keine Beratung zur Deradikalisierung bei Salafisten in Wolfsburg, aber eine Veranstaltungsreihe zur Prävention des Islamismus in Brüssel?

Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Pressemitteilung vom 13. Januar 2016 hat die Landesregierung eine Veranstaltungsreihe gegen Radikalisierungsprozesse in der Vertretung des Landes Niedersachsen bei der europäischen Union in Brüssel durchgeführt. In mindestens drei Veranstaltungen sei dabei insbesondere über die Radikalisierung zum Islamismus und Salafismus gesprochen worden.

Das Land Niedersachsen fördert gegenwärtig ausschließlich in der Stadt Hannover eine Beratungsstelle zur Deradikalisierung und Radikalisierungsvermeidung im Bereich des Salafismus. Gerade aus den Städten Wolfsburg und Braunschweig ist in den letzten drei Jahren jedoch eine erhebliche Anzahl von radikalisierten Personen nach Syrien oder in den Irak ausgereist, um sich dort dem islamistischen Kampf anzuschließen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die wachsende Zahl junger Menschen, die sich radikalisieren und teilweise terroristische Anschläge verüben, zeigt eine bedrohliche Entwicklung, die sich in vielen Staaten Europas beobachten lässt. Angesichts dieses europaweiten Phänomens haben die Staatskanzlei und die fünf fachlich betroffenen Ressorts MI, MJ, MK, MS und MWK eine dreiteilige Veranstaltungsreihe in der Landesvertretung Brüssel zum Thema Prävention von Radikalisierung vereinbart. Ziel war ein europaweiter Erfahrungsaustausch, um bewährte Praktiken und Verfahren aus Niedersachsen in Brüssel vorzustellen, sowie von den Erfahrungen und Erkenntnissen europäischer Partner zu lernen und entsprechende Impulse in die eigene Arbeit in Niedersachsen einfließen zu lassen. Zu den Gästen zählten vorrangig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der europäischen Institutionen, der regionalen und diplomatischen Vertretungen sowie der zivilgesellschaftlichen Organisationen Deutschlands und anderer Mitgliedstaaten.

Die Landesvertretung in Brüssel führte die Veranstaltungsreihe unter dem Titel „Radikalisierung - RATios?“ bzw. „Radicalisation - NOidea?“ durch. Die einzelnen Veranstaltungen waren: „Radikalisierung - ein neues Phänomen?“ (24.09.2015), „Prävention in der Kommune“ (08.12.2015) und „Prävention durch Wertevermittlung“ (13.01.2016). Das Format bestand jeweils aus Eröffnungstatements von Vertreterinnen und Vertretern der Niedersächsischen Landesregierung, dem Einführungsreferat eines Experten und einer Paneldiskussion mit Expertinnen und Experten aus Forschung und Praxis aus Niedersachsen und anderen EU-Staaten. An den drei Paneldiskussionen haben Personen aus folgenden niedersächsischen Institutionen teilgenommen: Staatskanzlei, Jus-

tizministerium, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Kultusministerium, Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Landespräventionsrat Niedersachsen, JVA Bremervörde, Institut für Islamische Theologie - Universität Osnabrück, Stadt Wolfsburg, Zentrum Demokratische Bildung Wolfsburg, Albert-Einstein-Schule Laatzen, Universität Oldenburg, Landeskriminalamt Niedersachsen. Alle Veranstaltungen wurden Englisch/Deutsch verdolmetscht.

Die Veranstaltungsreihe stieß in Brüssel auf viel positive Resonanz. Die dort gewonnenen Erkenntnisse werden u. a. durch eine öffentliche Folgeveranstaltung in Niedersachsen für einen möglichst großen Personenkreis, der im Bereich Radikalisierung bzw. Prävention von Radikalisierung tätig ist, nutzbar gemacht.

In Niedersachsen finden weitere zahlreiche Aktivitäten zu diesem Thema statt. Bereits seit Einrichtung des Fachbereichs Prävention im niedersächsischen Verfassungsschutz im Februar 2014 wurden Braunschweig und insbesondere Wolfsburg Schwerpunkte der Präventionsarbeit. In enger Kooperation mit dem LKA Niedersachsen hat der Verfassungsschutz in Wolfsburg seither Hunderte von Jugendsozialarbeiterinnen und Jugendsozialarbeitern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Multiplikatoren ähnlicher Berufsgruppen zu den Themen Islamismus/Salafismus/Radikalisierungsprozesse/Präventionsmöglichkeiten fortgebildet.

Unter Federführung des MS wurde am 10.12.2014 in Hannover der „Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen - beRATen e. V.“ gegründet. Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe und der Kriminalprävention, indem durch Beratungsangebote für die von salafistischer Radikalisierung betroffenen jungen Menschen Wege für eine Abwendung von gewaltbezogener und extremistischer Ideologie und - zusammen mit deren Angehörigen - Wege für eine Reintegration in die Gesellschaft aufgezeigt werden. Das Beratungsangebot ist selbstverständlich landesweit ausgerichtet und durch aufsuchende Sozial- und Beratungs- sowie Begleitungsarbeit professionalisiert.

1. Wie hoch waren die Kosten des Landes für die Veranstaltungsreihe „Radikalisierung - RATlos Prävention durch Wertevermittlung“ in Brüssel (inklusive Reisekosten)?

Die Gesamtkosten der Veranstaltungsreihe (inklusive Reisekosten) betragen 34 872,11 Euro.

2. Wie viele Personen aus Niedersachsen wurden zu dieser Veranstaltungsreihe jeweils eingeladen und nahmen an dieser teil?

Aus Niedersachsen wurden zur ersten Veranstaltung 54, zur zweiten 60 und zur dritten Veranstaltung 66 Personen eingeladen. Bei der Veranstaltungsreihe wurden insgesamt ca. 220 Besucherinnen und Besucher gezählt, die wie folgt aufgeteilt werden können: 1. Veranstaltung 75 (zwei aus Niedersachsen), 2. Veranstaltung 55 (eine/einer aus Niedersachsen), 3. Veranstaltung 90 (zwei aus Niedersachsen).

Der Besucherrückgang bei der zweiten Veranstaltung stand in Verbindung mit der angespannten Sicherheitslage zum Jahresende 2015 in Brüssel. Wie oben bereits dargestellt, war ein europaweiter Austausch und Vergleich unterschiedlicher Strategien und Erkenntnisse zur Thematik das Ziel der Veranstaltungsreihe. Mithin war nur eine kleine Personenzahl aus Niedersachsen anwesend, deren Aufgabe es war, niedersächsische Erkenntnisse zu präsentieren und sich mit europäischen Akteuren zu vernetzen.

3. Wie hoch sind die Fördermittel des Landes in Niedersachsen für zivilgesellschaftliche Projekte gegen Islamismus?

Im Haushalt des MS stehen für Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung jährlich Mittel in Höhe von 500 000 Euro zur Verfügung.

Aus Mitteln des MK wurde in Kooperation mit dem MS im Dezember 2015 in Hannover eine Fachtagung zum Thema „Neo-Salafismus, Islamismus und Islamfeindlichkeit in der Schule - Was kann

unsere Schule dagegen tun?“ mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern dem schulischen Bereich veranstaltet. Auf diese große Fachtagung sollen regionalisierte, auf spezifische Zielgruppen zugeschnittene Anschlussmaßnahmen folgen. Darüber hinaus fördert das MK eine Vielzahl von Projekten, die darauf zielen, einer religiösen, weltanschaulichen oder politischen Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen präventiv entgegenzuwirken. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang das vom MK koordinierte Schulnetzwerk „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“, das vom MK geförderte Projekt „Dialog macht Schule“ sowie das Toleranzlotsen- und Buddy-Projekt.

In den staatlich anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen wurden 2015 diverse Vorträge, Workshops und Seminare zu den Themen Integration, Umgang mit Extremismus sowie Verständigung zwischen verschiedenen Religionen, Kulturen und Wertesystemen durchgeführt. Der Landeszuschuss (Finanzhilfe) des Landes (institutionell) für die verschiedenen Maßnahmen der anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen beträgt im Durchschnitt 14,7 %.

32. Reaktivierung der Bahnstrecke Buchholz, Jesteburg über Maschen nach Hamburg-Harburg

Abgeordneter Heiner Schönecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Landesregierung hat 71 Strecken in eine dreistufig angelegte Untersuchung zur Reaktivierung von Bahnstrecken einbezogen.

Die Reaktivierung und somit Verlängerung der Heidebahn von Buchholz, Jesteburg über Maschen nach Hamburg-Harburg hat mit einem Kosten-Nutzen-Quotienten von 1,51 abgeschnitten.

Dies wurde von den betroffenen Kommunen und deren Bevölkerung begrüßt. Jetzt wartet man auf die Umsetzung.

Mehrere Initiativen der Kreistage der Landkreise Harburg und Heidekreis sowie Resolutionen der betroffenen Gemeinden haben diese Forderung unterstützt. Die Ausschreibung des „Hanse-Netzes“ lässt die Möglichkeit zu, ab 2018 die „Heidebahn“ über Klecken und Hittfeld nach Hamburg-Harburg fahren zu lassen.

Auf Nachfragen bei der Deutschen Bahn wird den kommunalen Vertretern allerdings immer wieder deutlich gemacht, dass man keine Ausweitung des Bedienungsangebotes für den SPNV über die derzeitige Güterumfahrsstrecke Buchholz–Jesteburg–Maschen–Harburg durchführen werde. Der Ausbau des „Knotens Hamburg“ als die entscheidende Einzelmaßnahme werde dafür als Grund genannt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen der Reaktivierungsuntersuchung von Schienenstrecken wurden 74 Strecken untersucht. Die Strecke Buchholz–Jesteburg–Maschen hat bei der standardisierten Bewertung mit einem Wert von 1,51 gut abgeschnitten. Bei den notwendigen Investitionen wurden jedoch keine großen kapazitätssteigernden Maßnahmen berücksichtigt. Des Weiteren wurde bereits bei der Bekanntgabe der Ergebnisse dargelegt, dass es zahlreiche Konflikte mit dem Güterverkehr auf dieser Strecke gibt und eine Reaktivierung erst nach deren Lösung nicht kurzfristig erfolgen kann.

Die für die Umsetzbarkeit des Fahrplans auf der Strecke Buchholz–Jesteburg–Maschen erforderlichen Streckenmaßnahmen zur Steigerung der Streckenkapazitäten waren nicht Bestandteil des Reaktivierungsverfahrens. Da die Konfliktsituation alle Verkehrssparten betrifft, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen bereits angelaufener Ausbauplanungen („Knotenuntersuchung Hamburg“) und der laufenden Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) Bund und DB AG dieser Aufgabe im Rahmen ihrer Infrastrukturverantwortung nachkommen werden. Ursprünglich sollte der Kabinettsbeschluss über den BVWP im zweiten Halbjahr 2015 erfolgen. Bislang wurde

vom BMVI noch nicht einmal der Referentenentwurf veröffentlicht. Derzeit wird mit einer Veröffentlichung dieses Entwurfs im ersten Halbjahr 2016 gerechnet.

In Abhängigkeit von den Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des BVWP sind gegebenenfalls verbleibende Konflikte im Rahmen weiterer Planungen zu untersuchen. Entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Konflikte sind in enger Abstimmung mit der DB AG anzustreben. In diesem Rahmen ist eine abschließende Bewertung möglich.

Grundsätzlich finden laufend Gespräche zwischen dem MW und der Deutschen Bahn bezüglich der Schieneninfrastruktur in Niedersachsen statt. Beide Gesprächspartner arbeiten an der Schaffung der Voraussetzung zur Reaktivierung der Strecke.

Eine mögliche Durchbindung der „Heidebahn“ über Klecken und Hittfeld nach Hamburg-Harburg im Rahmen der Ausschreibung des „Hanse-Netzes“ wird derzeit von DB Netz geprüft.

1. Welchen Sachstand haben die Gespräche zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und der Deutschen Bahn bezüglich der Strecke 1280?

Siehe Vorbemerkung.

2. Sind im Jahr 2016 oder im Rahmen der Mittelfristigen Planung für die Jahre 2017/2018 für diese Strecke Haushaltsmittel eingeplant?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wann wird die Strecke eröffnet?

Siehe Vorbemerkung.

33. Wie sind die Verzögerungen bei Rissauswertungen mit Wolfsverdacht begründet?

Abgeordneter Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Risstabelle des Wildtiermanagements Niedersachsen sind bis zum 1. Februar 2016 insgesamt 60 Risse als „in Bearbeitung“ angegeben. Davon sind zehn Risse noch aus dem Zeitraum vor Juli 2015, von denen acht Übergriffe auf Rinder und Pferde erfolgten. Des Weiteren sind von Juli bis Ende Oktober 2015 noch weitere 20 Vorgänge nicht abgeschlossen.

Aufgrund der Stellungnahme seitens des Senckenberg-Instituts im Rahmen einer Berichterstattung des NDR vom 30. Januar 2016 (Quelle: <http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Wolf-Analysen-Wissenschaftler-wehrt-sich-gegen-Vorwuerfe,wolf2262.html>), dass alle DNA-Proben aus Niedersachsen abgearbeitet seien und man sich über eine Äußerung aus dem Umweltministerium wundere, wonach der lange Bearbeitungszeitraum durch den Zeitbedarf bei DNA-Untersuchungen des Senckenberg-Instituts verursacht werde richte ich die folgenden Fragen an die Landesregierung.

1. Sind noch 30 Risse aus der Zeit bis zum 31. Oktober 2015 in Bearbeitung, und gegebenenfalls warum?

Nein. Derzeit (Stand 11.02.2016) sind noch zwei Fälle aus der Zeit bis zum 31. Oktober 2015 in Bearbeitung. Bei diesen Fällen mussten Unterlagen nachgefordert werden. Sobald dem Wolfsbüro

des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz diese Unterlagen vorliegen, kann die amtliche Feststellung erfolgen.

2. Sind aus dem 1. Halbjahr 2015 noch zehn Risse in Bearbeitung, in denen zu 80 % Rinder und Pferde betroffen sind, und gegebenenfalls warum?

Aus dem ersten Halbjahr 2015 sind alle amtlichen Feststellungen getroffen, und die Ergebnisse an die Nutztierhalterinnen/Nutztierhalter übermittelt worden.

3. Wie lange dauert es, bis nach Vorlage der DNA-Ergebnisse vom Senckenberg-Institut eine Auszahlung der Billigkeitsleistungen an die geschädigten Weidetierhalter erfolgt?

Eine solche Angabe kann nicht gemacht werden, da dieser Zeitraum von verschiedenen Faktoren abhängt. Eine Auszahlung der Billigkeitsleistung kann immer erst dann erfolgen, wenn die/der durch einen amtlich festgestellt vom Wolf verursachten Nutztierriß betroffene Nutztierhalterin/Nutztierhalter den Antrag auf Billigkeitsleistung gestellt hat. Für die Antragsstellung hat die Nutztierhalterin/der Nutztierhalter ein halbes Jahr nach Eingang der amtlichen Feststellung Zeit.

Nur bei positiven Ergebnissen der genetischen Analyse - wenn also der Verursacher genetisch festgestellt werden konnte - kann bisher umgehend eine amtliche Feststellung getroffen werden. In vielen Fällen liefert die genetische Analyse aber kein Ergebnis oder kann nur einen Nachnutzer feststellen. In diesen Fällen werden alle anderen verfügbaren Dokumentationen und Spuren ausgewertet und in die amtlichen Feststellung mit einbezogen. Erst wenn die amtliche Feststellung erfolgt ist, kann die Nutztierhalterin/der Nutztierhalter einen Antrag auf Billigkeitsleistung stellen.

34. Einstufung der Alleraltarme

Abgeordneter Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen haben in den Jahren ab 1965 Begradigungen der Aller zwischen der Stadtgrenze Celle und der Kreisgrenze Gifhorn stattgefunden. Grundlage war ein Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1965, der festgelegt hat, dass die nach der Allerbegradigung verbleibenden Altarme als Gewässer zweiter Ordnung einzustufen sind und damit die Unterhaltungspflicht dem Land obliegt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Mittelaller ist gemäß Anlage 7 Nr. 1 zu § 67 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes im Bereich von der Einmündung der Oker (bei Müden) bis zum Mühlenwehr in Celle ein Gewässer zweiter Ordnung, das vom Land zu unterhalten ist. Der Unterhaltungsverband Mittelaller leistet einen Kostenbeitrag. Die Unterhaltungsintensität dieses Abschnitts der Aller, zu dem auch 16 Altarme gehören, wird im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie als gering eingestuft (Klasse 2: Gewässer mit geringer Unterhaltung, maximal mit Gehölzpflege bzw. Böschungsmahd - einseitig/wechselseitig -, jedoch keinerlei Unterhaltung der Sohle).

Zu den notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen gehört nicht zwingend die Herstellung der Durchlässigkeit zu den Altarmen. Zum Beispiel werden an den Altarmen Nr. XI und XII, die östlich von Langlingen gelegen sind, aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen keine Unterhaltungs- oder Gewässerentwicklungsmaßnahmen für notwendig gehalten, obwohl eine Wasserzufuhr zu diesen Altarmen nur bei hohen Wasserständen erfolgt. Am Altarm Nr. VIII bei Nordburg wurden keine Maßnahmen durchgeführt, damit das Vorkommen der Krebssschere nicht beeinträchtigt wird.

Für den Altarm Nr. IX, ebenfalls bei Nordburg gelegen, hatte der Fischereiverband einen Antrag auf Förderung aus Mitteln des Landes zur Verbesserung der Durchgängigkeit gestellt. Leider musste der Antrag abgelehnt werden, da die Bedingungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kleiner Maßnahmen an Fließgewässern zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie“ nicht erfüllt waren. Ob ein neuer Antrag gestellt werden soll, ist nicht bekannt.

Für den Altarm Nr. III bei Osterloh ist eine Fördermaßnahme der Fließgewässerentwicklung geplant. Hierbei soll die ökologische Durchgängigkeit des Altarms wieder hergestellt werden. Die Projektplanung wurde 2015 durchgeführt. Mit der Umsetzung wurde noch nicht begonnen.

Das konzeptionelle Vorgehen zur Entwicklung der Aller wurde in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Entwicklung der Aller“ (Drucksache 17/623) erläutert.

1. Sind die Gewässer der Alleraltarme auch weiterhin als Gewässer zweiter Ordnung eingestuft?

Ja.

2. Wenn ja, sind alle notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt, und gegebenenfalls warum nicht?

Alle notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sind erfolgt.

3. Wie wird die Landesregierung eine durch gegebenenfalls ausgebliebene Unterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigte Durchlässigkeit zu den Alleraltarmen kurzfristig wiederherstellen?

Entfällt. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

35. Ist Niedersachsens Polizei ausreichend mit Schutzwesten und Maschinenpistolen ausgestattet?

Abgeordnete Thomas Adasch, Rudolf Götz, Horst Schiesgeries und Johann-Heinrich Ahlers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Gewerkschaft der Polizei forderte in einer Pressemitteilung vom 2. Dezember 2015 angesichts der hohen Terrorgefahr in Niedersachsen mehr Schutzwesten gegen Beschuss für die niedersächsische Polizei. Nach Informationen der Gewerkschaft der Polizei soll es lediglich 900 Schutzwesten der benötigten Klasse 2 im Land geben. Damit gäbe es nicht einmal für jeden Streifenwagen in Niedersachsen eine Schutzweste. Ideal wäre es laut Gewerkschaft der Polizei zudem, wenn alle Polizeibeamtinnen und Beamten sogar durch Überziehwesten der Klassen 3 oder 4 auch gegen den Beschuss aus Gewehren oder Maschinenpistolen geschützt würden.

In persönlichen Gesprächen thematisieren Polizeibeamte außerdem, dass nicht ausreichend Maschinenpistolen und die dafür notwendigen Verwahrmöglichkeiten in den Streifenwagen vorhanden seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Verbesserung der Handlungs- und Interventionsfähigkeit der Polizei in Niedersachsen ist eine dauerhafte Zielsetzung, die regelmäßig zu Ergänzungen oder Weiterentwicklungen der vorhandenen Ausstattung sowie Überprüfung und Anpassung der erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen

führt. Dabei werden alle signifikanten Anlässe regelmäßig ausgewertet und in der Planung berücksichtigt.

Das Innenministerium hat sich seit den jüngsten Ereignissen intensiv mit der Ausstattung, aber auch der Handlungssicherheit im Umgang mit vorhandenen Führungs- und Einsatzmitteln und dem besonderen taktischen Vorgehen in Extremsituationen auseinandergesetzt. Hier wurde ein Stufenkonzept entwickelt, das passive und aktive Ausstattungskomponenten ebenso beinhaltet wie eine Intensivierung beispielsweise des Schusswaffeneinsatztrainings oder des taktischen Vorgehens in besonderen Gefährdungslagen. Es bezieht dabei die Einsatz- und Streifendienste ebenso ein wie die Spezialeinheiten. Dieses Konzept geht über eine bloße Betrachtung der Schutzausstattung hinaus. Die Umsetzung dieses Konzeptes wurde mit den Polizeivizepräsidenten beraten, Einzelmaßnahmen werden zeitnah umgesetzt werden. Die erörterten Maßnahmen zu Ausstattung und Trainings werden zeitnah um weitere, auch führungsbezogene Aspekte ergänzt.

1. Wie viele schutzsichere Westen welcher Schutzklassen gibt es in der Niedersächsischen Polizei?

Alle niedersächsischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit operativen Aufgaben sind seit 1996 aufwachsend mit einer persönlich angepassten ballistischen Unterziehschutzweste der Schutzklasse 1 ausgestattet (im Bestand befinden sich derzeit 19 946 Stück).

Darüber hinaus wurden alle Dienststellen mit „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ mit jeweils vier Überziehschutzwesten der Schutzklasse 2 ausgestattet. Im Bestand der Polizei Niedersachsen befinden sich aktuell insgesamt 933 Stück dieser Schutzwesten.

Derzeit werden die Funkstreifenwagen blau/silber mit zwei sogenannten ballistischen Plattenträgern der Schutzklasse 4 ausgestattet. Die Beschaffung von insgesamt rund 2 500 Stück wurde am 04.02.2016 beauftragt (Kosten 1,5 Millionen Euro).

2. Wie viele Maschinenpistolen sind in der niedersächsischen Polizei vorhanden?

Im Bestand der Landespolizei befinden sich 1 560 Stück Heckler & Koch MP5 (ohne Spezialeinheiten und Trainingswaffen). Die einzelne Verteilung in den Dienststellen der Flächenbehörden liegt in der dortigen Zuständigkeit.

3. Wie viele Dienstwagen der niedersächsischen Polizei verfügen über die notwendige Ausstattung, um Maschinenpistolen mitzuführen?

Aufgrund der veränderten Sicherheitslage wird die MP5 nicht mehr nur sporadisch im Einsatz mitgeführt, sondern ist fester Bestandteil der täglichen Ausstattung. Aufgrund einer Entscheidung unter der vormaligen Landesregierung wurden letztmalig im Beschaffungsjahr 2006 Funkstreifenwagen serienmäßig mit fest eingebauten Waffenkästen beschafft.

Aus diesem Beschaffungsjahr sind noch maximal 100 Funkstreifenwagen mit seinerzeit an der Rücksitzbank verbauten Waffenkästen im Betrieb, deren tatsächliche Nutzung erfolgt jedoch nicht mehr ausschließlich im Präsenzdienst. Folglich verfügen die jüngeren Funkstreifenwagen der niedersächsischen Polizei seit der o. a. Entscheidung nicht mehr über die fest verbaute Ausstattung zur sicheren Verwahrung der Maschinenpistole.

Zum sporadischen Mitführen der MP5 wurden im Jahr 2011 Waffenkoffer beschafft, welche bei Bedarf im Funkstreifenwagen mitgeführt werden können.

Für einen täglichen, sicheren Transport der MP5 wird wieder ein fester Verbau von Waffenkästen im Funkstreifenwagen erfolgen, um den Transport wieder alltags- und praxistauglich zu gestalten. Dies beinhaltet Neu- sowie Bestandsfahrzeuge. Sinnvolle Möglichkeiten hierzu werden derzeit im Rahmen technischer Erprobungen und einer Marktsondierung geprüft.

36. Ist die geplante Arbeitszeitanalyse der Kultusministerin eine Arbeitszeiterhebung oder nicht?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit seinem Urteil vom 9. Juni 2015 hat das Obergericht (OVG) Lüneburg dem Kultusministerium aufgegeben, vor künftigen Anpassungen der Unterrichtsverpflichtung zunächst in einer auch empirisch angelegten Studie die tatsächliche Arbeitszeitbelastung der Lehrkräfte zu ermitteln. In einer Pressemitteilung vom 29. Januar 2016 hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt (SPD) eine Onlinebefragung der Lehrkräfte angekündigt und zugleich mitgeteilt, dass die Erkenntnisse aus der Befragung „in die für die zweite Jahreshälfte 2016 geplante Arbeitszeitanalyse des Niedersächsischen Kultusministeriums einfließen“ sollen. Bislang hat die Kultusministerin alle Forderungen von Opposition und Verbänden nach der Durchführung einer unabhängigen Arbeitszeiterhebung abgelehnt.

In Reaktionen auf die Ankündigungen der Ministerin äußerten sich Lehrerverbände kritisch gegenüber den Vorschlägen. Der Philologenverband Niedersachsen schrieb am 28. Januar 2016 in einer Pressemitteilung, es sei unverständlich, dass die Ministerin „eine generelle Untersuchung der Lehrerarbeitszeit durch ein unabhängiges Institut nach wie vor ablehne“. Am 4. Februar 2016 bezeichnete der Philologenverband die Pläne der Ministerin als „untaugliches Ablenkungsmanöver“. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) schrieb am 29. Januar 2016, durch die Umfrage werde der „irreführende Eindruck“ erweckt, „mit ihr könnten ‚belastbare Ergebnisse‘ zur Arbeitsbelastung und Arbeitszeit der Lehrkräfte gewonnen werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Das OVG Lüneburg hat am 09.06.2015 entschieden, dass die Regelstundenanhebung für die Gymnasiallehrkräfte gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn aus Artikel 33 Abs. 5 GG verstoße, weil der Verordnungsgeber den aus der genannten Vorschrift resultierenden prozeduralen Anforderungen nicht hinreichend Rechnung getragen habe. Die Landesregierung habe die die Erhöhung tragenden Erwägungen weder vollständig in der Verordnungsbegründung selbst offengelegt, noch habe sie die tatsächlichen Grundlagen für die Ausübung ihrer Einschätzungsprärogative - nämlich die tatsächliche Arbeitsbelastung der niedersächsischen Gymnasiallehrkräfte - vor Verordnungsersatz in einem transparenten Verfahren sorgfältig und nachvollziehbar ermittelt.

Mit einer vom Kultusministerium verantworteten Arbeitszeitanalyse soll genau dieser Anforderung des Gerichts nach einem transparenten und sorgfältigen Verfahren mit nachvollziehbaren Ergebnissen genügt werden.

Es besteht die Absicht, ein Expertengremium zu bilden, das zum einen die arbeitszeitrelevanten Tätigkeiten von Lehrkräften und Schulleitungen ermittelt und sodann nach objektiven Kriterien bewertet. Gegebenenfalls müssen hier auch valide Daten erhoben werden. Damit würden verbindliche Standards gesetzt, die unter Umständen auch in der Nds. ArbZVO-Schule abzubilden sind.

Das Expertengremium soll sich aus Arbeitswissenschaftlern, Bildungswissenschaftlern sowie Praktikern aus Schule und Schulverwaltung zusammensetzen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände gemäß § 96 NBG einzubeziehen sind, da es sich um die Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse handelt.

1. Ist im Zusammenhang mit der angekündigten „Arbeitszeitanalyse“ auch eine Arbeitszeiterhebung für Lehrkräfte geplant, wie sie im OVG-Urteil gefordert wird?

Das OVG Lüneburg fordert in seinem Urteil eine realitätsgerechte Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsbelastung und gesteht dabei dem Verordnungsgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bezüglich der Methodik einer tatsächlichen Arbeitszeitermittlung (ausschließlich empirische Erhebung

oder Methodenmix), der insoweit maßgeblichen Parameter (Festlegung der repräsentativen Gruppe von Lehrkräften bzw. Erhebungsschulen, gegebenenfalls auch differenziert nach Fächerkombinationen, Aufschlüsselung der einzelnen außerunterrichtlichen Aufgabenbereiche etc.) sowie der tatsächlichen Durchführung (wissenschaftliche Begleitung, Begleitung durch Dritte, Einbindung einer Projektgruppe etc.) zu. Das Kultusministerium verfolgt mit seinem Vorhaben einen noch weitergehenden Ansatz als die Durchführung einer reinen Arbeitszeiterhebung. In jedem Fall bedarf die Setzung von Standards auch einer vorherigen Ermittlung belastbarer Messwerte.

2. Lehnt die Kultusministerin eine unabhängige wissenschaftliche Erhebung über die tatsächliche Arbeitszeit der Lehrkräfte und Schulleiter aller Schulformen in Niedersachsen ab?

Das OVG Lüneburg weist deutlich darauf hin, dass eine Änderung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften für die Lehrkräfte und Schulleitungen in Niedersachsen prozeduralen Anforderungen genügen muss. Dass das Kultusministerium die Absicht hat, in diesem Zusammenhang wissenschaftlichen Sachverstand zu Rate zu ziehen und eine verlässliche Datenlage zu schaffen, wird sowohl aus der Vorbemerkung der Landesregierung und der Beantwortung zu 1 als auch aus den öffentlichen Verlautbarungen des Hauses deutlich.

3. Wenn ja, warum?

Entfällt, da von einer Ablehnung im Sinne der Frage 2 nicht gesprochen werden kann.

37. Vertrag mit muslimischen Verbänden - wen vertreten DITIB und SCHURA?

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die rot-grüne Landesregierung verhandelt mit den muslimischen Verbänden DITIB und SCHURA über einen Vertrag, in dem Details zu zahlreichen Fragen, wie z. B. Moscheebau, Gebetsmöglichkeiten in Schulen, Bestattungswesen und Feiertage, geregelt werden sollen. Der Vertragsentwurf sieht die Zahlung von 100 000 Euro pro Jahr an die Verbände als „Anschubfinanzierung“ zum Aufbau einer Geschäftsstelle vor. Diese Mittel sollen ferner laut Text des Vertragsentwurfs „die erfolgreiche Umsetzung dieses Vertrages erleichtern“.

Kultusministerin Frauke Heiligenstadt (SPD) hat in einer Pressekonferenz am 14. Dezember 2015 gesagt, genaue Zahlen zur Anzahl der in Niedersachsen lebenden Muslime lägen ihr nicht vor. Sie gehe aber davon aus, dass die Verbände den „Großteil“ bzw. „mehr als die Hälfte“ der Muslime in Niedersachsen verträten (*Nordwest-Zeitung* bzw. *Neue Presse* vom 15. Dezember 2015).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verhandelt seit Oktober 2013 mit den Islamischen Religionsgemeinschaften DITIB Niedersachsen und Bremen e. V. und Schura Niedersachsen - Landesverband der Muslime e. V. sowie der Religionsgemeinschaft der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. über den Abschluss von Verträgen zur Gestaltung und Pflege der gegenseitigen Beziehungen. Die Vertragsentwürfe enthalten u. a. eine Regelung über die Zahlung von jährlich bis zu 100 000 Euro für die Dauer von fünf Jahren unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 44 LHO als Anschubfinanzierung zum Aufbau einer Geschäftsstelle.

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten darüber vor, wie viele Musliminnen und Muslime derzeit in Niedersachsen leben. Im Rahmen ihres grundgesetzlich nach Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung garantierten Selbstbestimmungsrechts sind die Religionsgemeinschaften auch hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur frei. Den kirchlichen Melde-

registern vergleichbare Strukturen gibt es bei den islamischen Religionsgemeinschaften in der Regel nicht. Aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts unterliegen die Religionsgemeinschaften insoweit auch keiner staatlichen Aufsicht. Daraus folgt, dass die Landesregierung nur in beschränktem Umfang Einblick in die Verhältnisse und Strukturen von Religionsgemeinschaften nehmen und auch keine Vorgaben machen kann. Vor diesem Hintergrund bestehen für Religionsgemeinschaften weder Melde- noch Registrierungspflichten hinsichtlich einzelner Mitglieder oder Anhänger.

1. Wie viele Muslime leben derzeit in Niedersachsen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Jahr 2009 in einer bundesweiten Studie „Muslimisches Leben in Deutschland im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz“ Zahlen erhoben. Danach wohnten im Jahr 2008 zwischen 3,8 und 4,3 Millionen Musliminnen und Muslime in Deutschland. Bezogen auf eine Gesamtbevölkerung von rund 82 Millionen folgt daraus für die Musliminnen und Muslime ein prozentualer Anteil zwischen 4,6 und 5,2 %. Der für Niedersachsen ermittelte Anteil der im Bundesgebiet lebenden Musliminnen und Muslime lag nach dieser Studie bei rund 6,2 %, was im Ergebnis ca. 250 000 Personen entsprechen würde. Die genannten Zahlen beruhen allerdings durchweg auf Schätzungen. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Wie viele dieser Muslime sind nachweislich als Mitglied bei DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen registriert?

Den Islamischen Religionsgemeinschaften DITIB Niedersachsen und Bremen e. V. und Schura Niedersachsen - Landesverband der Muslime e. V. gehören nach eigenen Aussagen zusammen rund 170 Moscheegemeinden in Niedersachsen an. Daneben gibt es in Niedersachsen nach Aussage von DITIB schätzungsweise weitere 10 bis 15 Moscheegemeinden, die weder DITIB noch Schura angehören. Daten darüber, wie viele der in Niedersachsen lebenden Musliminnen und Muslime Mitglieder der von DITIB und Schura vertretenen Gemeinden sind, liegen der Landesregierung aus den in der Vorbemerkung der Landesregierung genannten Gründen nicht vor. Dabei ist erneut darauf hinzuweisen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich verankert ist.

Anhaltspunkte ergeben sich allenfalls aus einer vom Niedersächsischen Kultusministerium in Auftrag gegebenen religionsverfassungsrechtlichen Prüfung von Juli 2015, wonach aufgrund einer Schätzung bzw. Hochrechnung für die Mitgliedsgemeinden der DITIB in Niedersachsen und Bremen von einer Mitgliederzahl von 55 200 auszugehen sei. Neben den Mitgliedern würden die DITIB-Moscheen nach Aussage der Religionsgemeinschaft aber noch von weiteren Personen besucht. Die Religionsgemeinschaft widme sich gezielt auch der seelsorgerischen Betreuung dieser Personengruppe, die sich aus ca. 82 800 Personen zusammensetzen soll. Auf dieser Grundlage käme man zu dem Ergebnis, dass die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Niedersachsen und Bremen e. V. ca. 138 000 Musliminnen und Muslime betreut.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Wie viele dieser Muslime sind nachweislich als Mitglied bei SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime e.V. registriert?

Für Schura Niedersachsen - Landesverband der Muslime e. V. geht die in der Antwort zu Frage 2 genannte Prüfung von etwa 10 800 derzeit in Niedersachsen mitgliederschaftlich erfassten Musliminnen und Muslimen aus, wobei dies - nach einer Schätzung von Schura - nur ca. 20 % derjenigen Personen entspreche, die den Gemeinden der Religionsgemeinschaft angehörten. Legt man die letztgenannte Schätzung zugrunde, käme man insgesamt auf eine von Schura Niedersachsen - Landesverband der Muslime e. V. vertretene Personengruppe von 54 000. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 und die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

38. Wie fördert das Land iDerm?

Abgeordnete Burkhard Jasper, Christian Calderone und Clemens Lammerskitten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Für das Flüchtlingshaus in Osnabrück hat das Institut für interdisziplinäre Dermatologische Prävention und Rehabilitation an der Universität Osnabrück (iDerm) Teile des von ihm genutzten ehemaligen Bundeswehrkrankenhauses geräumt. Im Oktober 2016 will das Institut einen Neubau am Klinikum Osnabrück beziehen.

1. Ist sichergestellt, dass das Institut die verbliebenen Räume im ehemaligen Bundeswehrkrankenhaus bis zum Umzug in den Neubau nutzen kann?

Das Institut für interdisziplinäre Dermatologische Prävention und Rehabilitation ist kein Institut der Universität Osnabrück, sondern ein sogenanntes An-Institut, d. h. eine in eigener Verantwortung in Kooperation mit der Universität arbeitenden Einrichtung. Universität und MWK können die Frage der Unterbringung somit nicht sicherstellen; diese ist zwischen der Vermieterin (Stadt Osnabrück) und dem Mieter (iDerm) zu klären. Die Universität ist lediglich Mitnutzer der Liegenschaft, einige Mitarbeiter aus dem Fachbereich Gesundheitswissenschaften sind dort untergebracht.

2. Mit welchen Finanzmitteln fördert das Land im Jahr 2016 das Institut?

Das Institut für interdisziplinäre Dermatologische Prävention und Rehabilitation wird durch das Land nicht institutionell gefördert.

Allerdings fördert das Land seit dem 01.08.2012 den Forschungsverbund „OCCUDERM - Experimentelle, klinische und edukative Einflussfaktoren auf berufsbedingte Hauterkrankungen“. Sprecher des Verbundes ist Prof. Swen John, der gleichzeitig Leiter des Fachgebiets Dermatologie, Umweltmedizin und Gesundheitswissenschaften der Universität Osnabrück und Wissenschaftlicher Direktor und Chefarzt des Instituts für interdisziplinäre Dermatologische Prävention und Rehabilitation an der Universität Osnabrück (iDerm) ist. Neben diesen beiden Einrichtungen sind noch die Abteilung Dermatologie, Venerologie und Allergologie der Universitätsmedizin Göttingen und der Informationsverbund Dermatologischer Kliniken an der Abteilung Dermatologie, Venerologie und Allergologie der Universität Göttingen an dem Verbund beteiligt. OCCUDERM ist das erste Projekt des 2012 neugegründeten Niedersächsischen Instituts für Berufsdermatologie (NIB), das einen international sichtbaren Forschungsverbund einschlägiger niedersächsischer Schwerpunktzentren darstellt. OCCUDERM greift den aktuellen Forschungsbedarf im Bereich der Berufsdermatologie und Prävention auf: Von grundlegenden Fragen pathologischer Immunreaktionen, Hautbarrierestörungen, individuellen Prädispositionen, der aktuellen Epidemiologie von Kontaktallergien bis hin zu modulierenden Einflüssen auf die Arbeitswelt durch Gesundheitserziehung. Nicht zuletzt wegen der erheblichen sozioökonomischen Bedeutung berufsbedingter Hauterkrankungen sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse von unmittelbarer praktischer Relevanz. Der Forschungsverbund wird mit 2 Millionen Euro aus dem Niedersächsischen Vorab der VolkswagenStiftung gefördert und läuft noch bis zum 31.07.2017.

3. Welche Landesmittel sind in den Folgejahren zur Förderung des Instituts vorgesehen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

39. Wird die „Arbeitsgruppe Grundschulen“ zur Entlastung der Grundschulen beitragen?

Abgeordnete Ulf Thiele und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Zeitschrift *E&W* der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Niedersachsen berichtet in ihrer Ausgabe vom 16. Januar 2016 über eine neue „Arbeitsgruppe Grundschulen“, die im Kultusministerium ihre Arbeit aufgenommen hat. Dem Artikel zufolge prüft sie, „welche Arbeiten von den Schulen auf die Behörde verlagert werden können und welche Arbeiten (Dokumentationen, Protokolle von Übergangsgesprächen) weniger arbeitsaufwändig gestaltet werden oder gar entfallen können.“

Einen Entschließungsantrag der CDU-Landtagsfraktion zur Stärkung der Grundschulen, in dem die Landesregierung aufgefordert wurde, „den Grundschulen die Möglichkeit zu eröffnen, einzelne Aufgaben, die ihnen im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule übertragen wurden, wieder an die Niedersächsische Landesschulbehörde zurück zu übertragen“, haben SPD und Grüne im Oktober 2014 abgelehnt (Drucksache 17/1626).

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule im Jahr 2007 war und ist der Anspruch verbunden, Schul- und Unterrichtsqualität durch Stärkung der pädagogischen Eigenverantwortung u. a. durch Reduzierung der Regelungsdichte zu verbessern.

Da die Landesregierung die Hinweise der Schulleitungen und Lehrkräfte über Belastungen aller Schulformen - auch der Grundschulen - sehr ernst nimmt, hat sie in den letzten Jahren Entlastungsmaßnahmen fortgeführt und neu auf den Weg gebracht, von denen auch die Grundschulen profitieren. Konkret sind beispielhaft folgende Maßnahmen anzuführen, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Entlastung führen:

- Neuregelung der Leitungszeit für Schulleitungen,
- Fortführung der Absenkung der Klassenfrequenzen auf 26 Schülerinnen und Schüler pro Klasse,
- Doppelzählung von Schülerinnen und Schülern bei festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Fortbildungen zur Umsetzung der Inklusion, schulinterne Lehrerfortbildungen speziell für Grundschulen - nachhaltig durch einen am Bedarf der Schulen orientierten dreijährigen Schulentwicklungsprozess,
- Erhöhung der Leitungszeit im Rahmen des Ganztags an kleinen Grundschulen,
- Einrichtung einer Servicestelle bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Unterstützung in Vertragsangelegenheiten,
- Abschaffung der Schullaufbahneempfehlung am Ende des 4. Schuljahrgangs,
- Schaffung von 100 Stellen für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an Grundschulen - rund 150 Grundschulen werden davon profitieren.

Dazu gehört auch, dass die Landesregierung ein Gesamtkonzept erarbeitet, um den Arbeitsplatz Schule und die Lehrerarbeitszeit aller Schulformen in den Blick zu nehmen.

1. Hat die von SPD und Grünen getragene Landesregierung ihre Meinung hinsichtlich der nötigen Entlastung der Grundschulen geändert, und gegebenenfalls warum?

Die Landesregierung hat bereits in der Vergangenheit Maßnahmen zur Entlastung auch der Grundschulen initiiert und wird diese fortführen. Ferner erarbeitet die Landesregierung ein Gesamtkon-

zept, um den Arbeitsplatz Schule und die Lehrerarbeitszeit aller Schulformen in den Blick zu nehmen. Insofern wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Der Landesregierung steht es im Übrigen nicht zu, das Abstimmungsverhalten im Landtag - auch nicht mit Blick auf mehrheitlich abgelehnte Entschließungsanträge mit etwaigen Änderungsvorstellungen - zu bewerten.

2. Inwiefern sind Grundschullehrkräfte, -schulleitungen und an Schulen tätiges Verwaltungspersonal sowie andere Grundschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in die Arbeit der Arbeitsgruppe eingebunden?

Die Arbeitsgruppe unter Federführung des Kultusministeriums bezieht die Niedersächsische Landesschulbehörde, eine Vertreterin oder einen Vertreter des SHPR sowie zwei Grundschulrektorinnen bzw. Grundschulrektoren ein und bündelt die unterschiedlichen Kompetenzen.

Erweitert wird die Gruppe durch jeweils ein Mitglied der Fachverbände GEW, VBE, Grundschulverband und Schulleitungsverband Niedersachsen. Durch diese Zusammensetzung ist sichergestellt, dass auch die Belange der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Berücksichtigung finden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungskräfte der Schulen Bedienstete der Schulträger sind und das Land insofern nicht zuständig ist.

3. Wann und in welcher Form wird die Arbeitsgruppe Ergebnisse vorlegen?

Die Arbeitsgruppe Grundschule hat bereits zweimal getagt und wird in die Vorbereitungen der Online-Befragung eingebunden. Die bisher erarbeiteten Ergebnisse fließen in die Online-Befragung ein, die Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter sind zum Forum Eigenverantwortliche Schule eingeladen, um dort mitzuwirken.

Die Arbeitsgruppe wird auch begleitend zur Online-Befragung ihre Arbeit fortsetzen. Konkrete Ergebnisse bleiben abzuwarten.

40. Wie fördert die Landesregierung den Spitzensport in Niedersachsen?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsens Sportlerinnen und Sportler erringen immer wieder großartige Erfolge, auf die wir gemeinsam stolz sind. Sie sind Repräsentanten des Landes.

Die Fokussierung auf den sportlichen Erfolg erfordert einen hohen Zeitaufwand. Das oftmals täglich durchgeführte Training erfordert überdurchschnittliche Selbstorganisation und Disziplin. Flexible Studienzeiten werden in diesem Zusammenhang besonders häufig gefordert, aber auch ein Studienplatz als solcher in dem Bundesland, für das der Sportler auftritt.

Auch für uns in Niedersachsen sind Spitzensportler ein wichtiges Aushängeschild.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst sowohl der Förderung des Breitensports als auch der Förderung des Spitzensports große Bedeutung zu. Daher werden in Niedersachsen insbesondere für die Förderung des Nachwuchleistungsports erhebliche Beträge aus der dem Landessportbund gewährten Finanzhilfe eingesetzt. Dem Spitzensport in Deutschland werden wichtige gesellschaftliche Funktionen zugerechnet. Spitzensportler sollen eine Vorbildfunktion einnehmen und damit Breitensportler

und insbesondere auch junge Menschen zum Sporttreiben motivieren. Spitzensportlern wird weiterhin zugeschrieben, dass sie im Hinblick auf Leistungsbereitschaft und Leistungswillen Maßstäbe setzen können. Und nicht zuletzt sind Spitzensportler bei den großen internationalen Sportereignissen hervorragende Botschafter und Sympathieträger für unser Land, und zwar auch unabhängig von Medaillengewinnen oder Topplatzierungen.

Spitzensportler müssen für das Erreichen ihrer sportlichen Ziele einen extrem hohen Zeit- und Kraftaufwand einsetzen. Nur einem vergleichsweise kleinen Kreis von Berufssportlern ist es vergönnt, mit ihrem Sport den Lebensunterhalt zu finanzieren oder sogar über die Sportkarriere hinaus finanziell unabhängig zu werden. Die meisten Athleten sind vielmehr darauf angewiesen, sportliche Karriere und Berufsausbildung bzw. Studium zu vereinbaren, das heißt eine duale Karriere zu beschreiten. Daher ist es verständlich, dass gerade Spitzensportler den Wunsch nach einer besseren Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung bzw. beruflicher Weiterverwendung an die Politik richten.

Wie in anderen Staaten auch stellen Studierende und Hochschulabsolventen eine überaus aktive und erfolgreiche Gruppe im deutschen Spitzensport. Aus Sicht der Landesregierung muss es daher die Zielsetzung sein, ihnen sowohl für ihr Studium als auch für ihren Sport gute Rahmenbedingungen zu bieten. In der Gemeinsamen Erklärung haben sich bereits am 26.02.2008 Kultusministerkonferenz (KMK), Sportministerkonferenz (SMK), Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) dafür ausgesprochen, die Rahmenbedingungen weiter zu verbessern, die es Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern ermöglichen, Höchstleistungen in ihrer jeweiligen Disziplin zu erbringen und gleichzeitig ihre berufliche Ausbildung mit Erfolg und innerhalb eines vertretbaren zeitlichen Rahmens abzuschließen.

Um die Vereinbarkeit von Spitzensport und Hochschulstudium zu verbessern, sind bereits vielfältige Maßnahmen getroffen worden. Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Spitzensport und Hochschulstudium sind jedoch immer nur im Rahmen des im Hochschulrecht, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht, geltenden Grundsatzes der Chancengleichheit möglich. Der Gleichheitssatz verlangt, dass generell gleiche Leistungen wie von anderen Studierenden erbracht werden; Ausgleichsmaßnahmen müssen stets mit den Bildungs- und Ausbildungszielen vereinbar sein.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Oetjen vom 02.08.2013 (Drs. 17/339) in der Drucksache 17/933 verwiesen.

1. Wie viele Leistungssportler werden aktuell durch das Land während des Studiums gefördert?

Die Polizei des Landes Niedersachsen fördert junge Spitzensportlerinnen und -sportler, um ihnen neben der sportlichen Laufbahn auch eine berufliche Zukunft zu bieten. Das Förderprogramm wurde zum 01.10.2007 mit der Gründung der Polizeiakademie Niedersachsen eingeführt. Mit diesem Programm wird den geförderten Sportlerinnen und Sportlern ermöglicht, ihr umfangreiches Training und die zum Teil internationalen Wettkampfphasen zunächst mit dem polizeilichen Studium und später mit der Verwendung in der Polizei in Einklang bringen zu können. Hierfür wird für die Gruppe der Spitzensportlerinnen und -sportler die regulär drei Jahre dauernde Studienzzeit im Bachelorstudiengang an der Polizeiakademie Niedersachsen auf bis zu fünf Jahren verlängert. In dieser Phase betreut die Polizeiakademie Niedersachsen die Sportlerinnen und Sportler individuell unter weitgehender Berücksichtigung der sportlichen Belange.

Die Spitzensportförderung der Polizei Niedersachsen bezieht sich auf vom Olympiastützpunkt Niedersachsen anerkannte Kaderathletinnen und -athleten, die das Eignungsauswahlverfahren für den Polizeivollzugsdienst Niedersachsen erfolgreich durchlaufen haben.

Nach dem Studium an der Polizeiakademie werden die geförderten Sportlerinnen und Sportler, unter Berücksichtigung der individuellen Trainings- und Wettkampferfordernisse, zur weiteren Verwendung in die Polizeibehörden versetzt. Dabei werden die Athletinnen und Athleten des Förderprogramms im Rahmen der Personalverteilung nicht auf die Personalstärke der jeweils aufnehmenden Behörde angerechnet und vorrangig in Dienstbereichen mit flexibler Dienstverrichtung eingesetzt. Zurzeit versehen Spitzensportlerinnen und -sportler in den Polizeidirektionen

Braunschweig, Hannover und Osnabrück ihren Dienst. Sie betreiben u. a. die Sportarten Leichtathletik, Triathlon, Vielseitigkeitsreiten und Wasserball.

Zurzeit werden insgesamt 14 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler durch das Land während des Studiums an der Polizeiakademie Niedersachsen gefördert. Die Athletinnen und Athleten üben den Leistungssport in den olympischen Sommerdisziplinen Schwimmen, Judo, Rudern, Schießen, Hockey und Handball aus. Gleich mehrere geförderte Athletinnen und Athleten sind in der Leichtathletik (Hürdenlauf, Hammerwurf, Diskuswurf, Kugelstoßen, Laufen) erfolgreich. Eine Spitzensportlerin übt die in ihrer Kampfklasse nicht olympische Sommerdisziplin Taekwon-Do aus.

2. Gibt es Bestrebungen der Landesregierung, Spitzensportler durch Kontingente an Studienplätzen zu fördern?

2004 unterschrieben in Niedersachsen alle 23 Hochschulen in staatlicher Verantwortung auf einer gemeinsamen Veranstaltung den Kooperationsvertrag „Partnerhochschule des Spitzensports“. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den studierenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern zeitgleich eine akademische Ausbildung und eine spitzensportliche Karriere zu ermöglichen. Benachteiligungen, die sich im Studium aufgrund der hohen zeitlichen Belastungen wegen des sportlichen Engagements ergeben, sollen so frühzeitig verhindert werden. Dabei ist für die Spitzensportlerinnen und -sportler vor allem wichtig, die zeitlichen Verpflichtungen des Trainings- und Wettkampfbetriebes mit Prüfungsterminen, Fristen und formellen Studienleistungen flexibel koordinieren zu können.

Konkret werden seitens der Hochschulen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt, die sich bewährt haben:

- Berücksichtigung der besonderen Befähigungen im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens bei einschlägigen Studiengängen,
- Teilzeitstudium,
- Gewährung von Urlaubssemestern für wichtige Meisterschaften und aus sportlichen Gründen,
- Berücksichtigung bei Abgabe- und Prüfungsterminen,
- individuelle Planung von Praktika und Exkursionsteilnahmen,
- studienfachspezifische Überprüfung spezieller individueller Fördermöglichkeiten,
- Aufforderung an die Fachbereiche, ihre fachspezifischen Möglichkeiten zur Unterstützung der studierenden Spitzensportlerinnen und -sportler zu nutzen,
- entgeltfreie Nutzung der Hochschulsportanlagen und Einrichtungen.

Nach § 4 Abs. 1 der Niedersächsischen Hochschulvergabeverordnung werden von der Zulassungszahl eines Studiengangs vorab folgende Sonderquoten gebildet:

1. 5 vom Hundert für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote),
2. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote),
3. 3 vom Hundert für ein Zweitstudium (Zweitstudienquote),
4. bis zu 10 vom Hundert für Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation (Berufsqualifiziertenquote), wobei diese Sonderquote entsprechend dem Anteil der Angehörigen der in § 18 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) genannten Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang zu bilden ist.

Bei Bedarf ist mindestens ein Studienplatz für die Härtequote auszuweisen; Gleiches gilt für die anderen Sonderquoten jeweils dann, wenn die Zulassungszahl 20 erreicht wird. Die Hochschule kann diese Sonderquoten in Ausnahmefällen ändern, ohne deren Gesamthöhe zu überschreiten.

Eine Sonderquote für Spitzensportlerinnen und -sportler ist dabei nicht vorgesehen, jedoch kann für diesen Personenkreis bei Bedarf die Härtequote angewendet werden.

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBL. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBL. S. 384), sieht keine Sonderquote für Spitzensportlerinnen und -sportler vor.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Förderprogramm zur Einstellung von Spitzensportlerinnen und -sportlern in den Polizeivollzugsdienst trifft das Ministerium für Inneres und Sport in engem Zusammenwirken mit der Polizeiakademie Niedersachsen. Der LandesSportBund Niedersachsen berät die Einstellungsbehörde bei der Auswahlentscheidung hinsichtlich der sportlichen Kriterien und der Förderungswürdigkeit. Alle in polizeilicher und sportlicher Hinsicht geeigneten Spitzensportlerinnen und Spitzensportler werden zum Studium zugelassen und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

3. Welche anderen Bundesländer haben solche Regelungen, und wie bewertet die Landesregierung diese Konzepte zur Förderung des Spitzensports?

In der am 26.02.2008 verabschiedeten Gemeinsamen Erklärung von KMK, SMK, DOSB und HRK wurde sich für die Einführung einer „Profilquote“ ausgesprochen, die die Zulassungsmöglichkeiten für Spitzensportlerinnen und -sportler verbessern soll. Dabei geht es um Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader angehören. Diese „Profilquote“ ist verfassungsrechtlich allerdings umstritten. Zum einen muss die Anzahl der Studienplätze, die vorab vergeben wird, aufgrund der Vorgaben in Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz begrenzt werden, zum anderen gibt es neben dem Spitzensport auch weitere Bereiche im öffentlichen Interesse, die ebenso zu berücksichtigen wären.

Vorabquoten sind - soweit ersichtlich - zwischenzeitlich in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eingeführt worden:

§ 6 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz - Baden-Württemberg

„In Studiengängen, die zu einem ersten Hochschulabschluss führen und in denen eine Zulassungszahl nach § 5 festgesetzt ist, wird die Studienplatzvergabe nach Maßgabe der Sätze 2 bis 8 vorgenommen. Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind bis zu 20 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquote) für (...) 4. Bewerber, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören. Bewerber nach Satz 2 Nr. 4 werden nach ihrer Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend Absatz 2 ausgewählt.“

Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz

„Die Hochschulen können zusätzlich zu den Vorabquoten nach Satz 1 bis zu 3 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber abziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder aufgrund sonstiger besonderer berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind.“

§ 4 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz - Nordrhein-Westfalen

„Nach Maßgabe von Satzungen der Hochschulen werden Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 vor den Bewerbern im Sinne von Artikel 9 Staatsvertrag ausgewählt; die Zahl der ausgewählten Bewerber werden auf die Quote gemäß Artikel 9 nicht angerechnet.“

§ 27 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung - Schleswig-Holstein

„Von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen sind, vermindert um die Quote nach Absatz 1 und die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden (§ 33), vorweg abzuziehen (...) 4. 2 % für die Auswahl von Spitzensportlerinnen und -sportlern (Spitzensportlerquote, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HZG); die Eigenschaft als Spitzensportlerin oder -sportler sowie die Zugehörigkeit zum Kader einer Schwerpunktsportart des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder des Olympiastützpunktes Hamburg/Schleswig-Holstein (§ 5 Abs. 9 HZG) ist durch eine gemeinsame Bescheinigung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Olympiastützpunktes Hamburg/Schleswig-Holstein nachzuweisen.“

Da die Bildung von Sonderquoten nur in engen verfassungsrechtlichen Grenzen möglich ist, wird etwa in Baden-Württemberg zur Wahrung der Chancengleichheit festgelegt, dass auch diese Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auszuwählen sind. Dies bedeutet, dass auch Bewerberinnen und Bewerber dieser Quote nicht unabhängig von Leistungs- und Eignungskriterien entsprechend für das gewählte Fach ausgewählt werden können.

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Antwort aus dem Jahr 2013 (Drucksache 17/933) mitgeteilt, dass die Einführung einer solchen Quote angesichts der Frage, ob die bestehende Berücksichtigung des Spitzensports im Hochschulauswahlverfahren ausreichend ist, um den berechtigten Belange des Spitzensports gerecht zu werden, geprüft werde. Die Prüfung dauert an. Insbesondere sollen die Erfahrungen der vorgenannten Bundesländer Berücksichtigung finden können.

Nach hier vorliegenden Informationen fördern im Übrigen die Bundespolizei sowie die Polizeien aller Länder bis auf Bremen den Spitzensport mit unterschiedlichen Umfängen und Konzepten. Die Landesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, diese Konzepte zu bewerten.

41. Wie teuer wäre die Wiedereinführung der Heilfürsorge für alle Polizeibeamtinnen und -beamten?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Christian Grascha und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Situation im Polizeidienst ist im Verhältnis zu anderen Beamtenverhältnissen in vielerlei Hinsicht eine Besondere. So sehen sich die Polizeibeamtinnen und Beamten anderen physischen wie psychischen Belastungen in ihrem Berufsalltag ausgesetzt.

Die Umstellung des Heilfürsorgesystems in Niedersachsen wird u. a. damit begründet, dass sie zu einer Gleichbehandlung der Beamtinnen und -beamten führe, eine Kostenersparnis mit sich bringe sowie den Verwaltungsvollzug vereinfache.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aufgrund der besonderen Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Polizeivollzugsdienst setzt die Landesregierung im Bereich des Gesundheitsmanagements einen Schwerpunkt. Ziel ist die systematische Verbesserung der Arbeitsbedingungen und -abläufe sowie die Stärkung der Gesundheitskompetenzen der Beschäftigten zu erreichen.

1. Wie hoch wären die Kosten für eine Wiedereinführung des alten Heilfürsorgesystems?

Bei einem Wechsel aller derzeit beihilfeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in das aktuelle System der Heilfürsorge könnten nach den aktuellen Berechnungen insgesamt Mehrkosten für das Land in Höhe von jährlich rund 1,2 Millionen Euro entstehen.

Sofern die Fragesteller mit dem „alten Heilfürsorgesystem“ die bereits in 1999 abgeschaffte freie Heilfürsorge, also die Kosten einer Wiedereinführung der Heilfürsorge unter Verzicht auf die Erhebung eines Eigenbeitrages in Höhe von 1,6 % des jeweiligen Grundgehaltes meinen, ist von weiteren Kosten für das Land in Höhe von jährlich rund 12 Millionen Euro auszugehen.

Darüber hinaus würde das Land bei einer Wiedereinführung der Heilfürsorge - anders als bei einer Fortführung der langfristigen Abschaffung des Heilfürsorgesystems - dauerhaft mit den angenommenen Mehrkosten bei der Heilfürsorge belastet bleiben.

2. Gibt es Bestrebungen der Landesregierung, Änderungen am derzeitigen System vorzunehmen und, wenn ja, welche?

Die Landesregierung hat eine Abkehr von der bereits in 1999 begonnenen Systemzusammenführung geprüft (vgl. Antwort zu Frage 1). Ihre Willensbildung zu dieser Frage ist aber noch nicht abgeschlossen.

3. Welche Bundesländer haben aktuell Regelungen zur freien Heilfürsorge, und wie bewertet die Landesregierung diese?

Nur die Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gewähren ihren Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten derzeit freie Heilfürsorge.

Soweit weitere Länder (Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen) ebenfalls freie Heilfürsorge gewähren, ist hierbei jedoch anzumerken, dass über landesrechtliche Regelungen im Rahmen der Heilfürsorgegewährung Zuzahlungen nach dem SGB V oder Eigenbehalte bei bestimmten Leistungen vorgesehen sind.

Daneben gewähren auch die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen freie Heilfürsorge, allerdings nur für bestimmte Personenkreise (Anwärter oder Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes).

Die Landesregierung bewertet die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen nicht.

42. Was hat das Sozialministerium dem Landkreis in Bezug auf den Windpark in Emmerthal angewiesen?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aufgrund der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wurden beim Windpark in Emmerthal alle Vorgaben eingehalten?“ sind weitere Fragen aufgetreten.

1. Entspricht es der Tatsache, dass sich der Landkreis Hameln-Pyrmont aufgrund möglicher Sicherheitsbedenken bezüglich der Abstände des geplanten Windparks zum KKW Grohnde, dem dazugehörigen Zwischenlager sowie dem Umspannwerk und verschiedenen Hochspannungstrassen, welche in der Konzentrationsfläche B oder in ihrer unmittelbaren Nähe liegen, an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als übergeordnete Dienstbehörde wendete und, wenn ja, wann geschah dies, und welche Anweisungen wurden wann konkret erteilt?

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Emmerthal um ein fachaufsichtliches Beratungsgespräch beim Minis-

terium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gebeten. Das Gespräch fand am 10.02.2016 statt. Es wurden verschiedene Fragen zur Aufstellung des Flächennutzungsplans erörtert. Fragen zu den erforderlichen Sicherheitsabständen zu den technischen Anlagen waren nicht Gegenstand des Gesprächs.

2. Wird das Ministerium die gegebenenfalls erteilten Baugenehmigungen für jedes Windrad auf die Einhaltung der sicherheitstechnisch erforderlichen Abstände von WKA zu Freileitung und Umspannwerk überprüfen und bei Nichteinhaltung der Abstände die Baugenehmigungen nicht erteilen?

Nach Auskunft des Landkreises Hameln-Pyrmont sind bisher keine Genehmigungen zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Konzentrationsfläche B erteilt worden. Dem Landkreis liegen auch keine Anträge vor.

3. Sieht das Ministerium die Notwendigkeit, aus Sicherheitsgründen die Konzentrationsfläche B zur harten Tabuzone zu erklären, um jegliche Gefährdung des Stromnetzes, des Umspannwerks und des KKW Grohnde auszuschließen?

Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen geprüft werden, sodass eine Gefährdung der technischen Anlagen auszuschließen ist. Über die Auswahl der Flächen für Windenergieanlagen entscheidet die Gemeinde im Übrigen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

43. Erhalt der Schulvielfalt in Lüchow-Dannenberg

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Kreistag Lüchow-Dannenberg hat am 14. Dezember 2015 einen Prozess eingeleitet, dessen erklärtes Ziel es ist, am Standort Dannenberg eine Integrierte Gesamtschule (IGS) zu errichten. Da IGSen seit der Schulgesetznovelle 2015 andere Schulformen ersetzen können, befürchten Eltern und Schüler starke Nachteile, die sie in der Petition „für den Erhalt des Fritz-Reuter-Gymnasiums in Dannenberg (Elbe) und der vielfältigen Schullandschaft“ zum Ausdruck bringen. Sie befürchten u. a. die Schließung der Nicolas-Born-Oberschule in Dannenberg, der Bernhard-Varenius-Schule (Haupt- und Realschule) in Hitzacker und des Fritz-Reuter-Gymnasiums (FRG) in Dannenberg, da die prognostizierten Schülerzahlen eine zusätzlich IGS nicht zuließen, die IGS jedoch ersetzende Schulform ist. Darüber hinaus befürchten sie tägliche Wegzeiten zur Schule und zurück von über 150 Minuten plus Wartezeiten für all jene Schüler, die keine IGS besuchen wollen. Als problematisch werden auch die erhöhten Kosten der Schülerbeförderung bewertet, die in Niedersachsen ab der Oberstufe privat getragen werden und somit sowohl kommunale als auch private Haushalte belasten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Elternbefragung zur künftigen Gestaltung der Schullandschaft vorzubereiten und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese soll dann im Frühjahr 2016 durchgeführt werden.“

In der Begründung des entsprechenden Antrages zur Vorbereitung einer Elternbefragung zur künftigen Gestaltung der Schullandschaft in Lüchow-Dannenberg vom 02.11.2015 ist aufgeführt:

„Die Landesregierung hat das Schulgesetz geändert. Auf Grund der damit verbundenen veränderten Möglichkeiten für die Schulträger beraten auch in Lüchow-Dannenberg die Gremien dieses Thema. Außerdem wurde eine Begleitgruppe eingerichtet.

Zunächst werden Bereisungen von 2 Schulen (IGS Schaumburg und Campus Wedemark) und anschließend Info-Veranstaltungen durchgeführt. Damit sollen sich insbesondere die Eltern informieren können, die dann schließlich in einer Elternbefragung darüber abstimmen sollen, welche Schulformen sie sich wünschen.“

Nach § 106 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind die kommunalen Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Nach § 106 Abs. 2 und 3 NSchG sind die Schulträger berechtigt, Gesamtschulen und Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. Die Schulträger haben bei ihren schulorganisatorischen Entscheidungen nach den vorgenannten Bestimmungen u. a. das von ihnen zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen (§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG). Die Schulträgerschaft gehört zum eigenen Wirkungskreis der Schulträger (§ 101 Abs. 2 NSchG).

Mit dem o. a. Beschluss hat der Kreistag Lüchow-Dannenburgs ergebnisoffen festgelegt, eine Elternbefragung zur künftigen Gestaltung der Schullandschaft im Kreisgebiet durchzuführen. Weder wurde das Ziel formuliert, am Standort Dannenberg eine Gesamtschule zu errichten, noch Schulen anderer Schulformen aufzuheben. Es liegt somit seitens des Schulträgers weder ein Beschluss zur Durchführung einer bestimmten schulorganisatorischen Maßnahme nach § 106 Abs. 1 bis 3 NSchG vor, geschweige denn ein zu prüfender Antrag gemäß § 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG an die Niedersächsische Landesschulbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Schülerinnen und Schüler haben die Wahl zwischen den Schulformen, die zur Verfügung stehen (§ 59 Abs. 1 NSchG). Folgerichtig besteht nach § 114 NSchG die Beförderungs- oder Erstattungspflicht grundsätzlich für den Weg zur nächsten Schule der gewählten Schulform. Die Grenzen der Belastbarkeit im Rahmen der Schülerbeförderung werden vom Gesetzgeber mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „unter zumutbaren Bedingungen“ definiert, im Übrigen im Schulgesetz aber nicht weiter beschrieben, weil diese Bedingungen nicht einheitlich und ohne Berücksichtigung der örtlichen oder regionalen Situation abgesteckt werden können.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Frage einer möglichen Gefährdung der differenzierten Schulvielfalt durch Einführung einer IGS am Standort Dannenberg vor dem Hintergrund der prognostizierten Schülerzahlen?

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung ausgeführt, hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg den Meinungsbildungsprozess über die künftige Schulstruktur im Kreisgebiet noch nicht abgeschlossen. Die Frage beruht ausweislich der Vorbemerkungen auf Spekulationen. Zu Spekulationen verhält sich die Landesregierung nicht.

2. Welche Wegzeiten erwartet die Landesregierung für Schüler im Kreis Lüchow-Dannenberg, die bei einer Schließung der o. g. weiterführenden Schulen auf Kosten einer neuen IGS weiterhin ein Gymnasium, eine Oberschule, eine Hauptschule oder eine Realschule besuchen wollen?

Die Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 114 Abs. 1 Satz 3 NSchG). Nach der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I der allgemeinbildenden Schulen mehr als 3 km beträgt (§ 1 der Satzung).

Wie bereits dargestellt, beabsichtigt der Kreistag Lüchow-Dannenburgs, eine Elternbefragung zur künftigen Gestaltung der Schullandschaft im Kreisgebiet durchzuführen. Weder wurde das Ziel for-

muliert, am Standort Dannenberg eine Gesamtschule zu errichten, noch gibt es konkrete Pläne, Schulen anderer Schulformen aufzuheben. Die Elternbefragung ist vielmehr ergebnisoffen angelegt. Es obliegt sodann dem kommunalen Schulträger zu entscheiden, ob und wenn ja welche schulorganisatorischen Maßnahmen angestrebt werden sollen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind daher Aussagen zu etwaigen künftigen Veränderungen der Wegezeiten rein spekulativ. An derartigen Spekulationen beteiligt sich die Landesregierung aus Respekt vor der kommunalen Selbstverwaltung und vor der Willenskundgabe der Erziehungsberechtigten, die ihre Präferenzen im Rahmen der Elternbefragung äußern können, nicht.

3. Plant die Landesregierung die Übernahme der Schülerbeförderungskosten, wenn durch die Ersetzung von Gymnasien, Oberschulen und anderen Schulen durch IGSen die Beförderungskosten für Kommunen und Familien ansteigen und, wenn nicht, warum nicht?

Da die schulorganisatorischen Entscheidungen nach § 106 NSchG zum eigenen Wirkungskreis der Schulträger gehören (§ 101 Abs. 2 NSchG), sieht die Landesregierung für eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten keine Veranlassung.

44. Drei Jahre nach „Flaminia“: Wie beurteilt die Landesregierung die neuen Regeln für Nothäfen der Europäischen Kommission?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Horst Kortlang, Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die EU-Kommission hat, auf der Basis der Erfahrungen mit der „MSC Flaminia“ und auf Druck des Europäischen Parlaments, in Zusammenarbeit mit Reedern, Hafenverbänden und nationalen Aufsichtsbehörden neue Regeln für Nothäfen veröffentlicht. Alle relevanten Institutionen, wie das Havariekommando in Cuxhaven, waren an der Erarbeitung beteiligt. Niedersachsen hat, nachdem mehrere Häfen die Zuweisung eines Notliegeplatzes verweigert hatten, der brennenden „MSC Flaminia“ im Sommer 2012 einen Notliegeplatz im JadeWeserPort zugewiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Zuständigkeit für Großschadenslagen liegt beim Havariekommando als gemeinsamer Einrichtung des Bundes und der Küstenländer. Das Havariekommando hat hierbei die Schiffs- und Verkehrssicherheit wie auch die Interessen des Umweltschutzes im Blick und arbeitet eng mit den zuständigen Landesbehörden zusammen. Diese gute Zusammenarbeit wurde erst kürzlich bei der gemeinsamen Abarbeitung des havarierten Frachters MV „Purple Beach“ erkennbar.

1. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Irrfahrt der „MSC Flaminia“ die neuen Regeln für Nothäfen bzw. die Präzisierung der europäischen Umsetzung der IMO-Richtlinien (GUIDELINES ON PLACES OF REFUGE FOR SHIPS IN NEED OF ASSISTANCE), wie sie von der EU-Kommission am 27. Januar 2016 (<http://ec.europa.eu/transport/modes/maritime/doc/declaration.pdf> in Verbindung mit <http://ec.europa.eu/transport/modes/maritime/digital-services/doc/por-operational-guidelines.pdf>) vorgestellt worden sind?

Die Ereignisse des Seeunfalls der MSC FLAMINIA wurden u. a. durch die Cooperation Group on Places of Refuge (CGPoR) der Europäischen Kommission (KOM) ausgewertet. Im Ergebnis der Zusammenarbeit der Vertreter der Mitgliedstaaten, der KOM, der European Maritime Safety Agency (EMSA) sowie der relevanten Industrieverbände wurden entlang der bestehenden EU-Richtlinien

weitere Leitlinien zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und zur nationalstaatlichen Behandlung von Notliegeplatzanträgen entwickelt. Das Havariekommando ist in Vertretung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der Arbeitsgruppe vertreten. Im Wesentlichen wird in den Operational Guidelines on Places of Refuge (OG) auf eine klare Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, eine effiziente Informationsverteilung untereinander, die eindeutige Benennung von Ansprechstellen für die weiteren Beteiligten (Kapitän, Berger u. a.) sowie Transparenz bei der Entscheidungsfindung abgestellt. In der deutschen Vereinbarung zur Zuweisung eines Notliegeplatzes (NLPV) vom 11. März 2005 sind die wesentlichen Elemente der OG berücksichtigt.

Durch den Arbeitskreis „Koordinierungsgruppe Notliegeplatz“ ist die Landesregierung an der Arbeit der CGPoR einbezogen. Die Landesregierung begrüßt die Erarbeitung der OG als neuen europäischen Standard.

2. Sind nach Auffassung der Landesregierung bei künftigen Schiffshavarien in der Nordsee die internationalen Verfahrensabläufe und die administrative Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten bzw. Anrainern der Nordsee so gut und eindeutig geregelt, dass einseitige nationale Abweisungen von Havaristen auf Notliegeplätze oder in Nothäfen ausgeschlossen werden können?

Der durch die IMO und die EU vorgegebene bestehende rechtliche Rahmen wird durch die OG nicht erweitert oder verändert. Entsprechend dem bereits bestehenden Rahmen ist im Ereignisfall jeder infrage kommende Küstenstaat verpflichtet zu prüfen, ob ein Notliegeplatz zugewiesen werden kann.

Durch die OG wird eine Verfahrensweise empfohlen, nach der eine eindeutige Zuständigkeit zur Koordinierung der staatlichen Maßnahmen zwischen den Küstenstaaten und gegenüber den anderen Beteiligten gegeben ist.

3. Erkennt die Landesregierung noch Handlungsbedarf, um Verfahrensabläufe, Verantwortlichkeiten oder die „robuste“ Abwicklung von Havaristen zu optimieren bzw. zu beschleunigen?

Es ist vorgesehen, in der Koordinierungsgruppe Notliegeplatzvereinbarung weiterhin intensiv mit dem Havariekommando zusammenzuarbeiten. Die OG werden im Rahmen des nächsten Treffens der AG diskutiert und anschließend an die Hafenskapitäne überstellt. Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

45. Wie steht die Landesregierung zum Gestüt Harzburg und zur Bedeutung des Pferdes für Niedersachsen?

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Hermann Grupe, Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling, Christian Dürr und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Gestüt Harzburg ist eine Einrichtung mit einer über 600-jährigen Tradition. Es besteht damit länger als die Spanische Hofreitschule in Wien. Es spielt dadurch bei der Wissensbewahrung rund um erfolgreiche Pferdezucht und Pferdehaltung eine bedeutende Rolle für Niedersachsen als Pferdeland. Integraler Bestandteil ist das Gestüt auch im Rahmen der traditionellen überregionalen Großveranstaltung Bad Harzburger Galopprennwoche. Sämtliche Gebäude und Außenanlagen des Gestüts stehen unter Denkmalschutz.

Beim Eigentümer des Gestüts Harzburg, der Nord/LB, gab es in jüngerer Vergangenheit Überlegungen, sich vom Gestüt zu trennen. Das Land Niedersachsen ist mit knapp 60 % der Anteile

Mehrheitseigentümer der Nord/LB. Aufgrund des Artikels 72 der Niedersächsischen Verfassung ist das Land Niedersachsen verpflichtet, die überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe im Sinne des heimatlichen Interesses zu bewahren.

1. Welche Studien bezüglich der Bedeutung des Pferdes als Wirtschaftsfaktor sind der Landesregierung bekannt, und welche Bedeutung hat das Pferd als Wirtschaftsfaktor demnach für Niedersachsen?

Laut einer Studie des Meinungsforschungsinstitutes ISPOS aus den Jahren 2001/2002 generieren drei bis vier Pferde einen Arbeitsplatz. Dies bedeutet, dass in Niedersachsen rund 50 000 Menschen ihren Lebensunterhalt direkt oder indirekt durch Pferdezucht und Pferdesport verdienen, was für das Land zweifellos einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Darüber hinaus sind Schätzungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung bekannt, wonach der Umsatz der Pferdewirtschaft in Deutschland bei einem Pferdebestand von 1,2 Millionen Tieren (Statistisches Bundesamt Wiesbaden) mindestens 5 Milliarden Euro/Jahr beträgt. Daraus lässt sich für Niedersachsen mit rund 195 000 Pferden (16,25 %) ein Umsatz von mindestens 825 Millionen Euro ableiten. Aufgrund der Tatsache, dass etwa 35 % aller deutschen Zuchttiere in Niedersachsen stehen, ist jedoch davon auszugehen, dass der Umsatz eher bei rund 1 Milliarde liegen dürfte. Dies wird auch durch die hiesige Pferdewirtschaft so kommuniziert.

Weiterhin bekannt sind Publikationen zur Marktstudie „Pferd und Reiter Deutschland“ aus dem Jahr 2012, die im Rahmen einer Bachelorarbeit an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen erstellt wurden, sowie Publikationen zur Studie der bbwmarketing „Wirtschaftsfaktor Reitsport“ aus dem Jahr 2014.

2. Welche Bedeutung hat nach Auffassung der Landesregierung das Gestüt Harzburg für Niedersachsen als Pferdeland?

Die Rennbahn in Bad Harzburg ist insbesondere für den Pferderennsport eine feste Größe mit überregionaler Bedeutung. Hier werden seit 1880 Pferderennen abgehalten, die heute im Rahmen der jährlich im Juli stattfindenden „Harzburger Rennwoche“ mit ca. 50 Rennen etwa 50 000 Besucher anlocken. Die Bedeutung der Harzburger Rennwoche für das Pferdeland Niedersachsen ist damit zweifellos gegeben, das Vollblutgestüt Bad Harzburg selbst wird lediglich zur Unterbringung für die an den Start gehenden Pferde genutzt, sodass dem eigentlichen Gestüt mit seinen Gebäuden und Flächen keine wesentliche Bedeutung für das Pferdeland Niedersachsen zugestanden werden kann.

3. Ergibt sich nach Auffassung der Landesregierung aus Artikel 72 der Niedersächsischen Verfassung eine Pflicht des Landes Niedersachsen, sich - auch im Rahmen seiner Beteiligung an der Nord/LB - für die Erhaltung des Gestüts Harzburg als Einrichtung des ehemaligen Landes Braunschweig einzusetzen, wenn ja, wie hat das Land dieses in der Vergangenheit getan, und wie wird es dieses in der Zukunft tun?

Nein, vgl. Drs. 12/1546, Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 15.04.1991 - Überkommene heimatgebundene Einrichtung - Landgestüt Bad Harzburg. Darin heißt es: Die Auflösung des Braunschweigischen Landgestüts Harzburg wurde mit Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums vom 06.10.1959 auf wiederholte Anregung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veranlasst. Die Aufgaben wurden auf das Landgestüt Celle übertragen. Die Landesregierung setzt sich trotzdem weiterhin für ein sinnvolles Konzept für das Gestüt in Bad Harzburg ein.

46. Soll das Kitesurfen im Wattenmeer verboten werden?

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Hillgriet Eilers, Gabriela König und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der BUND Schleswig-Holstein fordert eine Reglementierung des Kitesurfens im Wattenmeer. Nach Auffassung des Umweltverbands stören die Kitesurfer die Vogelwelt im Nationalpark Wattenmeer. Ein Teil des Nationalparks gehört auch zu Niedersachsen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Naturraum Wattenmeer ist in Deutschland unterschiedlichen Nationalparks zugeordnet. Das Land Niedersachsen hat 1986 den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ eingerichtet und durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) hoheitlich gesichert. Die Forderung des Umweltverbandes BUND zur Reglementierung des Kitesurfens im Wattenmeer bezieht sich vermutlich auf die aktuelle Diskussion in Schleswig-Holstein. Im Gegensatz zu Niedersachsen gibt es dort bisher keine Bestimmungen, wo und in welchem Ausmaß im Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ diesem Sport nachgegangen werden kann. Die Naturschutzverbände fordern dort eine starke Einschränkung der Trendsportart, die Kitesurfer dagegen eine uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit der möglichen Surfareale.

Die möglichen negativen Auswirkungen des mit großen Drachen betriebenen Kitesurfens auf die im Nationalpark schutzbedürftige Vogelwelt sind fachlich unbestritten. Aus diesem Grunde besteht im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bereits seit Gründung des Nationalparks im Jahr 1986 ein gesetzliches Verbot, in den Ruhe- und Zwischenzonen des Schutzgebietes insbesondere zum Schutze der Vogelwelt Drachen fliegen zu lassen. Das Verbot, Drachen fliegen zu lassen, bezieht sich unterschiedslos auf Aktivitäten von Land oder vom Wasser aus. Es ist daher keineswegs direkt auf das Kitesurfen gerichtet, sondern erfasst, wie die Einzelbegründung zu Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs für ein Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts (Drs. 16/1902, S. 63) erkennen lässt, diese neue Sportart konstruktionsbedingt faktisch mit. Gleichsam ist gesetzlich geregelt, dass regionale Belange, z. B. der Tourismuswirtschaft, bei der Umsetzung von Schutzvorschriften im Nationalpark berücksichtigt werden müssen. Deshalb kam es im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ von Anfang an darauf an, einen sachgerechten und für die Schutzgüter im Nationalpark verträglichen Weg zwischen Naturschutz und Kitesurfsport zu finden.

Auf Basis der Bestimmungen des Gesetzes über den NWattNPG wurden auf Antrag von Gemeinden und Kurverwaltungen an insgesamt 17 Stellen im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ Kitesurfzonen eingerichtet, in denen dieser Sport - abweichend vom gesetzlichen Verbot Drachen fliegen zu lassen - ausgeübt werden darf. Dieses Regelungssystem hat sich auch aus der Sicht der meisten Gemeinden und Kurverwaltungen bewährt. Auf Basis umfangreicher begleitender Untersuchungen an mehreren Standorten wurde durch flankierende Maßnahmen sichergestellt, dass die Schutzgüter des Nationalparks im Rahmen dieser Regelung nicht beeinträchtigt werden. Weiterer Reglementierungen des Kitesurfsports bedarf es im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ derzeit nicht.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung des BUND, das Kitesurfen im Wattenmeer zu reglementieren?

Die in Niedersachsen getroffenen Regelungen gewährleisten, dass weder der Schutzzweck des Nationalparks gefährdet ist, noch andere gesetzliche Bestimmungen des Naturschutzrechtes verletzt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl der Kitesurfzonen im Nationalpark waren Abstände zu Flächen mit einer besonderen Bedeutung für Brut- und Gastvögel, für Meeressäuger sowie für weitere wertgebende Arten im Nationalpark. Sämtliche ausgewählte Flächen liegen in der Zwischenzone des Nationalparks. Diese grenzen überwiegend an Erholungszonen, wo die Ausübung

des Sports erlaubt ist, sowie an touristisch stark genutzte Bereiche außerhalb des Nationalparks an. Ein Bedürfnis zu weiterer Reglementierung durch das NWattNPG besteht nach Einschätzung der Landesregierung gegenwärtig insoweit nicht.

2. Teilt die Landesregierung die Befürchtung des Kitesurfverbandes, dass ein generelles Verbot des Kitesurfens im Wattenmeer drohen könnte?

Die Landesregierung sieht aktuell keinen Anlass, die einschlägigen Regelungen des NWattNPG zu modifizieren, wonach von einem grundsätzlich bestehenden Verbot, Drachen steigen zu lassen - was faktisch auch die Ausübung des Kitesurfens berührt -, Ausnahmen zugelassen werden können.

Die „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee“ von 1992 sieht in der aktuellen Fassung keine gesonderte Befahrensregelung speziell hinsichtlich des Kitesurfens vor. Sie beruht auf der Ermächtigung des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes und ist Sache des Bundes. Im Hinblick auf die erforderliche Novellierung dieser Verordnung ist die Landesregierung der Überzeugung, dass die in Niedersachsen gelebte Verwaltungspraxis, die Ausnahmen zulässt und damit insbesondere auf die Veränderungen dieses hochdynamischen Lebensraums reagieren kann, einen gelungenen Ausgleich der maßgeblichen Interessen darstellt.

3. Wie schätzt die Landesregierung die aktuelle und die zukünftige Bedeutung des Kitesurfens für den Tourismus in Niedersachsen ein?

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass das Kitesurfen seit Jahren ein beliebter Sport ist, der sich weiter wachsender Beliebtheit erfreut. Das Kitesurfen ist ein touristischer Faktor für die Küstenregion, welcher eher jugendlich geprägte Zielgruppen anspricht.

47. Sieht die Landesregierung den bundesweiten Feldversuch mit Lang-Lkw weiterhin kritisch?

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode, Christian Dürr, Hillgriet Eilers, Dr. Stefan Birkner, Sylvia Bruns, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung bewertete den bundesweiten Feldversuch mit Lang-Lkw im Jahr 2013 kritisch (Koalitionsvereinbarung Seite 63). In einer Mitteilung vom 21. Januar 2016 warnt Verkehrsminister Lies aber davor, den bundesweiten Feldversuch „vorzeitig totzureden“ (PI MW vom 21. Januar 2016). Mit der Pressemitteilung bezieht sich Minister Lies auf Äußerungen des Vorsitzenden des Bundestagsverkehrsausschusses, MdB Martin Burkert (SPD).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat den bundesweiten Feldversuch mit Lang-Lkw stets kritisch begleitet, aber auch immer wieder betont, dass eine Entscheidung für oder gegen das Lang-Lkw-Konzept erst nach Vorliegen des wissenschaftlich fundierten Abschlussberichts der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erfolgen kann. Daher hat die Landesregierung bereits genehmigte Strecken in Niedersachsen nicht widerrufen und das Befahren durch Lang-Lkw weiterhin gestattet.

1. Vor dem Hintergrund der kritischen Bewertung des „Gigaliner-Experiments“ in der Koalitionsvereinbarung und der Pressemitteilung der Landesregierung „Lang-Lkw nicht vorzeitig totzureden“, insbesondere die Hinweise 1 bis 4: Welcher Erkenntnisge-

winn hat in den letzten drei Jahren bei der Landesregierung in Fragen des Einsatzes von Lang-Lkw stattgefunden?

Die Landesregierung bezieht ihre Erkenntnisse zur Bewertung des Lang-Lkw-Konzepts aus dem Zwischenbericht der BAST sowie aus den Rückmeldungen der niedersächsischen Logistiker.

Laut dem Bericht der BAST ergaben sich im Rahmen des Lang-Lkw-Versuchs im Vergleich zu üblichen Lkw-Zügen weder ein größeres Sicherheitsrisiko noch eine stärkere Schädigung der Verkehrsinfrastruktur. Insgesamt zeigten sich keine Auffälligkeiten im Verkehrsgeschehen. Durch das größere Ladevolumen der Fahrzeuge lassen sich Fahrten einsparen, was sich positiv auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Bilanz auswirkt. Auch die befürchtete Verlagerung von Gütern von der Schiene auf die Straße konnte bisher nicht bestätigt werden. Diese Fragestellung wird aber auch ein Schwerpunkt in der letzten Phase des Feldversuchs und damit ein wichtiger Punkt im Abschlussbericht der BAST sein.

Das positive Fazit des Zwischenberichts der BAST wird durch die positiven Erfahrungen der Logistiker in Niedersachsen bestätigt. Darüber hinaus liegen der Landesregierung bisher keine Erkenntnisse über Probleme oder kritische Zwischenfälle mit Lang-Lkw in Niedersachsen vor.

2. Was spricht für und was spricht gegen die Behauptung von MdB Martin Burkert (SPD), dass ein Regelbetrieb mit Lang-Lkw die „falsche Weichenstellung im Güterverkehr“ wäre (Verkehrsrundschau vom 21. Januar 2016)?

Der Feldversuch mit Lang-Lkw wird erst zum 31.12.2016 enden. Mit dem Abschlussbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen ist frühestens im ersten Quartal 2017 zu rechnen. Die Landesregierung vertritt weiterhin die Position, dass eine endgültige Bewertung der Ergebnisse und eine mögliche Entscheidung über die Zukunft des Lang-Lkw-Konzepts erst nach Vorliegen des Abschlussberichts stattfinden kann.

3. Auf welcher Grundlage basiert die Einschätzung von Minister Lies, dass er bei dem bundesweiten Feldversuch zum Abschluss Ende dieses Jahres ein durchaus positives Ergebnis erwarte (Verkehrsrundschau vom 21. Januar 2016)?

Die Einschätzung beruht auf den bisherigen positiven Ergebnissen (siehe Antwort zu Frage 1).

48. „Legal Highs“ weiter auf dem Vormarsch?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In den letzten Jahren hat sich in Deutschland der Konsum von sogenannten Legal Highs etabliert. Hierbei handelt es sich um vermeintlich legale Rauschmittel, die als Kräutermischungen, Räucher-mischungen oder etwa als Badesalze angeboten werden. Die Produkte werden dabei primär über das Internet oder in Headshops vertrieben.

Bei „Legal Highs“ handelt es sich überwiegend um Substanzen aus der pharmazeutischen Forschung. So gibt es etwa mittlerweile eine Vielzahl von synthetischen Cannabinoiden, die nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. Dennoch entfalten sie eine ähnliche Wirkung wie Cannabinoide in Marihuana oder Haschisch. Darüber hinaus gibt es „Badesalze“, die hauptsächlich aus synthetischen amphetaminähnlichen Stoffen bestehen und dementsprechend auch einen amphetaminähnlichen Rauschzustand auslösen. Die Nebenwirkungen dieser Produkte können zuweilen lebensgefährliche Gesundheitszustände auslösen.

Zuletzt berichtete hierzu die HAZ am 26. Januar 2016 unter der Überschrift: „16 Verletzte nach Konsum von Drogen - Frau nach Konsum von ‚Legal Highs‘ in Lebensgefahr“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Als Legal Highs werden neue psychoaktive Substanzen (NpS) bezeichnet, deren Erwerb, Verkauf, Einfuhr etc. nicht durch Aufnahme in eine der Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) verboten sind. Häufig handelt es sich um synthetische Variationen von Cannabinoiden oder anderen bekannten Betäubungsmitteln mit ähnlicher chemischer Struktur und/oder ähnlicher Wirkung. Legal Highs werden als Spice, Räuchermischungen, Badesalze oder unter anderen Bezeichnungen überwiegend über das Internet vertrieben. Ihre genaue Zusammensetzung ist auch den Konsumierenden meist unklar. Betäubungsmittel im Rechtssinne sind nur die in den Anlagen I bis III des BtMG aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Neue Stoffe und Zubereitungen werden durch betäubungsmittelrechtliche Rechtsverordnungen der Bundesregierung in die Anlagen I bis III aufgenommen. Diese Verordnungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Bundesrates. Änderungen der Anlagen I bis III des BtMG wirken sich unmittelbar auf die Art und den Umfang des legalen und illegalen Betäubungsmittelverkehrs aus. Sie geben damit vor, inwieweit der Umgang mit einem bestimmten Stoff illegal und damit nach dem BtMG strafbar oder (noch) legal ist.

In den letzten Jahren ist eine Vielzahl von psychoaktiven Stoffen z. B. in Kräutermischungen am Markt in Deutschland und der EU aufgetreten. Es handelt sich in der Regel um völlig neue oder um bekannte, allerdings bislang so noch nicht in den Verkehr gebrachte Stoffe, die dem BtMG in der Regel noch nicht unterliegen. Bis zu ihrer Unterstellung ist der Umgang, insbesondere der Handel, nach dem BtMG legal. Gleichwohl begründen diese Stoffe die Annahme erheblicher Gesundheitsrisiken.

Von den Herstellern in diesem Bereich wird die chemische Struktur bereits unterstellter Betäubungsmittel häufig und gezielt so verändert, dass der im Ergebnis entstehende neue Stoff nicht mehr dem BtMG unterliegt. Auf diese Weise werden die gesetzlichen Verbote und Kontrollen des BtMG für psychoaktive Stoffe von den Akteuren des Drogenhandels gezielt umgangen.

Die Bundesregierung, insbesondere das für das BtMG zuständige Bundesgesundheitsministerium (BMG), beobachtet diese Entwicklung in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt und anderen Stellen wie der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht kritisch und hat hierzu bereits diverse Maßnahmen getroffen.

1. In welchem Umfang sind gesundheitliche Störungen bekannt geworden, die auf die Verwendung neuer synthetischer Drogen in Niedersachsen zurückzuführen sind?

Hierzu liegen für Niedersachsen keine validen Erkenntnisse vor.

2. Wie schätzt die Landesregierung die Möglichkeit ein, den Gefahren neuer synthetischer Drogen mittels einer Stoffgruppenregelung im Betäubungsmittelgesetz entgegenzutreten?

Seit November 2015 liegt ein Referentenentwurf des BMG für ein Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe (Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz [NpSG]) vor.

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel, die Verbreitung von NpS zu bekämpfen und so ihre Verfügbarkeit einzuschränken. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf ein strafbewehrtes Verbot des auf eine Weitergabe zielenden Umgangs mit NpS vor. Damit soll die Bevölkerung, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, vor den häufig unkalkulierbaren Gesundheitsgefahren, die mit dem Konsum von NpS verbunden sind, geschützt werden. Unabhängig davon können den Stoffgruppen unterfallende Einzelstoffe, die sich in besonderer Weise als gesundheitsgefährdend erweisen sowie in größerem Ausmaß missbräuchlich verwendet werden, auch weiterhin enumerativ in die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes aufgenommen werden.

3. Was unternimmt die Landesregierung, um auf die Gefährlichkeit von „Legal Highs“ hinzuweisen?

Im Zuge der Unterrichtung des Landtags vom 18.09.2014 „Gefahren und Risiken der stofflichen und nichtstofflichen Süchte erkennen - Suchtprävention stärken“ (Drs. 17/2036) hat die Landesregierung zur Suchtprävention und den Aktivitäten in Niedersachsen ausgeführt.

Die niedersächsische Koalitionsvereinbarung setzt einen Schwerpunkt in der Suchtpolitik in der Thematik „psychoaktive Substanzen“. Die sogenannten Legal Highs, wie auch Crystal Meth, sind neue bzw. alte chemische Substanzen bzw. Substanzzusammensetzungen (psychoaktive Substanzen) auf dem Drogenmarkt.

Das Land Niedersachsen fördert mit freiwilligen sozialen Leistungen die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS) und die 75 Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (FSS) institutionell. Die Förderrichtlinie sieht vor, suchtmittelübergreifend zu arbeiten.

Bereits Anfang 2013 wurde im Konsens mit den Trägern der Suchthilfeeinrichtungen (Wohlfahrtspflege), vertreten in der NLS, zwischen der Geschäftsstelle der NLS und der Landesdrogenbeauftragten eine aktuelle Schwerpunktsetzung im Thema psychoaktive Substanzen abgestimmt.

Die NLS hat ihre Jahrestagung im Juli 2014 zum Thema „Neue psychoaktive Substanzen“ mit dem Themenschwerpunkt Legal Highs ausgerichtet. Dabei wurden pharmakologische, toxikologische und rechtliche Aspekte zu den neuen Substanzen behandelt, Informationen zu Prävalenzdaten, Konsummustern und Konsumentengruppen vermittelt und Möglichkeiten der zielgerichteten Prävention, Beratung und Behandlung aufgezeigt.

Die NLS hat weiterhin in 2014 mit finanzieller Zuwendung in Höhe von ca. 20 000 Euro durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ein Projekt zu neuen psychoaktiven Substanzen durchgeführt.

Die Zielgruppe der Fachkräfte für die Suchtprävention und Suchtberatung aus dem Netzwerk der FSS wurden in Hinblick auf neue psychoaktive Substanzen fortgebildet. Weiterhin wurden Schulungsmaterialien zum Thema entwickelt. Die Fachkräfte sollen in die Lage versetzt werden, kompetent und angemessen im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit über die Wirkweisen und gesundheitlichen Risiken neuer psychoaktiver Substanzen aufzuklären und zu beraten bzw. gezielt in weiterführende Hilfen vermitteln zu können. Das Projekt wurde gut angenommen.

Im November 2015 wurde die 25. Suchtkonferenz des Landes zum Thema „Neue psychoaktive Substanzen“ ausgerichtet. Circa 120 Expertinnen und Experten aus der Suchtkrankenhilfe und Suchtprävention haben sich zu den aktuellen Trends und Herausforderungen für Prävention und Hilfesysteme in Hinblick auf neue Suchtstoffe ausgetauscht.

Das Thema „neue (und alte) psychoaktive Substanzen“ ist somit als ein wichtiges Schwerpunktthema in der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen und in den 75 Fachstellen für Sucht und Suchtprävention verankert. Zusätzliche, substanzbezogene Schwerpunktsetzungen, z. B. in Bezug auf Legal Highs, können je nach Problemlage in den Fokus genommen werden.

49. Sondererlaubnis für Edeka und Tengelmann: Bleiben Verbraucher, Landwirte, Wettbewerb und Marktwirtschaft auf der Strecke?

Abgeordnete Jörg Bode, Hermann Grupe, Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Fusion von Edeka und Kaiser's Tengelmann beschäftigt seit Monaten Behörden und Politik. Anfang April 2015 hat das Kartellamt die Übernahme von 451 Tengelmann-Supermärkten durch Edeka untersagt. Ende April 2015 beantragten die beiden Lebensmittelhandelskonzerne eine Mi-

nistererlaubnis. Im August 2015 kam die Monopolkommission zu dem Schluss, dass die Gemeinwohlvorteile die mit der Fusion einhergehenden Wettbewerbsbeschränkungen nicht aufwiegen. Die Monopolkommission riet Bundeswirtschaftsminister Gabriel davon ab, eine Ministererlaubnis zu erteilen.

Seit Oktober 2015 wird eine Ministererlaubnis erwartet, und im Januar 2016 stellte Bundeswirtschaftsminister Gabriel unter Auflagen eine Ministererlaubnis für die Fusion in Aussicht. Seitdem reißt die Kritik an dieser Vorentscheidung nicht ab, und der Mitbewerber Rewe, der ebenfalls und freiwillig den Erhalt der 16 000 Arbeitsplätze zugesagt hat, kündigt bereits eine Klage gegen eine sich abzeichnende Ministererlaubnis an.

Zu den Kritikern einer Fusion von Edeka und Tengelmann zählen die beiden genannten Behörden, Juristen, Verbraucherschützer, Bauernverbände sowie Wirtschaftsforscher und Wirtschaftsjournalisten.

Hauptkritikpunkte sind eine Verschlechterung des Wettbewerbs (u. a. bei der Preisbildung und im Angebot) bzw. eine Marktkonzentration bei Edeka (u. a. Intensivierung des Verdrängungswettbewerbs im Lebensmitteleinzelhandel), langfristig negative Effekte für die Arbeitsplatzsicherheit bei Edeka aufgrund von Überschneidungseffekten der Supermarktfilialen, Wertschöpfungsverluste in der Landwirtschaft (Erzeugerpreis versus Verbraucherpreis), negative Auswirkungen auf das Kartellrecht sowie eine Schwächung der Verbrauchermacht durch Reduzierung der Einkaufsalternativen vor Ort.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die sich abzeichnende Fusion von Edeka und Tengelmann und die damit einhergehende Marktkonzentration im Lebensmitteleinzelhandel insbesondere unter den Gesichtspunkten Wettbewerb, Preisbildung und Marktmacht aus Sicht von Verbrauchern und Herstellern respektive Landwirten?

Die Landesregierung bedauert, dass der Bundeswirtschaftsminister beabsichtigt, eine Ministererlaubnis mit Maßgaben zu erlassen. Schon jetzt ist die Marktmacht der großen Lebensmitteleinzelhändler gegenüber der Ernährungswirtschaft, darunter auch vielen mittelständischen Unternehmen in Niedersachsen, bedenklich. Edeka und auch Rewe waren in den vergangenen Jahren an verschiedenen Zusammenschlüssen als Erwerber beteiligt.

Eine zusätzliche Ausweitung der Marktführerschaft würde dazu führen, dass zum Nachteil von Mitbewerbern noch bessere Preis- und Lieferkonditionen als bisher ausgehandelt werden können.

Die Landesregierung beobachtet die massiven Konzentrationsbestrebungen im Lebensmitteleinzelhandel mit Sorge.

Insbesondere ist zu befürchten, dass es durch diesen Konzentrationsprozess zu Einbußen beim regionalen und lokalen Handel mit seiner gewachsenen Struktur der ortsnahen Grundversorgung kommen wird, denn neue Filialen des Marktführers entstehen in der Regel in Kommunen mit mehr als 10 000 Einwohnern, in Kommunen mit weniger als 5 000 Einwohnern ist er grundsätzlich nicht vertreten. Von einem möglichen Arbeitsplatzabbau in den Tengelmann-Filialen ist Niedersachsen nicht betroffen.

Die hohe Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel hat auch negative Wirkungen auf die Landwirtschaft, da die Strukturen in der Ernährungswirtschaft und diejenigen im Lebensmitteleinzelhandel gegenüber der Landwirtschaft eine deutlich höhere Konzentration aufweisen. Der hohe Konzentrationsgrad des Lebensmitteleinzelhandels auf der Absatzseite ist mit einer unverhältnismäßig hohen Nachfragemacht auf der Beschaffungsseite, d. h. direkt gegenüber der Ernährungswirtschaft und damit indirekt auch gegenüber der Landwirtschaft, verbunden. Der Preisdruck für die Landwirtschaft, der gerade auch aktuell vorliegt, ist sowohl im Hinblick auf die aktuelle Einkommenssituation in den Unternehmen als auch hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die damit einhergehenden negativen Folgen für eine multifunktionale Landwirtschaft und damit auch für die Lebensfähigkeit der ländlichen Räume nicht hinzunehmen. Die Verbraucher profitieren hier zwar einerseits von den o. g. Markt- und Wettbewerbsverhältnissen, da hierdurch in Deutschland gegenüber vergleichbaren EU-Ländern relativ niedrige Verbraucherpreise für Lebensmittel vorliegen. Andererseits sehen viele Verbraucher aber die vorgenannten negativen

Wirkungen des Preisdrucks sehr kritisch. Auch unter Hinweis auf diese Wirkungen wird eine weitere Konzentration des Lebensmitteleinzelhandels negativ bewertet und ist die von Edeka angestrebte Übernahme von Tengemann abzulehnen.

2. Hat die Landesregierung beim Bundeswirtschaftsminister in irgendeiner Form in dieser Sache und im Sinne der Landwirte und Verbraucher interveniert, oder beabsichtigt sie, dies in den kommenden Tagen oder Wochen zu tun?

Wirtschaftsminister Lies hat sich in einem Schreiben am 27.07.2015 an den Bundeswirtschaftsminister gewandt und auf die mittelbaren nachteiligen Folgen einer Ministererlaubnis auch für Niedersachsen hingewiesen und gebeten, die Entscheidung des Bundeskartellamtes nicht durch eine Ministerentscheidung zu revidieren. Schon jetzt sei die Marktmacht der großen Lebensmitteleinzelhändler gegenüber der Ernährungswirtschaft, darunter auch viele mittelständische Unternehmen in Niedersachsen, bedenklich. Folgen dieses ausgeübten Preisdrucks seien auch in den prekären Arbeitsbedingungen in der niedersächsischen Fleischindustrie zu sehen. Die Landesregierung habe sich zum Ziel gesetzt, für die dort Beschäftigten bessere Arbeitsbedingungen durchzusetzen.

3. Welchen Stellenwert haben ein fairer Wettbewerb in der sozialen Marktwirtschaft sowie eine Stärkung der Verbraucher- und Erzeugermacht gegenüber der Marktmacht einiger riesiger Handelskonzerne bei der Landesregierung?

Die Landesregierung setzt sich für die Sicherstellung einer wohnortnahen und vielfältigen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln durch ein flächendeckendes Filialnetz, auch im ländlichen Bereich, ein.

Fairer Wettbewerb und faire Arbeitsbedingungen haben für die Landesregierung einen hohen Stellenwert und in jedem Fall Vorrang vor den Wirtschaftsinteressen des Marktführers.

Aus Sicht der Landesregierung ist grundsätzlich ein ausgewogenes Kräfteverhältnis zwischen den Marktbeteiligten eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren einer sozialen Marktwirtschaft, sowohl im Hinblick auf die im Wettbewerb stehenden Unternehmen als auch auf die Verbraucher. Das Vorliegen einseitiger, marktbeherrschender Positionen widerspricht diesem Ziel.

50. Liegen die Gründe für die Verzögerungen bei der Bewertung von Nutztierrißen beim Senckenberg-Institut oder beim Umweltministerium? (Teil 1)

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Hermann Grupe, Horst Kortlang, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Umweltstaatssekretärin Almut Kottwitz räumte im Zuge einer Pressekonferenz zum sechsmonatigen Bestehen des Wolfsbüros ein, dass „die Auswertung der DNA-Spuren an den gerissenen Tieren noch schneller werden müsse“. Laut NDR liegen „seit Mitte November keinerlei Ergebnisse über mögliche Verursacher der verendeten oder getöteten Nutztiere vor“. Nach der offiziellen Tabelle über Nutztierrisse des NLWKN warten momentan (Stand 2. Februar 2016) Nutztierhalter in 57 Fällen auf eine Beurteilung ihrer Risse. Der älteste Fall stammt vom 22. April 2015.

Der Fachbereichsleiter des Senckenberg-Labors für Wildtiergenetik, Dr. Carsten Nowak, meinte dazu, dass alle aus Niedersachsen beauftragten Rissproben kurzfristig bearbeitet worden seien und die Ergebnisse in der Regel bereits nach wenigen Tagen vorlägen. Nowak stellte gegenüber dem NDR klar, dass es seit Monaten keine Verzögerungen bei den genetischen Untersuchungen gegeben habe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht nach wie vor einen hohen Bedarf, den Gesamtprozess der Auswertung - von der Rissaufnahme bis zum Vorliegen der amtlichen Feststellung über die Verursacherschaft - zu beschleunigen. Teil dieses Prozesses ist die DNA-Auswertung, die beim Senckenberg Institut erfolgt. In diesem Zusammenhang hat die Staatssekretärin die gute und reibungslose Zusammenarbeit mit dem Senckenberg Institut in einer Richtigstellung der NDR-Veröffentlichung ausdrücklich gelobt; diese Ergebnisse liegen in der Regel bereits nach wenigen Tagen vor. Die Einschätzung der Staatssekretärin, dass die Auswertung insgesamt derzeit noch zu lange dauert, war nicht als Kritik am Senckenberg Institut zu verstehen, sondern bezog sich auf den Gesamtprozess.

Um den gesamten Ablauf zum Verursachernachweis zu verkürzen und Nutztierhaltern schneller Billigkeitsleistungen zukommen zu lassen, werden zukünftig zwei Amtsveterinäre beim Wolfsbüro dafür zuständig sein, eine Bewertung und Aussage zum Verursacher möglichst schon vor Ort vorzunehmen. Der bisher notwendige DNA-Nachweis soll dann nur noch dem Monitoring dienen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen von Dr. Carsten Nowak?

Dr. Carsten Nowak bezog sich auf die Darstellung des NDR. Diesen Darstellungen war vermeintlich eine Kritik der Staatssekretärin an der Bearbeitungsgeschwindigkeit durch das Senckenberg Institut zu entnehmen. Diese war aber in dem Interview mit dem NDR von der Staatssekretärin weder geäußert noch beabsichtigt worden (siehe: Vorbemerkung der Landesregierung). Dr. Nowak hatte seinen Kommentar bereits nach kurzer Zeit wieder zurückgezogen.

2. Was meint das Umweltministerium in diesem Zusammenhang konkret mit „Gesamtprozess“, und wo genau sieht die Landesregierung konkreten Optimierungsbedarf, wenn es im Senckenberg-Institut seit Monaten keine Verzögerungen mehr gab?

Oftmals ist die Auswertung einer DNA-Probe ausreichend, um den Verursacher eines Nutztierrißes zu ermitteln. In manchen Fällen führt die DNA-Analyse jedoch, z. B. aufgrund mangelnder Probenqualität oder fehlender DNA-Spuren des Verursachers, zu keinem Ergebnis. In diesem Fall ist eine Nachbeauftragung von Rückstellproben - wenn vorhanden - notwendig. Wenn die Analyse der Rückstellproben erneut kein Ergebnis bringt, müssen weitere vorhandene Informationen ausgewertet werden. Dies kann zu längeren Bearbeitungsprozessen führen.

Der Ablauf, zu dem die Meldung, die Probenahme, die Übersendung, die DNA-Untersuchung, gegebenenfalls die Nachbeauftragung weiterer Analysen und die Auswertung aller Spuren und Ergebnisse sowie die Mitteilung an die Halterin/den Halter gehören, soll optimiert werden. Dazu gehört auch die Maßnahme der Einstellung von zwei Veterinärinnen/Veterinären beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die jeden gemeldeten Riss vor Ort so untersuchen können, dass eine amtliche Feststellung zeitnah erfolgen kann.

3. Wie lange dauert es bei normalem Verlauf durchschnittlich, bis ein Wolf als Verursacher eines Risses nachgewiesen wurde?

Wenn ein Wolf als Verursacher bereits durch die (erste) genetische Analyse festgestellt werden kann, kann die amtliche Feststellung zügig erfolgen. Seit der Gründung des Wolfsbüros dauerte die genetische Analyse beim Labor für Wildtiergenetik des Senckenberg Instituts im Durchschnitt elf Tage. Hinzu kommen in einem solchen Normalfall die Dauer der Übersendung durch die Wolfsberaterin/den Wolfsberater der Proben an den NLWKN und die Dauer der Übersendung an das Senckenberg Institut.

51. Liegen die Gründe für die Verzögerungen bei der Bewertung von Nutztierrißen beim Senckenberg-Institut oder beim Umweltministerium? (Teil 2)

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Horst Kortlang, Hermann Grupe, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Umweltstaatssekretärin Almut Kottwitz räumte im Zuge einer Pressekonferenz zum sechsmonatigen Bestehen des Wolfsbüros ein, dass „die Auswertung der DNA-Spuren an den gerissenen Tieren noch schneller werden müsse“. Laut NDR liegen „seit Mitte November keinerlei Ergebnisse über mögliche Verursacher der verendeten oder getöteten Nutztiere vor“. Nach der offiziellen Tabelle über Nutztierrisse des NLWKN warten momentan (Stand 2. Februar 2016) Nutztierhalter in 57 Fällen auf eine Beurteilung ihrer Risse. Der älteste Fall stammt vom 22. April 2015.

Der Fachbereichsleiter des Senckenberg-Labors für Wildtiergenetik, Dr. Carsten Nowak, meinte dazu, dass alle aus Niedersachsen beauftragten Rissproben kurzfristig bearbeitet worden seien und die Ergebnisse in der Regel bereits nach wenigen Tagen vorlägen. Nowak stellte gegenüber dem NDR klar, dass es seit Monaten keine Verzögerungen bei den genetischen Untersuchungen gegeben habe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht nach wie vor einen hohen Bedarf, den Gesamtprozess der Auswertung - von der Rissaufnahme bis zum Vorliegen der amtlichen Feststellung über die Verursacherschaft - zu beschleunigen. Teil dieses Prozesses ist die DNA-Auswertung, die beim Senckenberg Institut erfolgt. In diesem Zusammenhang hat die Staatssekretärin die gute und reibungslose Zusammenarbeit mit dem Senckenberg Institut in einer Richtgistellung der NDR-Veröffentlichung ausdrücklich gelobt; diese Ergebnisse liegen in der Regel bereits nach wenigen Tagen vor. Die Einschätzung der Staatssekretärin, dass die Auswertung insgesamt derzeit noch zu lange dauert, war nicht als Kritik am Senckenberg Institut zu verstehen, sondern bezog sich auf den Gesamtprozess.

Um den gesamten Ablauf zum Verursachernachweis zu verkürzen und Nutztierhaltern schneller Billigkeitsleistungen zukommen zu lassen, werden zukünftig zwei Amtsveterinäre beim Wolfsbüro dafür zuständig sein, eine Bewertung und Aussage zum Verursacher möglichst schon vor Ort vorzunehmen. Der bisher notwendige DNA-Nachweis soll dann nur noch dem Monitoring dienen.

Derzeit (Stand 11.02.2016) sind noch zwei Fälle aus der Zeit bis zum 31. Oktober 2015 in Bearbeitung. Bei diesen Fällen wurden Unterlagen nachgefordert. Sobald dem Wolfsbüro des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) diese Unterlagen vorliegen, kann die amtliche Feststellung getroffen werden.

1. Woran liegt es konkret, dass Risse bis teilweise aus dem April 2015 (Quelle Nutztierrißstabelle des NLWKN, http://www.wildtiermanagement.com/wildtiere/haarwild/wolf/nutztierrisse_karte/, Stand 02.02.2016) bis heute nicht bearbeitet sind?

Siehe Antwort zu Frage 3.

2. Wie alt darf ein Riss höchstens sein, um seriös als Wolfsriss erkannt werden zu können?

DNA-Spuren aus Speichelresten degradieren auf Tierkadavern relativ schnell. Nach etwa 48 Stunden sinkt die Erfolgsrate genetischer Analysen solcher Spuren rapide. Dieser Zeitraum kann sich jedoch je nach Witterung deutlich verkürzen oder verlängern. Auch für die optische Begutachtung eines Risses ist es wichtig, dass dieser relativ frisch ist, da eine Nachnutzung durch Aasfresser die Feststellung der Todesursache erschweren oder gar unmöglich machen kann.

3. Bei welchen konkreten Rissen aus den Jahren 2014 und 2015 gab es Verzögerungen durch das Senckenberg-Institut (bitte Dauer der Verzögerung angeben), und wie erklärt die Landesregierung jeweils die Verzögerungen bei den übrigen Rissen, deren Bewertung länger dauerte als normal (auch hier bitte Grund und Dauer der Verzögerungen angeben)?

Seit der Gründung des Wolfsbüros im Juli 2015 dauerte die genetische Analyse von Rissabstrichen im Durchschnitt elf Tage. Nennenswerte Verzögerungen gab es in dieser Zeit nicht. Dies gilt auch für die gemeldeten Fälle, die länger in Bearbeitung waren. Bei diesen Fällen konnte z. B. aufgrund mangelnder Probenqualität oder fehlender DNA-Spuren des Verursachers kein Verursacher festgestellt werden. Im nächsten Schritt wurden weitere vorhandene Informationen ausgewertet. Hierfür wurden teilweise Unterlagen nachgefordert und alle Hinweise, die räumlich und zeitlich mit dem Rissereignis in Zusammenhang gebracht werden konnten, ausgewertet.

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

52. Statistische Unterrichtsversorgung und Abdeckung des Pflichtunterrichts

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage der FDP-Fraktion „Wie sieht die Unterrichtsversorgung aktuell in Niedersachsen aus?“ führte Kultusministerin Frauke Heiligenstadt am 21. Januar 2016 aus: „Wie Sie wissen, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist der Pflichtunterricht an anderen Schulformen bereits bei niedrigeren Werten sichergestellt. So kann beispielsweise bei einer durchschnittlichen Integrierten Gesamtschule der Pflichtunterricht bereits bei einem Versorgungswert von gut 70 % sichergestellt werden - 70 %! Wenn man dann noch die Zusatzbedarfe vollständig abdecken will, reicht eine Versorgung von 96 % gut aus, um auch diesen Pflichtunterricht einschließlich der Zusatzbedarfe sicherzustellen. Die weiteren Lehrkräfte-Sollstunden, die notwendig sind, um den Wert von 100 % zu erreichen, sind sogenannte Poolstunden, die an den Schulen flexibel eingesetzt werden können.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Ziel der Landesregierung ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zu erreichen.

Die Ressourcenzuweisung richtet sich dabei im allgemeinbildenden Bereich nach den für die Schule errechneten Lehrer-Sollstunden.

Grundlage für die Berechnung der Sollstunden ist der Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 07.07.2011, SVBl. S. 268, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16.07.2015, SVBl. S. 366).

Der sogenannte Klassenbildungserlass regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen auf Basis des jeweiligen Landeshaushalts zur Verfügung stehen; so wird in Nr. 2 des Erlasses geregelt:

„Die Stundenzuweisung für die einzelne Schule (Sollstunden) ergibt sich aus den gemäß Nr. 3 zu bildenden Klassen und den für diese in Nr. 4 vorgesehenen Lehrerstunden (Grundbedarf) sowie ggf. den in Nr. 5 aufgeführten Zuschlägen (Zusatzbedarf).“

Der Grundbedarf ergibt sich aus der Summe des zu erteilenden Pflichtunterrichts nach dem jeweiligen Grundsatzterlass für die Schulform. Darüber hinaus erhalten die allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I eine klassenbezogene Zuweisung an Poolstunden.

Die Einstellung von Lehrkräften im Rahmen des Einstellungsverfahrens ist dabei ein Mittel, um die Versorgung der Schulen mit Lehrkräften sicherzustellen und die genannten Bedarfe abzudecken. Weitere personalwirtschaftliche Maßnahmen für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften sind z. B. Versetzungen und Abordnungen.

Die erlassliche Grundlage für die Stellenzuweisung ist der sogenannte Einstellungserlass in der jeweils gültigen Fassung (aktuell: „Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2015/2016 – Einstellungstermin 01.02.2016“; RdErl. d. MK v. 16.10.2015, SVBl. S. 542, geändert durch RdErl. d. MK v. 19.10.2015, SVBl. S. 548). Dessen Nr. 2.1 regelt Folgendes:

„Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich. Der Bezugswert für die Personalplanung ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

(...)

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Fächerbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen erreichbare Durchschnitt der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und (Teil-)Abordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen.

An den Grundschulen sind die sogenannten Überhangstunden über dem Landesdurchschnitt weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.09.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts auch an den anderen Schulformen zu verwenden. Ziel ist grundsätzlich die Versorgung jeder Grundschule mit mindestens 100 %, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von Förderschullehrkräften an allgemeinen Schulen gelten die Regelungen im sogenannten Klassenbildungserlass (Bezugserlass zu a) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Auf neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit den Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.“

1. Woraus ergeben sich die Differenzen der einzelnen Schulformen bei der Abdeckung des Pflichtunterrichts?

Die Lehrkräfte-Sollstunden jeder Schule werden nach den in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellten Grundsätzen berechnet. Je mehr Zusatzbedarfe und gegebenenfalls Poolstunden einer Schule dabei anerkannt werden, desto geringer ist der mathematische Anteil des Pflichtunterrichts an den Lehrkräfte-Sollstunden.

Die in der Vorbemerkung der Abgeordneten zitierten Werte je Schulform ergeben sich aus dem rechnerischen Mittel der Bedarfe der Schulen dieser Schulform.

Die Differenzen zwischen den Schulformen in Bezug auf die prozentual nötigen Ressourcen zur Abdeckung des Pflichtunterrichtes ergeben sich durch die unterschiedlichen Bedarfsansprüche der Schulen. So können z. B. Zusatzbedarfe für die äußere Fachleistungsdifferenzierung an Oberschulen anerkannt werden, aber nicht an Grundschulen. Die Grundschulen hingegen erhalten Zusatzbedarfe für die Sonderpädagogische Grundversorgung, nicht aber die weiterführenden Schulen. Wie viele Stunden für den Zusatzbedarf an der einzelnen Schule anerkannt werden, ist von diesen und vielen weiteren Parametern abhängig.

Im Bereich der Förderschulen werden beispielsweise folgende Zusatzbedarfe anerkannt:

Förderschulen mit ganztägigem Unterricht GB und KM erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die pro Tag an mindestens zwei Unterrichtsstunden (nicht Pflichtunterricht) des ganztagschulspezifischen Angebots teilnehmen, Zusatzbedarfe.

Wenn es die Art der Behinderung und die Gruppengröße im Schwimmunterricht von Förderschulen erforderlich machen, kann mit einer differenzierten Begründung eine zweite Lehrkraft zur Aufsichtsführung als Zusatzbedarf bei der NLSchB geltend gemacht werden.

Zur Durchführung von Betriebs- und Praxistagen werden für Förderschulen Abordnungsstunden von BBS-Lehrkräften als Zusatzbedarf festgesetzt.

Weitere Zusatzbedarfe können von Förderschulen nicht geltend gemacht werden.

Als weiteres Beispiel ist in der Schulform Gymnasium die Gewährung von Zusatzbedarfen u. a. aus folgenden Gründen notwendig:

Grundsätzlich wird angestrebt ein möglichst differenziertes Fremdsprachenangebot als Vorbereitung auf die Schwerpunktbildung in der gymnasialen Oberstufe vorzuhalten. Das heißt, es wird möglichst nach Neigung der Schülerinnen und Schüler ein Fremdsprachenangebot vorgehalten, das Wahlmöglichkeiten bei der zweiten Wahlpflichtfremdsprache und auch die Wahl einer dritten Fremdsprache ermöglicht. Eine vergleichbare Sachlage liegt im Aufgabenfeld C bei der Erteilung von Informatikunterricht vor. In der Folge werden an den Gymnasien Zusatzbedarfe bzw. Poolstunden bei der Erteilung der zweiten Wahlpflichtfremdsprache und beim Angebot einer dritten Wahlsprache (Poolstunden) notwendigerweise zur Erteilung des Pflichtunterrichts in Anspruch genommen, wenn im Sekundarbereich I oder in der Einführungsphase mehr Lerngruppen als Klassen gebildet werden müssen (siehe Nr. 5.2. des Klassenbildungserlasses).

In der Einführungsphase wird mit Blick auf neu zu bildende Unterrichtsfächer ebenfalls Zusatzbedarf geltend gemacht (z. B. Wirtschaftslehre, neu beginnende 3. Sprache, Sport).

Zur Unterstützung und Förderung der individuellen Gestaltung der Schulzeitdauer werden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 je Schuljahrgang zwei Stunden anerkannt.

2. Wird bei Stellenzuweisungen durch die Landesregierung an Schulen der zu erreichende Zielwert von 100 % inklusive Zusatzbedarf zugrunde gelegt oder die Abdeckung des Pflichtunterrichts?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Inwieweit unterscheiden sich die Schulformen im Hinblick auf die ihnen zustehenden Funktionsstellen und die für diese zur Verfügung gestellten Anrechnungsstunden?

Die Funktionsstellen sind in den Besoldungsordnungen des Bundes (in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung vom 06.08.2002) und des Landes geregelt. Sie tragen den Besonderheiten des jeweiligen Lehramtes und der jeweiligen Schulform Rechnung. Die den Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhabern gewährten Anrechnungsstunden ergeben sich aus der Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 sowie aus § 12 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule).

Für die Funktionsstellen der Schulleitungen ist Folgendes zu beachten: Nach § 23 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule ergibt sich die Zeit für die Erfüllung der Aufgaben nach § 43 NSchG (Leitungszeit) für jede Schule aus der regelmäßigen Arbeitszeit abzüglich der Zeit für die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung nach der Anlage 2 zu § 23 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule. Den Schulleitungen werden keine Anrechnungsstunden gewährt.

53. Inwieweit unterstützt die Landesregierung Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft?

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Christian Grascha, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Björn Försterling, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln hat aufgezeigt, dass die staatliche Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der Wirtschaft in Deutschland seit 1981 kontinuierlich von 16,9 % auf 4,4 % zurückgegangen ist. Der deutsche Staat investiert demzufolge 0,08 % des Bruttoinlandsprodukts in Forschung und Entwicklung der Wirtschaft, während Staaten wie Südkorea, Frankreich, Ungarn, Österreich und die USA einen mehr als doppelt so hohen Anteil investieren. Der Großteil der OECD-Staaten fördert Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft dabei über steuerliche Anreize, die es in Deutschland ausweislich von OECD und IW nicht gibt. Das IW kritisiert, dass „sich die staatliche Forschungsförderung in Deutschland zunehmend auf den Wissenschaftssektor - also auf Hochschulen, außeruniversitäre Forschungsinstitute und bundeseigene Forschungseinrichtungen“ konzentrierte (*iw-dienst*, 7. Januar 2016).

Vorbemerkung der Landesregierung

Neue Technologien und Innovationen sind Voraussetzung für eine prosperierende Wirtschaft. Insbesondere vor dem Hintergrund der Globalisierung sind sie wichtige Elemente, um im Wettbewerb mit den Niedriglohnländern zu bestehen. Aber auch die großen gesellschaftlichen Herausforderungen, wie z. B. der demografische Wandel und die Veränderungen in den Bereichen Energie, Klima und Mobilität, sind nur mit innovativen Ideen und Produkten zu meistern.

Die große Bedeutung von Forschung und Entwicklung für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen ist der Landesregierung bewusst und wesentlicher Bestandteil der niedersächsischen Wirtschaftspolitik.

1. Mit welchen Maßnahmen unterstützt das Land Niedersachsen forschende Unternehmen jenseits von Hochschulen und Universitäten?

MW unterstützt Unternehmen in Forschung und Entwicklung mit mehreren Förderprogrammen. Diese decken ein breites Förderspektrum ab und ermöglichen so einer Vielzahl verschiedenster Unternehmen eine Unterstützung durch das Land.

Es handelt sich um folgende Programme:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsisches Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen

Mit dieser Richtlinie werden Vorhaben der industriellen Forschung sowie der experimentellen Entwicklung gefördert. Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie mit diesen kooperierende Forschungseinrichtungen.

Die Förderung soll Anreize für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bieten, mit denen neue vermarktbar Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen in den Spezialisierungsfeldern der RIS3-Strategie des Landes entwickelt werden.

Für das Förderprogramm stehen in der aktuellen Förderperiode 50 Millionen Euro an EFRE-Mitteln zur Verfügung, die Kofinanzierung erfolgt aus Landesmitteln.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrighschwellige Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksbetrieben

Die Richtlinie ermöglicht als Ergänzung zum o. g. Innovationsförderprogramm die Förderung anwendungsnaher niedrighschwelliger Innovationen und steht ausschließlich kleinen und mittle-

ren Unternehmen und Handwerksunternehmen offen, die zwar häufig über großes Know-how verfügen, ihr innovatives Potenzial aber nicht ausschöpfen.

Für das Förderprogramm stehen in der aktuellen Förderperiode 20 Millionen Euro EFRE-Mittel zur Verfügung und es wird durch Landesmittel gegenfinanziert.

– Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerken

Mit diesem Förderprogramm soll die Innovationskraft insbesondere von KMU durch die Mitwirkung in leistungsfähigen Innovationsnetzwerken erhöht werden. Gefördert werden u. a. die Betreuung des Netzwerkes und die Verwaltung seiner Einrichtungen, Werbemaßnahmen sowie die Organisation von Workshops zur Förderung des Wissensaustausches.

Hierfür stehen 6,6 Millionen Euro EFRE-Mittel zur Verfügung.

– Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer

Die Wirtschaftsförderer vor Ort haben das größte Wissen zu Potenzialen und Defiziten der heimischen Unternehmen. Daher gewährt das Land den niedersächsischen Gebietskörperschaften Zuwendungen für die Beratung von KMU sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben der Vor- und Nachbereitung zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers.

Für das Förderprogramm stehen in der laufenden Förderperiode 7,4 Millionen Euro aus dem EFRE zur Verfügung.

Seitens MWK wird im Rahmen der Richtlinie „Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ ebenfalls ein Fokus auf die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft gelegt. Dadurch können Hochschulen und Forschungseinrichtungen verstärkt mit Unternehmen zusammenarbeiten. Hiermit wird den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, inhaltlich an den Projekten mitzuwirken, sodass sie maßgeblich von den Ergebnissen der angewandten Forschung profitieren können.

Hierfür stehen 83 Millionen Euro EFRE-Mittel zur Verfügung, die mit Landesmitteln in Höhe von rund 40 Millionen Euro kofinanziert werden.

2. Welche weiteren, konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung zur Entlastung forschender Unternehmen in Niedersachsen?

Die oben genannten Förderprogramme werden während ihrer Laufzeit evaluiert. Abhängig vom jeweiligen Ergebnis der Evaluation werden gegebenenfalls Änderungen oder Anpassungen der Richtlinien vorgenommen werden.

3. Inwiefern und mit welchen Maßnahmen setzt sich das Land Niedersachsen für die Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft ein?

Die Landesregierung sieht in der Einführung einer steuerlichen Förderung von FuE für KMU eine gute Möglichkeit, um zusätzlich zu bestehenden Förderungen innovative Entwicklungen und Prozesse in KMU anzustoßen und zu beschleunigen sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes zu stärken. Der Niedersächsische Ministerpräsident tritt hierfür ein und hat u. a. eine steuerliche FuE-Förderung gegenüber BMWi und BMF gefordert.

54. Datenschutz: In welcher Form hat der Innenminister das LKA Niedersachsen zur Aktivität aufgefordert?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Fraktion (Nr. 30 des Januar-Plenums) ist ersichtlich, dass Minister Pistorius ein persönliches Gespräch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz geführt hat. Es wird ferner ausgeführt, dass in der Folge das Landeskriminalamt beauftragt wurde, zeitnah weitere Gespräche auf Arbeitsebene mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz zu führen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst einer kooperativen Zusammenarbeit und einem regelmäßigen Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweils fachlich zuständigen Behörden und anderen Organisationen einen hohen Stellenwert bei. Neben der Kommunikation auf Fachebene finden auch Gespräche auf Leitungsebene statt. Dies gilt auch für den Bereich des Datenschutzes. Wie die Landesregierung in ihren Vorbemerkungen zu den Antworten auf die Kleine Anfrage zur mündliche Beantwortung Nr. 30 in der Sitzung des Landtags am 22.01.2016 dargestellt hat, genießen die Aspekte des Datenschutzes im dem Bereich der Telekommunikationsüberwachung hohe Priorität. Der diesbezügliche Austausch mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz wird von der Landesregierung vor diesem Hintergrund als besonders bedeutsam erachtet. Allerdings muss dabei den durch die technische Umsetzbarkeit bedingten Grenzen Rechnung getragen werden.

1. Wann genau und wie wurde das LKA Niedersachsen durch den Minister beauftragt, auf Fachebene zeitnah Kontakt mit dem seinerzeitigen Landesbeauftragten für Datenschutz aufzunehmen?

Wie in der o. g. Antwort der Landesregierung zu Frage 2 aufgeführt, informierte der Landesbeauftragte für den Datenschutz Herrn Minister Pistorius mit Schreiben vom 15.08.2013 über datenschutzrechtliche Mängel im Bereich der Telekommunikationsüberwachung. Für den 17.09.2013 wurde ein persönliches Gespräch zwischen Herrn Minister Pistorius und dem Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz terminiert. Im Nachgang zu diesem Gespräch fand zwischen dem Landespolizeipräsidenten und dem Präsidenten des Landeskriminalamtes ein Telefongespräch mit dem in der Vorbemerkung der Abgeordneten zitierten Inhalt statt. Ein genauer Zeitpunkt des vorgenannten telefonischen Kontakts kann nicht benannt werden.

Darüber hinaus wurde die Thematik in der Folgezeit in Dienstbesprechungen und auf Arbeitsebene mehrfach zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Landeskriminalamt erörtert und vonseiten des Ministeriums auf die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit dem bzw. der Landesbeauftragten für den Datenschutz hingewiesen.

2. Wann und in welcher Form hat das LKA Niedersachsen mit dem LfD Kontakt aufgenommen, um die datenschutzrechtlichen Mängel zu besprechen? Bitte die einzelnen Gespräche und Maßnahmen des Dialoges zwischen dem LKA und der LfD auflisten und die jeweiligen Ergebnisse kurz skizzieren.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen war in Zusammenarbeit mit der für die Systembetreuung beauftragten Firma bemüht, möglichst zügig für die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geforderte Mängelbeseitigung Sorge zu tragen. Es stellte sich allerdings heraus, dass die Firma nur unzureichend in der Lage war, die Mängel auftragsgemäß zu beseitigen, weil sich dies als technisch in hohem Maße komplex und zeitintensiv erwies. So fand zur Behebung aufgezeigter Fehlerfälle und Problemstellungen ein annähernd täglicher Informationsaustausch zwischen dem Landes-

kriminalamt Niedersachsen und der Firma statt. Auch wurde nach Aufforderung durch das Landeskriminalamt Niedersachsen durch die Firma eine „Task-Force“ zur Beschleunigung der Fehlerbeseitigung eingerichtet. Daraufhin stellte die Firma zusätzliche Mitarbeiter ab, die über mehrere Wochen im Landeskriminalamt Niedersachsen an der Fehlerreduzierung und an der Erstellung bzw. Aktualisierung der geforderten Dokumentationen gearbeitet haben. In dieser Zeit der Auseinandersetzung mit dem Dienstleister bestand kein direkter Kontakt zwischen der Fachebene des Landeskriminalamts und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, da diesem, trotz der aufgezeigten intensiven Bemühungen, kein signifikanter Fortschritt in der Angelegenheit hätte mitgeteilt werden können.

Am 11.06.2015 kam es zu einem gemeinsamen Gespräch von Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport und des Landeskriminalamtes Niedersachsen mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass an der Behebung der aufgezeigten Problemstellungen im Rahmen der fachlich bzw. technisch noch zu realisierenden Umsetzungsmöglichkeiten weiterhin intensiv gearbeitet werden muss. Ein Anschlussgespräch, an dem auch der Landespolizeipräsident, der Präsident des Landeskriminalamtes sowie die Landesbeauftragte für den Datenschutz teilnahmen, erfolgte am 19.01.2016. Die Beteiligten verständigten sich darauf, weiterhin konzentriert an einer einvernehmlichen Lösung zu arbeiten. Dies führte zur Vereinbarung von weiteren Gesprächen auf Arbeitsebene noch im Februar 2016.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 2 und 3 der mündlichen Anfrage Nr. 56 in der Sitzung des Landtags am 17.12.2015 verwiesen.

3. In welcher Art und Weise hat sich das Innenministerium bzw. der Innenminister an diesem Dialog zur Mängelbeseitigung beteiligt? Bitte ebenfalls die einzelnen Gespräche und Maßnahmen auflisten und die jeweiligen Ergebnisse kurz skizzieren.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

55. Wie wurde das Verwaltungsabkommen zwischen Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Bremen über den Betrieb einer gemeinsamen Telekommunikationsüberwachungsanlage aktualisiert?

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Fraktion (Nr. 30 des Januarplenums) geht hervor, dass Grundlage für die Kooperation des Landes Niedersachsen mit der Freien Hansestadt Bremen zum Betrieb einer gemeinsamen Telekommunikationsüberwachungsanlage ein am 1. Januar 2008 in Kraft getretenes bilaterales Verwaltungsabkommen ist. Ausweislich der Stellungnahme der Landesregierung zum XXI. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) ging zum 22. Oktober 2012 eine grundlegend modernisierte TKÜ-Anlage in Betrieb. Auf diese modernisierte TKÜ-Anlage beziehen sich auch die von der LfD festgestellten und im XXII. Tätigkeitsbericht aufgeführten 44 datenschutzrechtlichen Mängel (vgl. hierzu XXII. Tätigkeitsbericht der LfD, S. 27 bis 29).

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie die Landesregierung bereits in ihren Vorbemerkungen zu den Antworten auf die Kleinen Anfragen zur mündlichen Beantwortung Nr. 56 und Nr. 30 in den Sitzungen des Landtags am 17.12.2015 und 22.01.2016 dargestellt hat, besteht vor dem Hintergrund von immer mehr auf die Nutzung internetbasierter und mobiler Medien ausgerichteten Kommunikationsformen das dringende Erfordernis, die Instrumente der Sicherheitsbehörden für die Erkenntnisgewinnung den veränderten Ge-

gebenheiten anzupassen. Durch eine Kooperation bei der Telekommunikationsüberwachung können neben fachlichen und technischen Vorteilen auch erhebliche Synergieeffekte bei den Investitionen für die erforderliche Technik, den laufenden jährlichen Kosten und dem Personaleinsatz generiert werden. Niedersachsen und Bremen arbeiten seit 2008 auf dem Gebiet der Telekommunikation eng zusammen. Spätestens ab dem Jahr 2020 soll die Telekommunikationsüberwachung im Nordverbund unter Beteiligung der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erfolgen. In dieses Projekt, welches die bilaterale Kooperation zwischen Niedersachsen und Bremen ablösen wird, sind die Datenschutzbeauftragten der norddeutschen Küstentländer in Bezug auf datenschutz- und informationssicherheitsrechtliche Fragestellungen kontinuierlich eingebunden worden. Der Entwurf des Staatsvertrags, der die Kooperation begründen wird und der auch den Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Stellungnahme gegeben wurde, soll demnächst unterzeichnet und anschließend mittels Begleitgesetz in den Niedersächsischen Landtag eingebracht werden.

- 1. Wurde das Verwaltungsabkommen vom 1. Januar 2008 zwischen Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen mit Blick auf die grundlegend neue Technik der TKÜ-Anlage aktualisiert, um insbesondere die datenschutzgerechte Verarbeitung der personenbezogenen Daten sicherzustellen? Wenn ja, bitte die wesentlichen geänderten Vertragsregelungen skizzieren, die sich mit dem Thema Datenschutz befassen.**

Grundlage für die Kooperation zwischen Niedersachsen und Bremen ist weiterhin das am 01.01.2008 in Kraft getretene Verwaltungsabkommen.

- 2. Wenn das Verwaltungsabkommen aus dem Jahr 2008 nicht aktualisiert bzw. angepasst wurde: Warum hält die Landesregierung das alte Verwaltungsabkommen für ausreichend, und welche datenschutzrechtlichen Regelungen enthält dieses alte Abkommen?**

Aus Sicht der Landesregierung ist das Verwaltungsabkommen aktualisierungsbedürftig. Die Aktualisierung wird derzeit in enger Kooperation mit den Datenschutzbeauftragten der Länder Niedersachsen und Bremen vorbereitet. Die technische Kooperation zwischen Niedersachsen und Bremen erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Abkommen beinhaltet insofern keine weitergehenden Regelungen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen zur Kooperation im Nordverbund spätestens ab dem Jahr 2020 verwiesen.

- 3. Wie ist die Kooperation zwischen Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes einzuordnen? Liegt bei der alten bzw. neuen laufenden Anlage eine Auftragsdatenverarbeitung oder eine sogenannte Funktionsübertragung vor, wenn das LKA Niedersachsen einen TKÜ-Fall der Freien Hansestadt Bremen bearbeitet (vgl. hierzu den XXI. Tätigkeitsbericht der LfD, S. 108)?**

Zur ersten Teilfrage wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Gegenstand und Durchführung der Kooperation ist die gemeinschaftliche Nutzung von Überwachungstechnik in der Form, dass dem Land Bremen der Zugriff auf die Telekommunikationsüberwachungsanlagen des Landes Niedersachsen ermöglicht wird. Das niedersächsische Landeskriminalamt stellt lediglich die erforderlichen technischen Vorrichtungen zur Verfügung; der Eingriff selbst wird durch die Bremer Polizeibehörden veranlasst und ist durch das Verwaltungsabkommen nicht geregelt. Die Kooperation zur Durchführung von Telekommunikationsüberwachungen zwischen Niedersachsen und Bremen erfolgt damit auf Basis einer Auftragsdatenverarbeitung. Eine sogenannte Funktionsübertragung findet dabei nicht statt.

56. Wie werden die Ermittlungen der Polizei reduziert?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe, Dr. Gero Hocker und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Medienberichten vom 4. Februar 2016 (u. a. *NOZ* und *rundblick*) sollen Ermittlungen bei sogenannten Bagatelldelikten reduziert werden. Hierunter fallen Delikte wie Diebstähle, Sachbeschädigung oder auch Schwarzfahren.

Daraufhin kritisierte das Innenministerium, dass der Eindruck erweckt werde, es werde generell nicht mehr intensiv ermittelt. Die *NOZ* beruft sich auf ein internes Polizeipapier und zitiert hieraus „Temporäre Zurückstellung und Reduzierung von Maßnahmen in nicht priorisierten Aufgabenbereichen“.

Das Ministerium behauptet laut einem Bericht der *NOZ* vom 6. Februar 2016, es gebe im Papier keine Aussage zu Bagatelldelikten oder vermindertem Ermittlungsaufwand. In dem Gespräch mit Landespolizeipräsident Binias ging es laut *NOZ* vom 6. Februar 2016 jedoch explizit um die Reduzierung des Ermittlungsaufwandes bei kleinen Delikten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Führung und Einsatz der Polizei richten sich bundesweit grundsätzlich nach der Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 „Führung und Einsatz der Polizei“ (VS-NfD). Hiernach hat sich die Polizei bei ihrem Tätigwerden nicht nur an der Sicherheitslage, sondern auch am Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu orientieren. Sie hat ihre Schwerpunktbildung daran auszurichten und fortzuentwickeln. Die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung hat sich insbesondere auch zu orientieren an Strategien, Leitlinien und Taktik. Strategien sind notwendig für die Fortentwicklung der Polizei; sie geben Orientierung für die Bewältigung der Aufgaben. Leitlinien dienen als Handlungsorientierung und haben grundsätzliche Bindungswirkung. Die Taktik wird von der Rolle der Polizei, von Strategien und von Leitlinien mitbestimmt. Sie wird anlassbezogen von Führungskräften festgelegt und im Zusammenwirken von Kräften sowie dem Einsatz von Führungs- und Einsatzmitteln umgesetzt.

Die Flüchtlingssituation im Herbst 2015 war gekennzeichnet durch einen Zustrom von Flüchtlingen in die Bundesrepublik Deutschland und nach Niedersachsen. Täglich trafen 800 bis 1 000, in der Spitze auch mehr Menschen in Niedersachsen ein.

Der Gewährleistung der inneren Sicherheit kam und kommt - auch in der öffentlichen Wahrnehmung - eine zentrale Bedeutung zu.

Dies machte eine intensive Befassung der niedersächsischen Polizei mit den damit verbundenen Herausforderungen erforderlich. Unstrittig war und ist, dass die polizeilichen Kernaufgaben Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung, Verkehrssicherheitsarbeit, Einsatzbewältigung sowie Präsenz und Bürgernähe weiterhin zu erfüllen sind.

Die Bewältigung der sich aus der Flüchtlingssituation ergebenden polizeilichen Aufgaben war daher im Herbst 2015 mehrfach Gegenstand von Erörterungen des Landespolizeipräsidiums mit den Behördenleitungen der niedersächsischen Polizeibehörden, die aufgrund der dezentralen Aufgaben und Ressourcenverantwortung für die umfassende Erfüllung aller polizeilichen Aufgaben innerhalb ihrer Bezirke zuständig und verantwortlich sind.

Im Rahmen einer landesweiten Besprechung des Landespolizeipräsidiums mit Führungskräften der Polizei, Vertreterinnen und Vertretern der Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und der Strategie-Querschnittsgruppen sowie Gleichstellungsbeauftragten am 9. November 2015 wurden die aktuellen Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf die Polizei und die noch bevorstehenden Herausforderungen intensiv erörtert. Das im Landespolizeipräsidium entwickelte und vorab mit den Behördenleitungen besprochene Dokument „Wir leben vor der Lage - Leitlinien, Ziele und Handlungsbedarfe im Kontext der Zuwanderung von Flüchtlingen“ (VS-NfD) wurde intensiv diskutiert.

Am Ende der sehr offen geführten Aussprache gab es einen breiten Konsens hinsichtlich der vorgestellten Inhalte. Diese wurden aufgrund der vorgetragenen Bewertungen und Hinweise überarbeitet, nach Erörterung mit den Polizeivizepräsidenten den Polizeibehörden am 11.11.2015 abschließend verfasst und danach den Behörden zur Verfügung gestellt.

Das Dokument „Wir leben vor der Lage - Leitlinien, Ziele und Handlungsbedarfe im Kontext der Zuwanderung von Flüchtlingen“ (VS-NfD) soll den Polizeibehörden und Dienststellen als Orientierungshilfe und Handlungsleitfaden für in eigener Verantwortung zu treffende Entscheidungen dienen und den Fokus hierbei auf die polizeilichen Kernaufgaben richten.

Das Landespolizeipräsidium hat deswegen das Dokument auch nicht als Erlass oder Weisung herausgegeben, sondern als Hinweise, die den Behörden und Dienststellen individuelle Handlungsoptionen bieten sollen. Eine dienstinterne Bekanntgabe ist den Behörden und Dienststellen freigestellt. Teilweise haben Dienststellen das Dokument für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im polizeiinternen Intranet bereitgestellt.

Eine Einschränkung der Wahrnehmung polizeilicher Kernaufgaben war und ist damit weder verbunden noch intendiert. Im Hinblick auf Ermittlungen bei Straftaten ist dies aufgrund des Legalitätsprinzips (§§ 152, 160, 163 StPO) auch gar nicht zulässig.

Das Dokument „Wir leben vor der Lage - Leitlinien, Ziele und Handlungsbedarfe im Kontext der Zuwanderung von Flüchtlingen“ (VS-NfD) vom 11.11.2015 ist als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ nach der niedersächsischen Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft. Daher können Inhalte nachfolgend nur insoweit dargestellt werden, wie bereits öffentlich in wörtlichen Zitaten darüber berichtet wurde. Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich, dass die Landespolizei im Hinblick auf denkbare Veränderungen der Sicherheitslage vorausschauende strategische Überlegungen und Planungen vorgenommen hat, und sie ist selbstverständlich gerne bereit, den Landtag in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport umfassend und detailliert über die Inhalte des Dokuments zu unterrichten.

1. Welchen Inhalt hat das angesprochene Papier tatsächlich?

Das Dokument „Wir leben vor der Lage - Leitlinien, Ziele und Handlungsbedarfe im Kontext der Zuwanderung von Flüchtlingen“ (VS-NfD) vom 11.11.2015 enthält sieben handlungsorientierende Leitlinien im Sinne der PDV 100 (VS-NfD) zu bestimmten, einsatztaktisch relevanten polizeilichen Handlungsfeldern. Unter der Überschrift „Wir leben vor der Lage - Ziele und Handlungsbedarfe“ folgen acht verschiedene Kapitel zu unterschiedlichen Aspekten der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

Im Kapitel I geht es um Möglichkeiten, Kräfte für den Einsatzbereich zu generieren:

„I. Gewinnung und Erhöhung von Kräften für bzw. im Einsatzbereich.

(...)

5. Temporäre Zurückstellung und Reduzierung von Maßnahmen in nicht priorisierten Aufgabenbereichen.“

Dieser Punkt 5 betrifft die rein internen Leistungen, wie z. B. Tage des Sports, Kosten- und Leistungsrechnung, Dienstbesprechungen oder das Fertigen von Statistiken. Ein Bezug zur Sachbearbeitung von Strafsachen ist dort nicht erkennbar und auch nicht beabsichtigt. Es ist in Bezug zu Strafsachen nichts geregelt oder angeordnet oder Gegenstand von Besprechungen gewesen, aus dem auf eine Zurückstellung von strafrechtlichen Ermittlungen geschlossen werden könnte.

Im Kapitel II geht es um Ermittlungen:

„II. Gewährleistung effizienter Ermittlungen.

1. Konzentration der Ermittlungsbereiche auf mit Priorität zu führende Ermittlungen. Dazu gehören insbesondere die Bevölkerung in besonderem Maße beunruhigende Delikte, wie z. B. Wohnungseinbruchkriminalität, sowie die Bekämpfung der PMK.

2. Durchführung einer Aufgabenkritik und Schwerpunktsetzung in den Ermittlungsbereichen und Umsteuerung von Personalressourcen in prioritäre Aufgaben- und Handlungsfelder.
3. Optimierung von Ermittlungsintensität und -umfang in nicht priorisierten Deliktsbereichen ggf. in Abstimmung mit der StA.“

Es war und ist hier nicht vorgesehen, Veränderungen bei der Bearbeitung von Strafsachen vorzunehmen. Es ist vielmehr eine Stärkung der Ermittlungsbereiche beabsichtigt, die besonders das Sicherheitsgefühl beeinträchtigende Kriminalität bearbeiten. Das wird z. B. auch durch die jüngst angeordnete Einrichtung der Sonderkommissionen Zentrale Ermittlungen (Soko ZERM) in den Polizeibehörden deutlich. Es gibt hier auch keine Aussage zu Bagatelldelikten oder vermindertem Ermittlungsaufwand, sondern es erfolgt lediglich der Hinweis auf Priorisierungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten in den Ermittlungsbereichen. Auch dies meint hauptsächlich interne Leistungen, wie Besprechungen, Statistiken oder Lagebilder, beinhaltet aber auch die Möglichkeit, z. B. durch besondere Ermittlungsgruppen oder Sonderkommissionen Schwerpunkte dort zu setzen, wo das Kriminalitätsgeschehen das erfordert. Das ist eine übliche polizeiliche Verfahrensweise und stellt keine Besonderheit dar.

An keiner Stelle ist vorgesehen, dass in Bagatellsachen generell nicht mehr intensiv ermittelt wird, sondern es wird hier wie schon immer üblich und Handwerkszeug eines jeden Ermittlers, erwartet, dass Ermittlungsintensität und zu erwartender Ermittlungserfolg in einem richtigen Verhältnis stehen. Wegen der unstreitigen Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaften ist das in jedem Einzelfall mit der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft abzustimmen.

In weiteren Kapiteln des Dokuments geht es um andere Aspekte der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung wie z. B. das sogenannte Kräftenmanagement, die Information und Kommunikation, Schutzausstattungen sowie die Strategie 2020.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. Welche Delikte werden als „kleine“ Delikte eingestuft?

Weder in dem Dokument „Wir leben vor der Lage - Leitlinien, Ziele und Handlungsbedarfe im Kontext der Zuwanderung von Flüchtlingen“ (VS-NfD) noch in den Ausführungen von Herrn Landespolizeipräsident Binias ist von „kleinen“ Delikten die Rede.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 1.

3. Wie hoch war die Anzahl der betroffenen Delikte in den Jahren 2014, 2015 sowie im Januar 2016?

Aus der Beantwortung der Frage 2 ergibt sich, dass keine feste definierte, abschließende Kategorisierung existiert, insbesondere auch deshalb, weil jeder Einzelfall in seiner Bedeutung geprüft wird. Insofern können keine Fallzahlen benannt werden.

57. Besenderung von Wölfen in Munster (Teil 1)

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Besenderung zweier Wölfe in Munster ergeben sich einige Nachfragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Besenderung von Wölfen kann unterschiedlichen Zwecken dienen, im vorliegenden Fall (Munster) wurde sie durchgeführt, um eine möglicherweise von Vertretern dieses Rudel ausgehende Gefährdung für die Bevölkerung besser abschätzen zu können und nötigenfalls an diesen Gegenmaßnahmen (Vergrämung, gegebenenfalls auch Entnahme) umsetzen zu können. Heutige moderne Telemetriesysteme erlauben eine Überwachung der betreffenden Tiere in fester zeitlicher Taktung anhand der in den Senderhalsbändern gespeicherten GPS-Ortungsdaten, die regelmäßig über das GSM-Mobilfunknetz per SMS der Empfangsstation übermittelt werden. Zusätzlich enthalten sind in den Senderhalsbändern VHF-Sender, die eine direkte Ortung mittels Kreuzpeilung mit terrestrisch einzusetzenden Empfangsgeräten erlauben.

Daneben ist in Planung, auch Mitglieder anderer Wolfsrudel in Niedersachsen mit Senderhalsbändern zu versehen, um so im Zuge wissenschaftlicher Untersuchungen Daten zur Reviernutzung und eventuell auch zur Populationsdynamik zu erhalten. Diese Besendungsmaßnahmen dienen allerdings in erster Linie wissenschaftlichen Zwecken - mit möglichen Auswirkungen auf das konkrete Populationsmanagement - nicht der Lösung konkreter Managementaufgaben. Die Tierärztliche Hochschule Hannover hat für diesen Zweck ein Forschungsprojekt konzipiert und auch bereits die erforderlichen arten- und tierschutzrechtlichen Erlaubnisse zur Besenderung mehrerer Wölfe erhalten.

1. Können die besenderten Tiere bereits selbstständig Beutetiere reißen?

Ja.

2. Wie lange senden die verwendeten Sender normalerweise?

Die Sendedauer wird normalerweise von der Haltbarkeit der Batterie und der gewählten Taktung der Positionsbestimmung bestimmt. Laut Herstellerangaben halten die Senderbatterien etwa zwei Jahre bei einer vierstündigen Taktung.

3. Müssen weitere Tiere besendert werden?

Im Raum Diepholz/Vechta/Oldenburg reißt eine Wölfin regelmäßig Weidevieh. Um ihr Verhalten besser beurteilen zu können und gegebenenfalls weitere Managementmaßnahmen durchführen zu können, ist vorgesehen, diese Wölfin mit einem Senderhalsband auszustatten. Weitere Besendungen von Wölfen sind geplant oder werden erwogen, um das Verhalten der betreffenden Tiere genauer analysieren zu können, und auf dieser Basis Entscheidungen über mögliche Managementmaßnahmen treffen zu können.

58. Besenderung von Wölfen in Munster (Teil 2)

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Besenderung zweier Wölfe in Munster ergeben sich einige Nachfragen.

1. Sind die besenderten Wölfe aus dem Munsteraner Rudel schon geschlechtsreif, und suchen sie sich neue Territorien oder sind sie standorttreu?

Wölfe werden mit ca. 22 Monaten geschlechtsreif. Die beiden besenderten Wölfe sind derzeit etwa 21 Monate alt. Es kann keine sichere Aussage darüber getroffen werden, ob die beiden Tiere bereits geschlechtsreif sind.

Aus den Senderdaten bis zum 20.12.2015 (Rüde) bzw. 03.11.2015 (Fähe) ist ersichtlich, dass die beiden besenderten Wölfe kurzfristige Ausflüge außerhalb des elterlichen Territoriums machen. Vor allem der Rüde macht vermehrt Ausflüge in das weitere Umfeld des Elternrevieres. Die Fähe machte nur wenige solche weiten Ausflüge. Beide besenderten Tiere konnten auch später noch in ihrem Elternterritorium nachgewiesen werden. Sie sind also noch standorttreu.

2. Gelten Wölfe, die heimische Arten wie beispielsweise das reinrassische europäische Muffelwild in der Göhrde verdrängen, dort als invasive Art?

Nein.

3. Gilt ein Wolf, der gelernt hat, dass Weidevieh einfacher zu erbeuten ist als Wildtiere, als auffällig, oder ist dies Ergebnis der natürlichen Evolution und somit hinzunehmen?

Ein Wolf unterscheidet nicht zwischen Wildtieren und Weidevieh als Beute. Es ist sein im Zuge seiner langen artspezifischen Evolution erworbenes natürliches Verhalten, dem ökonomischen Prinzip folgend, leichter zu erbeutende Tiere eher zu reißen als schwerer zu erbeutende Tiere. Unzureichend oder gar nicht gegen Angriffe von Beutegreifern gesicherte Kleinwiederkäuer wie Schafe oder Ziegen sind eine solche leichte Beute.

59. „Peinliches Bemühen um Standortmarketing für Wilhelmshaven“ - Ist Minister Wenzel der bessere Hafenminister?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jörg Bode, Gabriela König und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Ausfall der Ruderanlage des Containerschiffes „CSCL Indian Ocean“ wurde von den Ministern Lies und Wenzel für die Bewerbung des Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven genutzt. Minister Lies erntete Unverständnis bei seinem Amtskollegen aus Bremen, der dies in folgende Worte fasste: „Es ist ein eher peinliches Bemühen, mit dem Ausfall der Ruderanlage bei einem Großcontainerschiff Standortmarketing für Wilhelmshaven machen zu wollen“ (*Weser Kurier*, 6. Februar 2016).

Am 9. Februar 2016 gab Minister Wenzel ein ausführliches Radiointerview zur Havarie des gleichen Containerschiffes (<http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Wenzel-Weniger-Laender-egoismus-mehr-Hafenkooperation,wenzel302.html>). Er führte aus, dass „Länder-Egoismen“ bisher eine große Rolle spielten und jeder seinen Fluss einzeln ausgebagert habe.

1. Vor dem Hintergrund, dass Hafenminister Lies den Versuch unternommen hat, den Tiefwasserhafen Wilhelmshaven auf Kosten des Hamburger Hafens zu bewerben: War der Vorstoß von Minister Lies ein konstruktiver Beitrag, um eine zukünftige Kooperation der deutschen Seehäfen an der Deutschen Bucht voranzubringen?

Die Landesregierung hält unabhängig von dem Vorfall um die „CSCL Indian Ocean“ zwischen den Küstenländern einen Austausch darüber für sinnvoll, ob bei steigender Zahl von Großcontainerschiffen eine Alternative zu den bisherigen Strukturen nötig ist. Der Containerterminal Wilhelmshaven bietet dafür hervorragende Rahmenbedingungen. Die deutschen Häfen stehen hierbei nicht

in Konkurrenz zueinander, sondern in gegenseitiger Ergänzung ihrer Stärken. Die Landesregierung setzt sich daher weiter für eine gute Zusammenarbeit in der norddeutschen Hafenpolitik ein.

2. Vor dem Hintergrund, dass Minister Wenzel Konsequenzen aus der Havarie des Containerschiffes auf der Elbe gefordert hat: Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Havarie des Containerschiffes auf der Unterelbe?

Die Sicherheit auf den Seewasserstraßen und der Seeschiffahrtsstraße Elbe ist Angelegenheit des Bundes. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Um das Risiko künftiger Gewässerverschmutzungen zu mindern, müssen die Ursachen der Havarie eindeutig ermittelt werden. Dabei muss auch geprüft werden, welche Folgen stärkere Winde auf die Manövrierfähigkeit haben und ob die Rettungs-, Bergungs- und Reparaturmöglichkeiten für ultragroße Schiffe ausreichend vorgehalten werden.

3. Vor dem Hintergrund, dass beide Minister auf unterschiedliche Arten auf die Vorteile eines tideunabhängigen Tiefwasserhafens aufmerksam gemacht haben und weitere Havarien auf deutschen Seewasserstraßen jederzeit erfolgen können: Wann ist mit ersten Gesprächen zwischen den Hafenbetreibern aus Bremen, Bremerhaven, Hamburg und Niedersachsen zu rechnen?

Im Bereich des Containerumschlags gibt es in Deutschland verschiedene private Terminalbetreiber. Inwieweit ein Austausch zu diesen Fragen zwischen Unternehmen erfolgt, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

60. Was machen die Branchendialoge mit den niedersächsischen Schlüsselindustrien?

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Koalitionsvereinbarung (Seite 57) wurde vor drei Jahren im Kapitel Industriepolitik die regelmäßige Durchführung von Branchendialogen mit den Schlüsselindustrien angekündigt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für den Begriff „Schlüsselindustrie“ gibt es keine eindeutige Definition. Im Folgenden wird von den Industriezweigen ausgegangen, die für Niedersachsen aufgrund der Zahl der Beschäftigten und/oder wegen ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung besonderes Gewicht haben.

1. Welche Industriezweige oder -bereiche zählen aus Sicht der Landesregierung zu den Schlüsselindustrien und welche nicht?

Von besonderer Bedeutung für den Industriesektor in Niedersachsen im o. g. Sinne sind die Automobilindustrie einschließlich der Zulieferer, die Energiewirtschaft einschließlich Bau und Unterhaltung von Windenergieanlagen mit allen Komponenten, der Maschinen- und Anlagenbau, die Maritime Verbundwirtschaft mit Schiffbau und Zulieferindustrien der maritimen Wirtschaft, die Ernährungsindustrie, die Luftfahrtindustrie, die Stahlindustrie und die Chemieindustrie. Daneben stehen weitere, nicht unter den Begriff Industrie fallende, für Niedersachsen bedeutsame Branchen im Fokus der Arbeit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

2. Wann und wie oft wurden die Branchendialoge mit den identifizierten Schlüsselindustrien jeweils geführt?

Branchendialoge werden in verschiedenen die Schlüsselindustrien betreffenden Industriezweigen durchgeführt.

Automobilindustrie: Allein im Jahr 2015 wurden vier Dialogveranstaltungen in Oldenburg, Osnabrück, Wolfsburg und Bremen durchgeführt. In 2016 hat in Hannover ein Branchengespräch stattgefunden.

Maschinen- und Anlagenbau: Gemeinsam mit dem Verband der deutschen Maschinen- und Anlagenbauer Nord (VDMA-Nord) werden jährlich Branchendialoge mit den Vertretern der niedersächsischen Unternehmen der Branche durchgeführt. Diese Treffen bedienen analog der bundesweiten Veranstaltung die regionalen Brancheninteressen.

Maritime Wirtschaft:

Reederdialoge: Im Jahr 2014 wurden drei Reederdialoge und im Jahr 2015 zwei Reederdialoge durchgeführt. Für 2016 ist bisher ein Reederdialog terminiert.

Seehafendialoge: Im Jahr 2014 wurden zwei Seehafendialoge und im Jahr 2015 drei Seehafendialoge durchgeführt.

Energiewirtschaft und energieintensive Unternehmen: Fachgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Energiewirtschaft und energieintensiven Unternehmen haben am 03.02.2015, am 17.08.2015 und 11.02.2016 stattgefunden. Am 03.03.2014, 13.10.2014 und 10.04.2015 hat jeweils die Gesprächsrunde „Offshore-Windenergie an der deutschen Nordseeküste“ der Länder Niedersachsen und Bremen mit Vertretern der Offshorebranche stattgefunden.

Ernährungswirtschaft: Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Schlacht- und Zerlegebranche haben am 29.04.2013, 27.06.2013, 08.04.2015, 21.05.2015 und 21.07.2015 stattgefunden. Der Branchendialog Ernährungsindustrie fand am 01.12.2015 statt.

Lufffahrtindustrie: Im norddeutschen Kontext wird am Rande der KÜWÜVerMinKo ein vom OEM Airbus koordinierter Dialog zwischen dem Unternehmen und den Wirtschaftsministern bzw. -senatoren der fünf Küstenländer geführt. In der Regel wird gegen Mitte des Jahres ein weiterer Dialog durchgeführt, diesjährig im Zuge der Berlin Airshow „ILA 2016“. Unter Mitwirkung der Landesinitiative „Niedersachsen Aviation“ finden verschiedene Fachtagungen statt, die sich in erster Linie an den Bedürfnissen und Herausforderungen der Zulieferkette orientieren. Einmal jährlich findet das Jahresnetzwerktreffen der Lufffahrtindustrie Niedersachsen statt (letzter Termin 10.12.2015).

Stahl: Am 08.02.2016 wurde ein Stahldialog mit Vertretern aus Wirtschaft, IG Metall und Politik durchgeführt.

Chemieindustrie: Mit dem Verband der chemischen Industrie (VCI) besteht ein regelmäßiger Austausch. Darüber hinaus sind der VCI sowie Vertreterinnen und Vertreter der energieintensiven Chemieindustrie in die Fachgespräche zum Thema Energie, zuletzt am 11.02.2016, einbezogen.

3. Welche strategischen Ziele und Umsetzungsmaßnahmen sind mit den jeweiligen Schlüsselindustrien in den vergangenen drei Jahren entwickelt und welche sind bereits umgesetzt worden?

Automobilindustrie: Zu den Ergebnissen gehören die Gründung von Automotive Nord e. V. sowie die Errichtung der Geschäftsstelle Industrie 4.0 beim IZ.

Maschinen- und Anlagenbau: Die Unternehmen des niedersächsischen Maschinen- und Anlagenbaus haben insbesondere die lokalen und regionalen Problematiken und Themen diskutiert. An die Landesregierung wurden zusätzlich strategische Themenfelder herangetragen, dies sind u. a. Fachkräftesicherung, Digitalisierung der Wirtschaft/Industrie 4.0 und Integration der Flüchtlinge.

Maritime Wirtschaft:

Reeder-Dialoge: Die Dialogreihe dient dem regelmäßigen Austausch mit den Niedersächsischen Reederverbänden zu aktuellen Themen und Fragestellungen. Anlassbezogen werden auch Vertreter des VDR, der niedersächsischen Inselreeder sowie weitere Gäste eingeladen. Themenschwerpunkt der letzten Jahre war die Bewältigung der langjährigen Krise in der internationalen Seeschifffahrt. Hier konnte mit maßgeblicher niedersächsischer Unterstützung die Verbesserung des Lohnsteuereinbehalts für Beschäftigte auf Schiffen unter deutscher Flagge von 40 % auf 100 % erreicht werden. Damit wird die Wettbewerbssituation dieser Schiffe deutlich verbessert. Aus dieser Dialogreihe heraus ist auch die Anregung entstanden, das Gutachten zur „Stärkung und Weiterentwicklung der Reedereiwirtschaft in Niedersachsen“ in Auftrag zu geben. Dieses wurde im Rahmen des Termins am 30.09.2015 durch das CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH vorgestellt. Im Unterausschuss Häfen und Schifffahrt des Niedersächsischen Landtages wurde das Gutachten am 12.10.2015 vorgestellt.

Seehafen-Dialoge: Die Seehafen-Dialoge dienen dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Niedersächsischen Hafenwirtschaft zu aktuellen Themen und Fragestellungen. Themenschwerpunkte der letzten Jahre waren u. a. die Abstimmung zur Übersicht „Die Niedersächsischen Häfen im Profil - Zahlen, Daten, Fakten“ und die Positionierung zum Nationalen Hafenkonzept des Bundes.

Energiewirtschaft und energieintensive Unternehmen: Ziel ist die Fortschreibung des hohen Niveaus der Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit des Strompreises sowohl für die Unternehmen als auch für die Privatkunden. Die Einbringung der Positionen erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung durch Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung sowie im Bundesratsverfahren. Mit dem „Cuxhavener Appell“ zur Offshoreindustrie hat Niedersachsen gemeinsam mit den norddeutschen Bundesländern sowie Branchenvertretern und der IG Metall Forderungen zur Nutzung der Offshorewindenergie als einen Eckpfeiler der Energiewende an den Bund gerichtet. Es ist das erklärte Ziel, für die Projekte bis 2020 Sicherheit über die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu schaffen. Niedersachsen verfolgt diese gemeinsamen Maßgaben konsequent in den Diskussionen mit dem Bund über die künftigen Rahmenbedingungen.

Ernährungswirtschaft: Wichtiges Ziel der Gespräche und Dialoge mit Vertreterinnen und Vertretern der Ernährungsindustrie ist es, die gesellschaftliche Akzeptanz für diesen Industriezweig zu erhöhen.

Beim Branchendialog Ernährungsindustrie haben sich Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette rund um Nahrungsmittel von der Landwirtschaft über die Verarbeitung bis zum Handel zu den Wechselwirkungen zwischen Konsumerwartungen und Produktionsbedingungen ausgetauscht. Bei den Gesprächen mit der zur Ernährungsindustrie zählenden Schlacht- und Zerlegebranche geht es vorrangig darum, gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen, den durch vielfache Presseberichterstattung über zum Teil unzumutbare Arbeits- und Wohnbedingungen entstandenen schlechten Ruf des Standorts Niedersachsen zu verbessern.

Ziel der Gespräche ist insbesondere eine Verbesserung der genannten Bedingungen in dieser Teilbranche. So soll der Umfang der Beschäftigung von Fremdpersonal auf der Grundlage von Werkverträgen zurückgedrängt und der Anteil der Stammbeschäftigten in den Betrieben erhöht werden. Bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Werkverträgen im Bereich der Schlacht- und Zerlegebranche sind erste Erfolge erzielt worden. Zu nennen ist hier vor allem der Abschluss eines Tarifvertrages für die Fleischwirtschaft, der mittlerweile für alle in dieser Branche in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt und einen verbindlichen Mindestlohn von aktuell 8,75 Euro/Stunde vorsieht. Aber auch Verbesserungen bei der Unterbringung von Beschäftigten durch die Einführung der Geltung arbeitsschutzrechtlicher Mindeststandards für Unterkünfte sowie die Erhöhung der Kontrolldichte in diesem Bereich sind Ausfluss nicht zuletzt der Gespräche des Wirtschaftsministers mit der Schlacht- und Zerlegebranche.

Luffahrtindustrie: Im „Airbus Dialog“ werden u. a. die diversen Aktivitäten im Norddeutschen Raum, insbesondere im Bereich F&E, koordiniert. Dadurch wird eine Konkurrenzierung der einzelnen Aktivitäten der Küstenländer vermieden und eine Abstimmung in der thematischen Ausrichtung der großen Norddeutschen Luffahrt-Forschungszentren (CFK Nord Stade, ZAL Hamburg, Ecomat

Bremen) erreicht. In Abstimmung mit dem Bund, anderen Bundesländern und der Industrie wurde die „Supply-Chain-Excellence“ Initiative gegründet, die eine Neuorganisation und -ausrichtung der Zulieferkette begleitet. Hier wird die in Niedersachsen kleinteiliger organisierte Zulieferlandschaft wettbewerbsfähiger ausgerichtet.

Stahl: Auf dem Stahldialog Niedersachsen wurde vereinbart, sich auf Bundes- und europäischer Ebene für faire Bedingungen für die heimische Stahlindustrie einzusetzen. Einzelheiten zu den strategischen Zielen und Umsetzungsmaßnahmen wurden in einer gemeinsamen Erklärung dokumentiert.

Chemieindustrie: Bezahlbare Energiekosten sowie die Planbarkeit und Verlässlichkeit von staatlichen Regelungen tragen wesentlich zur Wettbewerbsfähigkeit und Standortsicherung bei. Diese Bedarfe werden in Form von Stellungnahmen in die Gesetzgebung eingebracht.

61. Wie kam es zu der Abordnung des Dezernatsleiters Ordnung, Bauen und Umwelt des Landkreises Osterholz zum Referatsleiter 44 im MW?

Abgeordnete Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 14. Januar 2016 berichtete der *rundblick* über die Abordnung des leitenden Kreisverwaltungsleiters aus dem Landkreis Osterholz an das MW. Der neue Referatsleiter im MW ist Jurist und politisch für die SPD tätig: „Für mich war klar, dass ich in die SPD gehöre“ (<https://richardeckermann.wordpress.com/ueber-mich/>). Der neue Referatsleiter im MW war jahrelang Dezernatsleiter beim Landkreis Osterholz für die Bereiche Ordnung, Bauen und Umwelt. Er kommt somit aus dem gleichen Landkreis wie der Chef der Staatskanzlei, Dr. Jörg Mielke. Herr Dr. Mielke war ebenfalls jahrelang Dezernent des Bereichs Bauen und Umwelt und ist ungefähr mit dem Diensteintritt von Herrn E. beim Landkreis Osterholz im Jahr 2005 Landrat geworden. Er muss demnach jahrelang der Vorgesetzte des neuen Referatsleiters im MW gewesen sein.

Im Zusammenhang mit der verheerenden Explosion in Ritterhude, Landkreis Osterholz, ist seit über vier Monaten die Beantwortung der Anfrage „Welche Sachverhalte hat der Landrat des LK Osterholz wann und in welchem Umfang im Zusammenhang mit dem Tanklager in Ritterhude geprüft?“ durch die Landesregierung offen. Die dort gestellten Fragen betreffen den unmittelbaren Verantwortungsbereich von Herrn E. Im Rahmen der Berichterstattung zum Unglück in Ritterhude hat sich Herr E. auch in der Presse geäußert (http://www.weser-kurier.de/region/osterholzer-kreisblatt_artikel,-Landkreis-weist-Mitverantwortung-zurueck-_arid,939429.html).

Vorbemerkung der Landesregierung

Der genannte Beamte, Leitender Kreisverwaltungsleiter beim Landkreis Osterholz, hat sich auf die öffentliche Stellenausschreibung des vakanten Dienstpostens der Referatsleitung 44 (Schiene, Öffentlicher Personennahverkehr) im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beworben und wurde für die Besetzung des Dienstpostens ausgewählt.

Der Beamte soll zunächst für die Dauer von zwei Monaten vom Landkreis an das Ministerium mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet werden. Der Landkreis wurde aktuell um die Abordnung des Beamten ab dem 01.03.2016 gebeten. Dies ist ein bei Dienstherrn- und Dienststellenwechseln von Beamtinnen und Beamten gängiges Verfahren.

1. Wie ist das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren der Stelle des Referatsleiters 44 sowie der dafür erforderlichen Versetzung des bisherigen Referatsleiters in das Referat 30 (Industrie- und Technologiepolitik) im MW in Form, Frist und Anzahl der Mitbewerberinnen/Mitbewerber konkret abgelaufen?

Der bisherige Leiter des Referates 44 wurde nicht versetzt, ihm wurde im Rahmen einer höhengleichen Umsetzung die vakante Leitung des Referates 30 (Industrie- und Technologiepolitik) übertragen.

Der Dienstposten der Referatsleitung 44 wurde am 22.10.2015 hausintern, im Geschäftsbereich des Ministeriums, in der Job-Börse und im Karriereportal der Landesverwaltung (Internet) ausgeschrieben. Außerdem wurde die Ausschreibung in der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes vom 04.11.2015 veröffentlicht. Die Ausschreibung erfolgte mit einer Bewerbungsfrist bis zum 18.11.2015.

Der in den Vorbemerkungen genannte Beamte wurde aufgrund seiner herausragenden Qualifikation für den Dienstposten ausgewählt. Er ist Volljurist mit einem überdurchschnittlichen Staatsexamen und verfügt über eine umfangreiche Verwaltungs- und Leitungserfahrung in der Landes- und Kommunalverwaltung. Er kann eine mehrjährige verkehrspolitische Kompetenz in den Bereichen ÖPNV und Schienenverkehr vorweisen und war bei der ehemaligen Bezirksregierung Lüneburg im Dezernat „Verkehr und Verkehrsinfrastruktur“ als Dezernent für Personenbeförderungsrecht und ÖPNV zuständig. Als Kreisdezernent fällt in seinen Verantwortungsbereich das für den ÖPNV zuständige Fachamt, zu dessen Aufgaben u. a. das Personenbeförderungsrecht, die Finanzierung und Vergabe von Verkehrsleistungen sowie Fragen des Schienenpersonennahverkehrs gehören. Darüber hinaus vertritt er den Landkreis in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen eines überregionalen Verkehrsverbundes. Er erfüllt das Anforderungsprofil der Ausschreibung in umfassender Weise.

Neben dem Beamten haben sich noch zwei weitere Personen um den Dienstposten beworben. Diese können aber das Anforderungsprofil des Dienstpostens nicht erfüllen. Sie besitzen entweder nicht die aufgrund der Aufgabenstruktur des Dienstpostens erforderliche juristische Qualifikation oder verfügen nicht über die erforderliche verkehrspolitische Kompetenz sowie Führungserfahrung und konnten deshalb bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden.

Nach Durchführung des Verfahrens wurde der Vorschlag, dem Beamten den Dienstposten der Leitung des Referates 44 nach dessen Abordnung zu übertragen, der Landesregierung zur Zustimmung vorgelegt, die diese in ihrer Sitzung am 05.01.2016 erteilt hat. Danach wurden die unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber unterrichtet und ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu der Personalentscheidung zu äußern und gegebenenfalls Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Hier von wurde kein Gebrauch gemacht.

2. Welche Gründe haben die Versetzung des bisherigen Referatsleiters anstelle der Ausschreibung der Leitung des inzwischen von ihm übernommenen Referates notwendig gemacht, und welche besonderen fachlichen Kompetenzen bzw. Kenntnisse hatte er für den Aufgabenbereich seines neuen Referates vorzuweisen?

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nutzt die ihm zustehende Personalhoheit und sein Organisationsrecht, um den dienstlichen Erfordernissen und den unterschiedlichen Lebensphasen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung zu tragen sowie dem Erhalt und der Weitergabe des bisher erworbenen Erfahrungswissens.

Wie bereits oben ausgeführt handelte es sich um eine höhengleiche Umsetzung des Referatsleiters, sodass eine Ausschreibung dieses Dienstpostens nicht vorzunehmen war. Der bisherigen Dienstposteninhaberin wurde nach einer längeren Erkrankung mit ihrem Einverständnis höhengleich ein anderer Dienstposten im Ministerium übertragen, sodass der Dienstposten der Referatsleitung 30 angesichts der bestehenden längeren Abwesenheit zügig hausintern mit einem erfahrenen Beamten wiederbesetzt werden sollte. Der Beamte war in der Vergangenheit bereits im Bereich der Wirtschaftsförderung tätig. Zudem sollte dem Beamten mit der Umsetzung ein Kompetenzausbau in einem anderen Aufgabenfeld des Hauses ermöglicht werden.

3. Vor dem Hintergrund der verheerenden Explosion in Ritterhude: In welcher Eigenschaft, wann und wie war Herr E. in seiner mehrjährigen Tätigkeit beim Landkreis Osterholz gegebenenfalls mit dem Chemiebetrieb Organo Fluid dienstlich beschäftigt?

Der Beamte war als Dezernent für Ordnung, Bauen und Umwelt des Landkreises Osterholz tätig. Zu seinem Geschäftsbereich gehörte auch das Bauaufsichtsamt des Landkreises Osterholz. Bei der Aufklärung der Geschehnisse im Zusammenhang mit der Explosion in Ritterhude hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auch mit dem Beamten als Vertreter des Landkreises korrespondiert. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

62. Nach welchen Kriterien verwendet die Landesregierung wissenschaftliche Erkenntnisse?

Abgeordnete Horst Kortlang und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat in einer Unterrichtung vom 29. Januar 2016 (Drucksache 17/5078) auf den Beschluss des Landtages vom 16. Juli 2015 erklärt, den Einsatz der Fracking-Technologie in unkonventionellen Lagerstätten in Niedersachsen abzulehnen. Begründet wurde dies mit Verweis auf die Aussagen unterschiedlicher wissenschaftlicher Gutachten. Die Gutachten werden von der Landesregierung nicht benannt. Es gibt zahlreiche nationale wie internationale Studien (z. B. UBA 2, Acatech, NIKO 2), welche zu einem positiven Ergebnis in Bezug auf die Anwendung der Fracking-Technologie in unkonventionellen Lagerstätten kommen. Die Studie des Umweltbundesamtes (UBA 2) zeigt auf, dass die Verwendung der Fracking-Technologie unter bestimmten Voraussetzungen absolut beherrschbar sei, und empfiehlt wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Acatech Studie. Ein generelles Verbot von Hydraulic Fracturing in unkonventionellen Lagerstätten sei auf Basis wissenschaftlicher und technischer Fakten nicht begründet, und die Technik könne unter strengen Sicherheitsstandards verwendet werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung befasst sich seit mehreren Jahren sehr intensiv mit dem Einsatz der Fracking-Technologie. In diesem Zusammenhang nutzt die Landesregierung eine Vielzahl an Erkenntnisquellen (u. a. Fach- und Sachexpertise der niedersächsischen Bergbehörde sowie der staatlichen geologischen Dienste, Fachgutachten unabhängiger wissenschaftlicher Institutionen sowie Praxiserfahrungen der Industrie), um die Chancen und Risiken dieser Technologie bei der Erschließung von Kohlenwasserstoffvorkommen in Niedersachsen gewissenhaft bewerten zu können.

Im Gegensatz zu dem in Niedersachsen seit vielen Jahrzehnten praktizierten Einsatz der Fracking-Technologie in konventionellen Lagerstätten sind bei der Nutzung in unkonventionellen Lagerstätten jedoch veränderte Rahmenbedingungen zu beachten, die sich hauptsächlich aufgrund der weniger tiefen Lage sowie der vergleichsweise hohen Anzahl an Bohrungen und Frac-Behandlungen bei einer wirtschaftlichen Erschließung ergeben. Unerlässlich sind dabei der Erhalt von sauberem Grund- und Trinkwasser sowie der Schutz des Menschen und der Natur, Aspekte, die für die Landesregierung stets prioritär vor Eingriffen in den geologischen Untergrund behandelt werden.

Nach Einschätzung der Landesregierung fehlen nach wie vor grundlegende und vor allem belegbare Informationen zur technischen Beherrschbarkeit der Fracking-Technologie in unkonventionellen Vorkommen und den damit verbundenen Umweltrisiken, so etwa hinsichtlich Auswirkungen auf das Grundwasser und den tiefen Untergrund, Böden, Umwelt und Natur einschließlich möglicher Folgen für den ländlichen Raum und die Lebensumwelt der Bürgerinnen und Bürger. Solange diese Risiken und Auswirkungen nicht zweifelfrei kalkuliert werden können, ist ein Einstieg in die Förderung von unkonventionellem Erdgas mittels Fracking nicht akzeptabel.

1. **Ist der Landesregierung die Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) mit dem Titel „Schieferöl und Schiefergas in Deutschland, Potenziale und Umweltaspekte“ vom Januar 2016 bekannt (http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Downloads/Abschlussbericht_13MB_Schieferoelgaspotenzial_Deutschland_**

2016.pdf?__blob=publicationFile&v=5)? Wenn ja: In welcher Form wurden die Ergebnisse dieser Studie bei der Positionsfindung der Landesregierung berücksichtigt?

2. Liegt der Landesregierung die Studie der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften mit dem Titel „Hydraulic Fracturing, Eine Technologie in der Diskussion“ vom Juli 2015 (http://www.acatech.de/fileadmin/user_upload/Baumstruktur_nach_Website/Acatech/root/de/Publikationen/Stellungnahmen/acatech_Hydraulic_Fracturing_WEB.pdf) vor? Wenn ja: In welcher Form wurden die Ergebnisse dieser Studie bei der Positionsfindung der Landesregierung berücksichtigt?
3. Ist der Landesregierung die Studie des Umweltbundesamtes mit dem Titel „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas insbesondere aus Schiefergaslagerstätten“ vom Juni 2014 (http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_53_2014_umweltauswirkungen_von_fracking.pdf) bekannt? Wenn ja: In welcher Form wurden die Ergebnisse dieser Studie bei der Positionsfindung der Landesregierung berücksichtigt?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung sind die o. g. Studien der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften sowie des Umweltbundesamtes zum Einsatz der Fracking-Technologie und der damit verbundenen Risiken bekannt.

Sowohl die Ergebnisse des UBA-Gutachtens als auch der Acatech-Studie sind unmittelbar in die Haltung der Landesregierung (siehe Drs. 17/5078 vom 02.02.2016), die im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene zur Neuregulierung der Fracking-Technologie vertreten wird, eingeflossen. Der im Januar 2016 bekannt gewordene Abschlussbericht der BGR zur Abschätzung potenzieller Schieferöl- und Schiefergasressourcen in Deutschland und Umweltaspekten beim Fracking wird zurzeit von der Landesregierung noch im Detail bewertet.

Hierzu ist bereits heute anzumerken, dass die Schwerpunkte der BGR-Studie vor allem auf der Prognose der in Deutschland vorhandenen Schiefergas- und Schieferölpotenziale sowie auf der Beurteilung von unterirdischen Risiken bei der Erschließung dieser Ressourcen (unterirdischer Stofftransport, Rissausbreitung, induzierte Seismizität) liegen. Dabei wird jedoch nur auf Teilaspekte der Gesamtheit von Risiken beim Einsatz der Fracking-Technologie modellhaft eingegangen. Konkrete Informationen, die einen sicheren und praxisrelevanten Umgang mit der Fracking-Technologie in unkonventionellen Lagerstätten belegen könnten, sind nicht Gegenstand dieser Untersuchungen.

Darüber hinaus identifizieren andere unabhängige Studien zu den Umweltauswirkungen der Frac-Technologie (Exxon¹, UBA², NRW³, SRU⁴) deutliche Informations- und Wissensdefizite bei der Erschließung von unkonventionellen Lagerstätten. Beispielsweise gilt es zu klären, wie das Verhalten und die langfristige Wirkung der eingesetzten Chemikalien im Untergrund zu bewerten ist, welche wirksamen Monitoringstrategien zur Überwachung der Technologie einzusetzen sind und wie die Aufbereitung und Entsorgung der zurückgeführten Flüssigkeiten (Flowback und Lagerstättenwasser) umweltgerecht erfolgen kann. Weitere offene Fragestellungen betreffen die sichere und effektive Vermeidung von möglichen Schadensfällen (z. B. Eintrag von Frac-Chemikalien ins Grundwasser durch mangelhaften Umgang auf dem Betriebsplatz, unkontrollierter Aufstieg von Erdgas durch fehlerhafte Bohrlochzementation).

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung keine zwingenden Anhaltspunkte, um sich in ihrer Gesamtabwägung und der daraus resultierenden ablehnenden Haltung gegenüber der Fracking-Technologie in unkonventionellen Lagerstätten neu zu positionieren.

¹ http://dialog-erdgasundfrac.de/sites/dialog-erdgasundfrac.de/files/Ex_Risikostudie_Fracking_120518_webansicht.pdf

² <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4346.pdf>

³ http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/gutachten_fracking_nrw_2012.pdf

⁴ http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2012_2016/2013_05_AS_18_Fracking.pdf?__blob=publicationFile

63. Industrialisierung, De-Industrialisierung oder Re-Industrialisierung: Wie kann sich Niedersachsen im internationalen Wettbewerb behaupten?

Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 8. Januar 2016 fand unter Leitung von Wirtschaftsminister Lies der erste Stahldialog statt. Die Erkenntnisse sind, dass es „fünf vor Zwölf“ sei und die „Stahlindustrie in ihrer Existenz gefährdet“ (PI des MW vom 8. Februar 2016) sei. Es gebe „Anlass zu größter Sorge“ und das Jahr 2016 sei ein Schicksalsjahr für die europäische Stahlindustrie. Von den Vertretern der Wirtschaftsseite wie auch von der IG Metall wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sich die Problematik aber nicht auf die Stahl- oder Grundstoffindustrien beschränke. Es stelle sich generell die Frage, wie sich die Industrie in Deutschland und Europa im internationalen Wettbewerb behaupten könne.

1. Vor dem Hintergrund, dass das MW „mit Sorge die Vorschläge der Europäischen Kommission zur künftigen Ausgestaltung des EU-Emissionsrechtehandels“ sieht, weil sie „für die Stahlindustrie in Niedersachsen existenzgefährdend sein“ können (Gemeinsame Erklärung zum Stahldialog 2016, Seite 2): Was unternimmt die Landesregierung auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, um die Existenzgefährdung der heimischen Grundstoffindustrie sowie der energieintensiven Industrien in Niedersachsen bis zur Sommerpause spürbar abzubauen?

Es finden auf Landes- und auf Bundesebene intensive Kontakte zu Industrieverbänden, Gewerkschaften, Unternehmen und Politik statt.

In Schreiben an Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, an die Herren EU-Vizepräsident Sefcovic, EU-Kommissar Cañete und Bundesminister Sigmar Gabriel im Jahr 2015 hat sich die Landesregierung nach bekannt werden des Kommissionsvorschlags für eine effektivere Ausgestaltung des Emissionshandels und dabei insbesondere für die Verhinderung von Carbon Leakage und die Belange der energieintensiven Industriebranchen eingesetzt.

Auf Initiative der Landesregierung ist eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Unternehmerverbände Niedersachsen, des Verbandes der Chemischen Industrie, des Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft, der Salzgitter AG und Mitarbeitern der Staatskanzlei, des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, eingerichtet worden, um Alternativvorschläge zum EU-Kommissionsentwurf zu erarbeiten.

Das in der Arbeitsgruppe einvernehmlich erstellte Positionspapier wurde von Vertretern der Landesregierung Herrn EU-Vizepräsident Sefcovic im Rahmen eines Gespräches mit der Bitte um Berücksichtigung im Rahmen der Novelle der Emissionshandelsrichtlinie übergeben.

Die Landesregierung hat darüber hinaus im Bundesratsverfahren zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie) zur Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologie eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsanträgen eingebracht, die teilweise berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus wird sich das Land Niedersachsen in Abstimmung mit der Wirtschaftsvereinigung Stahl und den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Saarland an die Europäische Kommission, konkret an Frau Elżbieta Bieńkowska (EU-Kommissarin für den Binnenmarkt, Industrie und Unternehmertum sowie kleine und mittlere Unternehmen) und an Herrn Miguel Arias Cañete (EU-Kommissar für Klimapolitik und Energie) sowie an Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel wenden, um eine unangemessene Belastung der Grundstoffindustrien, wie beispielsweise der Stahlindustrie, durch die Novellierung des Emissionshandelssystems zu verhindern.

Die Landesregierung wird die Bundesregierung auffordern, sich in Brüssel für die heimische Grundstoffindustrie sowie die energieintensiven Industrien einzusetzen. Herr Minister Lies wird im Februar an einem Stahl-Gespräch mit Spitzenvertretern der deutschen Stahlwirtschaft, Wirtschaftsministern aus Bundesländern mit Stahlstandorten, IG Metall und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie teilnehmen. Zusätzlich sind im Frühjahr 2016 Gespräche der Landesregierung in Brüssel mit der Generaldirektion Handel (Frau Cecilia Malmström) und der Generaldirektion Klimapolitik vorgesehen.

- 2. Vor dem Hintergrund der Drucksache 17/5030, hier Antwort von Minister Wenzel auf Frage 42 (Seiten 83 bis 86) und der Tatsache, dass bei dem Klimaabkommen von Paris für die Vertragsstaaten keine verbindlichen und vergleichbaren Klimaziele festgelegt worden sind: Wird das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm Niedersachsen für Erleichterungen z. B. im Sinne einer Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Stahlindustrie beitragen oder eher für weitere Wettbewerbsnachteile der heimischen Stahlindustrie sorgen?**

Wie in der Antwort auf Frage 42 in der Drucksache 17/5030 dargestellt, steht noch nicht fest, welche konkreten Maßnahmen im Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm benannt werden.

- 3. Vor dem Hintergrund der Aussage „Es wäre ein Treppenwitz, wenn die Umweltpolitik der EU den heimischen Stahlstandorten den Todesstoß versetzt und damit am Ende sogar der Umwelt schadet“ (PI des MW vom 8. Februar 2016): Nach welchen industriepolitischen Grund- oder Leitsätzen arbeitet die Landesregierung insbesondere in der Umweltpolitik, um den Industriestandort Niedersachsen attraktiv zu halten?**

Die Industrie- und Umweltpolitik in Niedersachsen zielt darauf ab, günstige Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie zu schaffen und eine sachgerechte Ausgestaltung der Emissionshandelsrichtlinie zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird auf das Positionspapier der Landesregierung zur Neugestaltung des Emissionshandels ab 2021 verwiesen, das im Dialog mit niedersächsischen Unternehmen entwickelt wurde.

Darüber hinaus werden in der EFRE-Förderung u. a. Schwerpunkte auf die Verringerung der CO₂-Emissionen durch Förderung erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz sowie die Stärkung der KMU-Wettbewerbsfähigkeit u. a. durch Umstellung auf energiesparende und ressourcenschonende Produktion sowie Innovationen gesetzt. Regionale Wertschöpfungsketten und Wissensvernetzung werden gefördert, um die Attraktivität des Standortes Niedersachsen zu erhalten.

64. Wieso wird der Strom immer teurer, während der Börsenpreis sinkt?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Dr. Gero Hocker und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Preise für Börsenstrom waren 2015 in Deutschland so niedrig wie zuletzt im Jahr 2004. Eine Kilowattstunde kostete im vergangenen Jahr durchschnittlich 3,17 Cent. Diese Entwicklung sinkender Börsenstrompreise besteht schon seit 2011.

Gleichzeitig steigt der Strompreis für den Endkunden kontinuierlich.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Handel mit Strom kann je nach individuellem Bedarf der Stromkäufer und Stromverkäufer sowohl zeitlich (u. a. Termin, Day-Ahead, Intraday, Afterday) als auch organisatorisch (z. B. Strom-

börse, OTC, bilateraler Handel) unterschiedlich strukturiert werden. Die Strompreise können dabei je nach Struktur der Stromlieferung bzw. der Stromabnahme, dem Zeitpunkt des Handelsgeschäfts und dem Handelsplatz zum Teil erheblich schwanken. Der in den Vorbemerkungen der Fragesteller als Börsenstrompreis angeführte Preis von 3,17 Ct/kWh für das Jahr 2015 ist angelehnt an den durchschnittlichen Phelix Day Base-Preis im Jahr 2015. Der durchschnittliche Phelix Day Base bildet den Preis ab, den ein Stromhandelsunternehmen im Durchschnitt zahlen musste, wenn es in jeder der 8 760 Stunden des Jahres 2015 konstant eine MWh im Rahmen der Day-Ahead-Auktion gekauft hätte. Da der Stromkonsum von Endkunden in der Regel sowohl vom absoluten Niveau als auch von der zeitlichen Struktur deutlich von diesem Profil abweicht und Stromlieferanten aus Gründen der Risikodiversifizierung in der Regel ihre Lieferverpflichtungen über eine Mischung aus Termin- und Spotkontrakten abdecken, ist keine direkte Identität des Phelix Day Base-Durchschnittspreises mit dem durchschnittlichen Haushaltsstrompreis ableitbar.

Der Strompreis für Haushaltskunden besteht zudem aus einer Vielzahl von Einzelpositionen. Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat dies in einer Veröffentlichung vom 08.02.2016 exemplarisch für den durchschnittlichen Haushaltsstrompreis von 29,11 Ct/kWh im Jahr 2015 aufgeschlüsselt. Danach entfielen rund 26,0 % des Strompreises auf die Kosten für die Strombeschaffung. Etwa 22,6 % des Strompreises machten Netzentgelte sowie die Entgelte für Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb aus. Die Konzessionsabgabe bedingte etwa 5,6 % des Strompreises. 22,7 % dieses Strompreises kamen durch verschiedene Umlagen zusammen: Die Erneuerbare-Energien-Gesetz(EEG)-Umlage betrug etwa 21,2 % des Strompreises, die Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)-Umlage etwa 0,9 %, die §-19-Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV)-Umlage etwa 0,8 %, die Offshorehaftungsumlage nach § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) etwa 0,2 % und die Umlage für abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung nach § 13 Abs. 4 a, 4 b EnWG nahe 0 %. Die restlichen 23 % des Strompreises entfielen auf die Umsatz- und die Stromsteuer.

Die EEG-Umlage betrug 2011 3,53 Ct/kWh, 2012 3,592 Ct/kWh, 2013 5,277 Ct/kWh, 2014 6,24 Ct/kWh und sank 2015 geringfügig auf 6,17 Ct/kWh. 2016 beträgt die EEG-Umlage 6,354 Ct/kWh und bleibt damit ungefähr auf dem Niveau von 2014 und 2015.

Der Phelix Day Base Preis betrug 2011 51,12 Euro/MWh, 2012 42,6 Euro/MWh, 2013 37,78 Euro/MWh, 2014 32,76 Euro/MWh und 2015 31,63 Euro/MWh.

Nach Angaben der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes im Monitoringbericht 2015 betrug der über alle Tarife mengengewichtete Strompreis für Haushaltskunden mit einer Abnahme von 3 500 kWh im Jahr 2011 25,45 Ct/kWh, 2012 26,06 Ct/kWh, 2013 29,24 Ct/kWh und 2014 29,53 Ct/kWh. 2015 sank der Preis geringfügig auf 29,11 Ct/kWh. Anzumerken ist, dass je nach Anbieter und Region abweichende Strompreise von den Haushaltskunden realisiert werden können.

1. Wie bewertet die Landesregierung das stetige Auseinanderdriften zwischen dem Börsenpreis für Strom und der EEG-Umlage?

Aus einem einfachen Vergleich der Entwicklung von EEG-Umlage und Börsenstrompreis können keine sinnvollen inhaltlichen Schlüsse gezogen werden, weil den Werten unterschiedliche Bezugsgrößen zugrunde liegen. Der Börsenstrompreis ergibt sich auf Basis von Angebot und Nachfrage an der Strombörse und entspricht bei entsprechenden Wettbewerbsbedingungen in der Regel den Grenzkosten der letzten benötigten Stromproduktionsanlage. Die realen Beschaffungskosten ergeben sich wie in den Vorbemerkungen erläutert auf Basis der individuellen Strukturierung der Strombeschaffungskontrakte.

Die EEG-Umlage bildet hingegen eine Vielzahl unterschiedlicher Kostenpositionen ab. Ein fachlich zutreffender Vergleichswert zum Börsenstrompreis wären daher allein die Grenzkosten der in dem jeweiligen Zeitraum produzierenden EE-Anlagen. Die für einen solchen Vergleich benötigte Datenbasis liegt der Landesregierung jedoch nicht vor. Anzumerken ist allerdings, dass gerade die im Hinblick auf den Umfang des Ausbaus zentralen EE-Anlagen auf Basis von Wind- und Sonnenenergie im Allgemeinen kurzfristige Grenzkosten von nahezu null aufweisen und damit den durchschnittlichen Börsenstrompreis deutlich unterschreiten.

2. Wird der Börsenpreis nach Auffassung der Landesregierung durch den Zubau weiterer Anlagen erneuerbarer Energien in Zukunft weiter sinken, und welche Folgen hat dies für den Strompreis, wenn sich gleichzeitig die EEG-Umlage durch den Zubau erhöht?

Der Zubau von EE-Anlagen erhöht das Stromangebot. Da - wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt - insbesondere die im Hinblick auf den Umfang des Ausbaus zentralen EE-Anlagen auf Basis von Wind- und Sonnenenergie im Allgemeinen kurzfristige Grenzkosten von nahezu null aufweisen, wird dies zu einem Absinken der Börsenstrompreise führen. Eine einfache ceteris-paribus-Betrachtung würde allerdings zu kurz greifen, da der Börsenstrompreis auch durch eine Vielzahl weiterer Effekte beeinflusst wird.

Auch die weitere Entwicklung der EEG-Umlage hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab, beispielsweise der Entwicklung des gesamten Stromangebots aus konventionellen und erneuerbaren Quellen, und kann daher nicht sicher projiziert werden. Der aktuelle Zubau von EE-Anlagen determiniert isoliert betrachtet zudem nicht zwangsläufig eine gleichbleibende Erhöhung der EEG-Umlage, da beispielsweise die technologische Entwicklung der neu hinzugebauten Anlagen dazu führen kann, dass bessere oder zusätzliche Erlöspotenziale wie beispielsweise die Vermarktung am Regelleistungsmarkt erschlossen werden können. Dies würde den Förderbedarf der Anlagen entsprechend absenken.

3. Wie viel hat der Zukauf von Strom aus dem Ausland die deutschen Stromkunden im vergangenen Jahr gekostet?

Der Landesregierung liegen keine verlässlichen, amtlichen Daten für das Jahr 2015 vor. Im Jahr 2014 wurde nach Angaben der Bundesnetzagentur Strom im Wert von 0,84 Milliarden Euro importiert und Strom im Wert von 1,901 Milliarden Euro exportiert. Im Jahr 2014 wurde somit ein Außenhandelsüberschuss von über einer Milliarde Euro realisiert.

	August 2015				September 2015				Oktober 2015				November 2015				Dezember 2015				Januar 2016				Februar 2016			
FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo
	5		2		8		7		2		1		3		1	1					3							
					1										1													
																	1											
					2		2						1						1		1							

417 = Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)

76 = Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)

FSB = Rechtskräftige Freiheitsstrafe zur Bewährung

FSo = Rechtskräftige Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Jugendstrafen oder Jugendstrafe zur Bewährung ist nicht verhängt worden

Gericht	Januar 2015				Februar 2015				März 2015				April 2015				Mai 2015				Juni 2015				Juli 2015					
	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB			
Bückeberg													2		1															
Rinteln														1																
Stadthagen	2													1																

417 = Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)

76 = Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)

FSB = Rechtskräftige Freiheitsstrafe zur Bewährung

FSo = Rechtskräftige Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Jugendstrafen oder Jugendstrafe zur Bewährung ist nicht verhängt worden

Gericht	Januar 2015				Februar 2015				März 2015				April 2015				Mai 2015				Juni 2015				Juli 2015		
	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB
AG Einbeck																		1									
AG Göttingen		2				1				1				1							2	1					1

	August 2015				September 2015				Oktober 2015				November 2015				Dezember 2015				Januar 2016				Februar 2016			
FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo
																						1						
		1			1	3				2				2		1		2			2	2				2		

417 = Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)

76 = Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)

FSB = Rechtskräftige Freiheitsstrafe zur Bewährung

FSo = Rechtskräftige Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Jugendstrafen oder Jugendstrafe zur Bewährung ist nicht verhängt worden

Gericht	Januar 2015				Februar 2015				März 2015				April 2015				Mai 2015				Juni 2015				Juli 2015					
	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB			
AG Alfeld																					2									
AG Burgdorf																						1								
AG Gifhorn																	1													
AG Hildesheim		1								1				1				1												
AG Holzminden																						1								
AG Lehrte																		1												

417 = Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)

76 = Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)

FSB = Rechtskräftige Freiheitsstrafe zur Bewährung

FSo = Rechtskräftige Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Jugendstrafen oder Jugendstrafe zur Bewährung ist nicht verhängt worden

Gericht	Januar 2015				Februar 2015				März 2015				April 2015				Mai 2015				Juni 2015				Juli 2015					
	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB			
AG Lüneburg					1		1							2																
AG Soltau																														
AG Uelzen																														
AG Winsen																	1													

	August 2015				September 2015				Oktober 2015				November 2015				Dezember 2015				Januar 2016				Februar 2016				
FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	
													2								3					2			
					1		1																						
										1																			
	1		1	1	3										1		3	1					2		1				

417 = Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)

76 = Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)

FSB = Rechtskräftige Freiheitsstrafe zur Bewährung

FSo = Rechtskräftige Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Jugendstrafen oder Jugendstrafe zur Bewährung ist nicht verhängt worden

Gericht	Januar 2015				Februar 2015				März 2015				April 2015				Mai 2015				Juni 2015				Juli 2015		
	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB
AG Delmenhorst						2				1																	
AG Jever																									1		
AG Oldenburg													1														
AG Varel																											
AG Vechta																											
AG Westerstede					1																						
AG Wilhelmshaven		1							1						1												

417 = Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)

76 = Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)

FSB = Rechtskräftige Freiheitsstrafe zur Bewährung

FSo = Rechtskräftige Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Jugendstrafen oder Jugendstrafe zur Bewährung ist nicht verhängt worden

Gericht	Januar 2015				Februar 2015				März 2015				April 2015				Mai 2015				Juni 2015				Juli 2015						
	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB				
AG Bad Iburg					2		1						1		1																
AG Bersenbrück										1							1												2		
AG Lingen																															
AG Meppen	1								1												1									1	
AG Nordhorn																						1									
AG Osnabrück	9	1	1	4	8		3	1	11		2	3	5	1		1	6				6		2		9						3
AG Papenburg													1								1	2									

	August 2015				September 2015				Oktober 2015				November 2015				Dezember 2015				Januar 2016				Februar 2016			
FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo
					1			1	1	2	1		1		2		1			1								
	1								1																		2	
	1		1		1												2										3	
		1			1				2					1			1		1									
1	6	1			13	1	1	1	6		4		4		2		6			2	10				6		1	
	1												1								1							

417 = Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)

76 = Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)

FSB = Rechtskräftige Freiheitsstrafe zur Bewährung

FSo = Rechtskräftige Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Jugendstrafen oder Jugendstrafe zur Bewährung ist nicht verhängt worden

Gericht	Januar 2015				Februar 2015				März 2015				April 2015				Mai 2015				Juni 2015				Juli 2015		
	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB
AG Buxtehude																											
AG Stade									1												1						

417 = Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)

76 = Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)

FSB = Rechtskräftige Freiheitsstrafe zur Bewährung

FSo = Rechtskräftige Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Jugendstrafen oder Jugendstrafe zur Bewährung ist nicht verhängt worden

Gericht	Januar 2015				Februar 2015				März 2015				April 2015				Mai 2015				Juni 2015				Juli 2015					
	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB	FSo	417	76	FSB			
AG Achim																														
AG Diepholz						1																								
AG Nienburg																														
AG Syke	1								1								1	1							1					
AG Verden									1																					

